Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 20 (1998)

Rubrik: Workshop "Frauen - Staat - Politik"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Workshop «Frauen – Staat – Politik»

Erstrittene Öffentlichkeit. Jenny P. d'Héricourts Auseinandersetzung mit Gesellschaftstheoretikern im Frankreich des 19. Jahrhunderts*

Caroline Arni

L'existence des femmes en société est encore incertaine ... dans l'état actuel, elles ne sont pour la plupart, ni dans l'ordre de la nature, ni dans l'ordre de la société. (Mme de Staël, 1800)

Autres temps, autres femmes. Elles ont cette singulière et précieuse qualité d'être ce qu'elles doivent être dans le milieu où elles se trouvent. (Guy de Maupassant, Ende 19. Jh.)

Als die französische Denkerin und politische Aktivistin Jenny P. d'Héricourt in den 1850er Jahren zeitgenössische Gesellschaftstheoretiker öffentlich kritisierte, waren es nicht nur ihre scharfen Kommentare und ihre provokativen Thesen, die Aufsehen erregten. Gleichermassen skandalös war die Tatsache, dass sich eine Frau über die Regeln des Diskurses hinwegsetzte, indem sie die ausschliesslich männliche Zuständigkeit für die Frage nach der zukünftigen Organisation der Gesellschaft bestritt. Einer, der die Diskussion mit d'Héricourt aufnahm und schliesslich wieder abbrach, war der Sozialist und Anarchist Pierre-Joseph Proudhon. Er teilte d'Héricourt 1857 mit, dass sie sich für eine Weiterführung des Disputes von einem «parrain», einem Paten, vertreten lassen solle. Diese Forderung begründete Proudhon mit der Heftigkeit der Polemik seinerseits, die er einer Frau nicht zumuten könne und wolle: «[...] vous concevez qu'il m'est de toute impossibilité d'argumenter sur vous, de vous, avec vous, sans m'exposer à chaque mot à violer toutes les bienséances.»² Es waren aber nicht nur die Regeln der Wohlanständigkeit, die Proudhon von einer direkten Konfrontation mit d'Héricourt absehen liessen. Der Gesellschaftstheoretiker Proudhon bot überdies sein

2 RPR, VI, janvier 1857, 167.

^{*} Ohne Claudia Honegger, die mich dazu ermuntert hat, mich mit Jenny P. d'Héricourt als einer frühen Soziologin auseinanderzusetzen, wäre dieser Artikel nicht zustande gekommen. Ich danke Claudia Honegger für ihre inspirierende Unterstützung.

¹ Proudhon, Pierre-Joseph: Lettre à Madame J. d'Héricourt, in: *La Revue philosophique et religieuse* (im folgenden zit. als RPR), VI, janvier 1857, 164–168, 166.

ganzes anatomisch-physiologisches Wissen auf, um seine Herausforderin von der Unmöglichkeit dieses Disputes zu überzeugen: «Il y a chez vous, au cerveau comme dans le ventre, certain organe incapable par lui-même de vaincre son inertie native, et que l'esprit mâle est seul capable de faire fonctionner, ce à quoi il ne réussit même pas toujours.» Mit diesem Verweis auf die intellektuelle Unzulänglichkeit ihres Geschlechtes machte Proudhon d'Héricourt auf die Grenzverletzung aufmerksam, die sie begangen hatte. Weil sie Frau war, hatte d'Héricourt in der Öffentlichkeit des Gesellschaftsdiskurses nichts zu suchen. Gleichzeitig sprachen andere d'Héricourt die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht ab: Da sie sich wie ein Mann gebärdete, konnte sie keine Frau sein. Noch einigermassen anerkennend fällt dieses Urteil bei Jules de Goncourt aus: «Elle a dans la style la toute-puissance de la barbe.» Andere formulierten dies weniger wohlwollend: D'Héricourt sei brutal und habe kein Herz, sie sei eine «machine à raisonnement». Eine Frau, die öffentlich debattierte, war keine Frau, war kein Mensch.

Jenny P. d'Héricourt ist eine in vielerlei Hinsicht interessante und ausserordentlich originelle Denkerin des 19. Jahrhunderts. Ihr Werk lässt sich als klassisches in die Geschichte des feministischen wie auch des soziologischen Denkens einordnen.⁶ Es wird hier jedoch weniger um die Einzelheiten ihres theoretischen Werkes gehen. Statt dessen sollen d'Héricourts Zugang zum

- 3 RPR, VI, janvier 1857, 165.
- 4 Jules de Goncourt zit. nach: Adam, Juliette: Mes premières armes littéraires et politiques, Paris 1904, 55.
- 5 Zit. nach: D'Héricourt, Jenny P.: La femme affranchie. Réponse à MM. Michelet, Proudhon, E. de Girardin, A. Comte et aux autres novateurs modernes, 2 volumes, Brüssel/Paris 1860 (im folgenden zit. als LFA I bzw. LFA II), Bd. I, 10.
- 6 D'Héricourt wurde bis vor kurzem nur im Kontext der Geschichte des französischen Feminismus und der Verbindung von Sozialismus und Feminismus aufgegriffen, vgl. Albistur, Maïté/Armogathe, Daniel: Histoire du féminisme français, Paris 1977, 319-321; Evans, Richard J.: The Feminists. Women's Emancipation Movements in Europe, America and Australasie 1840-1920, New York 1977, 118; Robertson, Priscilla: An experience of Woman: Pattern and Change in 19th century Europe, Philadelphia 1982, 295; Moses, Claire Goldberg: French Feminism in the nineteenth century, Albany N.Y. 1984, xii und 152-172; Rendall, Jane: The Origins of Modern Feminism: Women in Britain, France and the United States 1780-1860, Hampshire/London 1985, 295ff.; Käppeli, Anne-Marie: Die feministische Szene, in: Duby, Georges/Perrot, Michelle: Geschichte der Frauen, Bd. 4: 19. Jahrhundert, hg. von Geneviève Fraisse und Michelle Perrot, Frankfurt a.M./New York 1994, 496f. Ausschliesslich der Person d'Héricourt widmeten sich in diesem Zusammenhang drei AutorInnen: Offen, Karen: A Nineteenth-Century Feminist Rediscovered: Jenny P. d'Héricourt, 1809-1875, in: Signs, 1, 13, 1987a, 144-158. Offen, Karen: Qui est Jenny P. d'Héricourt? Une identité retrouvée, in: Bulletin de la Société d'Historier de la Révolution de 1848 et des révolutions du XIXe siècle: 1848: Révolutions et mutations au dix-neuvième siècle, 3, 1987b, 87–100. Montalbetti, Carlo: Alle origine del movimento per l'emancipazione femminile in Italia. Jenny P. d'Héricourt et la «Ragione», in: Il Risorgimento, 3, 33, 1981, 246-264. Anteghini, Alessandra: Socialismo et feminismo nella Francia del XIX^e secolo: Jenny P. d'Héricourt, Genova 1988. In meiner Arbeit zu Jenny P. d'Héricourt habe ich dagegen nach der soziologischen Dimension ihres Denkens gefragt, vgl. Arni, Caroline: femme sociologue - femme diable. Jenny P. d'Héricourt, eine frühsoziologische Denkerin im Frankreich des 19. Jahrhunderts, unveröff. Fachprogrammarbeit am Institut für Soziologie der Universität Bern, Bern 1996. Vgl. ausserdem: Arni, Caroline/Honegger, Claudia: Jenny P. d'Héricourt (1809-1975). Weibliche Modernität und die Prinzipien von 1789, in: Honegger, Claudia/Wobbe, Theresa (Hg.): Frauen in der Soziologie. Neun Porträts, München 1998, 60-98.

gesellschaftstheoretischen Diskurs und ihre Nicht-Berücksichtigung in der Traditionsbildung soziologischen Denkens diskutiert werden. Diese beiden Schwerpunkte sind verknüpft mit der übergreifenden Fragestellung nach den öffentlichen Handlungsräumen von Frauen im Staat. Denn erstens kann d'Héricourts Auseinandersetzung mit den Gesellschaftstheoretikern ihrer Zeit als Momentaufnahme im Streit um den legitimen Zugang zur Öffentlichkeit des gesellschaftstheoretischen Diskurses gelesen werden. Zweitens verdeutlicht ihr Verschwinden aus der soziologischen Traditionsbildung, wie Frauen aus dem Handlungsraum Diskurs herausfallen, sobald dieser formalisiert und institutionalisiert wird.

«Insurgée» in jeder Hinsicht: Zur Biographie Jenny P. d'Héricourts⁷

Eine «Aufständische», wie sich Jenny P. d'Héricourt selbst als Nachfolgerin der Revolution von 1789 bezeichnete, war sie nicht nur in ihrem politischen Engagement.⁸ Aufständisch war sie auch insofern, als dass sie sich in ihrer Bildungsbiographie und ihren beruflichen Ambitionen über die Grenzen eines konventionellen Lebensentwurfes einer Frau im 19. Jahrhundert hinwegsetzte. 1809 als Jeanne-Marie-Fabienne Poinsard in Besançon geboren, wuchs d'Héricourt in einem mittelständischen, von Protestantismus und Republikanismus geprägten Milieu auf. Dieser soziokulturelle Hintergrund sollte sich auf ihren Bildungsgang ebenso entscheidend auswirken wie auf die Richtungen ihres Denkens und auf ihr politisches Engagement. Sie setzte ihrer Herkunft denn auch ein deutliches Zeichen, indem sie in den 1850er Jahren das lutheranische Heimatdorf der Familie Poinsard, Héricourt, als Pseudonym wählte. Nach dem Tod des Vaters 1817 zog d'Héricourt mit ihrer Mutter nach Paris. Zehn Jahre später erwarb sie ein Lehrerinnendiplom. 1833 heiratete sie den Sprachprofessor und Beamten Michel-Gabriel-Joseph Marie, trennte sich jedoch bereits nach «four years of sorrow» wieder von ihm. In den folgenden Jahren eignete sich d'Héricourt die naturwissenschaftlich-medizinische Bildung an, die Frauen auf universitärem Weg verschlossen war. Sie belegte Privatkurse in Anatomie, Physiologie und Naturgeschichte und erwarb ein Diplom in homöopathischer

Die meisten biographischen Informationen stammen aus einem wahrscheinlich verschleiert autobiographischen Text, der 1869 in einer amerikanischen Frauenzeitschrift veröffentlicht und 1987 von Karen Offen ediert und kommentiert wurde. Offen hat auch die in diesem Text angegebenen biographischen Daten nach archivalischen Quellen verifiziert und zum Teil korrigiert. Vgl. Offen 1987a und Offen 1987b. Einige wenige zusätzliche biographische Informationen finden sich bei: Anteghini 1988.

⁸ Vgl. LFA I, 228: «Oui, je mérite le nom d'insurgée comme nos pères de 89.»

⁹ D'Héricourt zit. nach Offen 1987a, 152. Die Scheidung wurde in Frankreich mit der Revolutionsgesetzgebung eingeführt, 1804 im Code Civil verschärften Bestimmungen unterzogen und 1816 schliesslich abgeschafft. Sie wurde erst 1884 wieder eingeführt. Vgl. Albistur/Armogathe 1977, 240.

Medizin. Zu Beginn der 1850er Jahre liess sie sich an der Maternité in Paris zur Hebamme ausbilden und eröffnete eine Praxis für Frauen- und Kinderkrankheiten. 10 Bereits seit Beginn der 1840er Jahre war d'Héricourt politisch und publizistisch tätig. Sie veröffentlichte einen sozialkritischen Roman und war Mitarbeiterin der Zeitung Le populaire, Publikationsorgan des Kommunisten Etienne Cabet.¹¹ Gegen Ende der 1840er Jahre wandte sich d'Héricourt von der frühkommunistischen Bewegung ab. Sie warf Cabet vor, die Interessen der Frauen zu vernachlässigen, und widmete sich fortan der Frauenbewegung.¹² Innerhalb eines feministischen Kontextes schuf sie denn auch während der 1850er Jahre als Mitarbeiterin der kulturphilosophischen, linksliberal-protestantisch geprägten Zeitschrift Revue philosophique et religieuse ihr eigentlich gesellschaftstheoretisches Werk. In dieser Zeitschrift publizierte d'Héricourt unter anderem ihre Kritik an den «contre-émancipateurs» Pierre-Joseph Proudhon, Auguste Comte und Jules Michelet. 13 Auguste Comte gilt als «Gründervater» der Soziologie, und Jules Michelet war jener Vertreter der modernen französischen Nationalgeschichtsschreibung, der nicht nur über Strukturen und Prozesse der Geschichte schrieb, sondern sich in seinem Spätwerk auch mit Abhandlungen über die Liebe, die Frau

¹⁰ Erst ab 1869/70 konnten Frauen in Frankreich an der «école supérieure de médecine pour jeunes filles» ein formalisiertes Medizinstudium absolvieren. Das Diplom berechtigte sie allerdings nur zur Praxis im Ausland. Vgl. Albistur/Armogathe 1977, 312f.

¹¹ Der Roman «Le fils du réprouvé» erschien 1844 unter dem Pseudonym Félix Lamb; vgl. Lamb, Félix: Le fils du réprouvé, 2 volumes, Paris 1844. Zur persönlichen Bekanntschaft d'Héricourts mit Cabet und zu ihrer Mitarbeit in dessen Zeitung *Le populaire* vgl. Johnson, Christopher: Utopian Communism in France: Cabet and the Icarians, 1839–1851, London 1974, 84.

¹² D'Héricourt hielt in revolutionären Clubs Vorträge über die zivilrechtliche Gleichstellung der Frauen, und sie war Mitbegründerin der Société pour l'Emancipation des femmes. Ausserdem publizierte sie wahrscheinlich unter dem Namen Jeanne Marie in der saint-simonistisch geprägten, feministischen Zeitung La voix des femmes. Vgl. zur saint-simonistischen Frauenbewegung: Devance, Louis: Femme, famille, travail et morale sexuelle dans l'idéologie de 1848, in: Romantisme, 13–14, 1976, 79–103. Grubitzsch, Helga/Lagpacan, Loretta: «Freiheit für die Frauen – Freiheit für das Volk». Sozialistische Frauen in Frankreich 1830–1848, Frankfurt a.M. 1980. Kleinau, Elke: Die freie Frau. Soziale Utopien des frühen 19. Jahrhunderts, Düsseldorf 1987. Taylor, Barbara: Eve and the New Jerusalem: Socialism and Feminism in the 19th Century, London 1983. Fraisse, Geneviève: La Raison des Femmes, Paris 1992. Fraisse, Geneviève: Geschlecht und Moderne. Archäologien der Gleichberechtigung, Frankfurt a.M. 1995.

¹³ LFA I, 8. Für die vorliegende Darstellung wird insbesondere die Auseinandersetzung mit Proudhon aufgegriffen, weil Proudhon sich im Gegensatz zu Michelet und Comte auf eine direkte Debatte mit d'Héricourt eingelassen hatte: D'Héricourt, Jenny P.: M. Proudhon et la question des femmes, in: La Revue philosophique et religieuse VI, décembre 1856, 5–15. Dies.: Réponse de Mme Jenny d'Héricourt à M. P.J. Proudhon, in: La Revue philosophique et religieuse VI, février 1857, 267–275. Dies.: M. Proudhon et la question des femmes, in: La Revue philosophique et religieuse VI, mars 1857, 521–522. Diese Debatte wurde von ihr ausführlich kommentiert, vgl. LFA I, 126–220. Comte wird hier insofern behandelt, als dass er als «Gründervater der Soziologe» den Kontrastfall zu d'Héricourts Verschwinden aus der soziologischen Tradition darstellt.

und das Insekt hervortat.¹⁴ Die Auseinandersetzungen mit diesen Autoren waren Hintergrund und Anlass zu d'Héricourts Hauptwerk *La femme affranchie*, das 1860 zuerst in Brüssel und nach Aufhebung eines Publikationsverbotes auch in Frankreich erschien. 1863/64 reiste d'Héricourt in die USA, wo sie enge Kontakte zur amerikanischen Frauenbewegung unterhielt.¹⁵ Zu Beginn der 1870er Jahre kehrte sie nach Frankreich zurück und erlag 1875 in Paris einem Hirnschlag.

Das umstrittene Geschlecht der Diskursöffentlichkeit

D'Héricourt bewegte sich in und zwischen den «drei Kulturen» Literatur, Sozialwissenschaft und Naturwissenschaft, wobei hier noch Politik als vierte Kultur hinzugefügt werden könnte. 16 Das 19. Jahrhundert war geprägt von den Überschneidungen dieser kulturellen Felder. So unterhielten Gesellschaftstheoretiker wie Auguste Comte und Pierre-Joseph Proudhon enge Beziehungen zu den Naturwissenschaften und vor allem zur Biologie. Insbesondere dort, wo sie den sozialen Ort der Frau bestimmten, vertraten diese Denker das angebliche Interesse der «Natur». Und die Stimme der Natur sprach eine klare Sprache: Comte zufolge determinierte eine spezifisch weibliche Hirnstruktur die Frauen zu ausschliesslich affektivem Handeln und verwies sie in die familiäre, reproduktive und nicht-gesellschaftliche Sphäre. Proudhon variierte das Thema. Er behauptete, die Frau sei unfähig, sich zu individualisieren und sich in produktiver Tätigkeit zu vergesellschaften, weil es ihr an einem spermienproduzierenden Organ fehle. Die Gesellschaftstheorien Comtes und Proudhons zeichneten sich dadurch aus, dass sie das Geschlechterverhältnis naturalisierten und Aussagen über die Existenz der Frauen den naturwissenschaftlichen Instanzen überantworteten, an die sie um 1800 im Zuge der Verwissenschaftlichung des Geschlechterverhältnisses delegiert worden waren.¹⁷

Die Ausgrenzung der Frau aus der Gesellschaft und aus der Gesellschafts-

¹⁴ So die gleichnamigen Buchtitel aus Michelets Spätwerk (L'insecte 1857, L'Amour 1858, La Femme 1859). Vgl. Michelet, Jules: Œuvres complètes, éditées par Paul Viallaneix, vol. XVIII, 1858–1860: L'Amour, La Femme, édition critique établie avec le concours d'Arimadavane Govidane et Thérèse Moreau, Paris 1985.

¹⁵ Diese Reise war ursprünglich als Auswanderung geplant; unklar bleiben jedoch d'Héricourts Beweggründe zu diesem Schritt. Es kann vermutet werden, dass sie sich vom Leben in den USA erweiterte berufliche Perspektiven erhoffte – sei es, um als Ärztin zu praktizieren, sei es, um sich weiterzubilden – und dass sie sich von der politischen Kultur Nordamerikas angezogen fühlte.

¹⁶ Zur Entstehung der Sozialwissenschaft als dritte Kultur zwischen Literatur und Naturwissenschaft vgl. Lepenies, Wolf: Die drei Kulturen. Soziologie zwischen Literatur und Wissenschaft, München/Wien 1985.

¹⁷ Zur Verwissenschaftlichung des Geschlechterverhältnisses vgl. Honegger, Claudia: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, Frankfurt a.M./New York 1991.

theorie war symptomatisch für den frühsoziologischen Diskurs. Sie mündete in die Bestimmung von Gesellschaft als «code word for the interest and needs of men as apposed to women». 18 D'Héricourt schrieb in der Revue philosophique et religieuse gegen diese Kodifizierung von Gesellschaft an. Sie tat dies, indem sie die Erklärungszusammenhänge aufgriff, auf die sich ihre Kontrahenten beriefen – Naturwissenschaft, rationale Argumentation, soziale Realität – und diese gegen deren Theorien kehrte. Ihrerseits naturwissenschaftlich argumentierend, bestritt sie beispielsweise, dass die Biologie die soziale Existenz determiniere. Die Wirkung sei vielmehr wechselseitig, weil jedes Organ sich entsprechend der Umwelteinwirkung entwickle: «l'Anatomie vous dit: chez les deux sexes la masse cérébrale est semblable pour la composition et, ajoute la Phrénologie, pour le nombre des organes. La Biologie ajoute: la loi de développement de nos organes est l'exercice qui suppose l'action et la réaction, dont le résultat est d'augmenter le volume, la consistance et la vitalité de l'organe exercé.»¹⁹ Die Unterscheidung zwischen individualisierten, produktiv tätigen und vergesellschafteten Männern und nicht-individualisierungsfähigen, reproduktiv tätigen und nicht-vergesellschafteten Frauen sei folglich nicht Angelegenheit der Natur, sondern der Gesellschaft. Der Geschlechterdualismus liege der sozialen Organisation nicht als natürliche Gegebenheit zugrunde; vielmehr werde er in ordnungsund machtpolitischer Absicht systemfunktional zu einer ungleichen Gesellschaftsordnung entworfen: «Eh! non, Messieurs, ce ne sont pas là des hommes et des femmes: ce sont les tristes produits de votre égoïsme, de votre affreux esprit de domination, de votre imbécillité ...»²⁰

Mit dieser Argumentation erschloss d'Héricourt die faktischen Geschlechterdifferenzen einer soziologischen Analyse. Dabei bestritt sie nicht, dass jenseits gesellschaftlicher Einwirkung eine Geschlechterdifferenz existiere, aber sie negierte die Möglichkeit, diese vorsoziale Geschlechterdifferenz erkennen und theoretisieren zu können.²¹ Insofern sei jede Theorie über die Geschlechterdifferenz blanke Ideologie, schaffe erst die Unterschiede, die sie als gegebene postuliere und diene der Reproduktion sozialer Ungleichheit: «Ces motifs sont assez graves pour que nous repoussions toutes les théo-

¹⁸ Sydie, Rosalind A.: Natural Women, Cultured Men. A Feminist Perspective on Sociological Theory, Ontario 1987, 46. Von dieser Identifizierung des Gesellschaftlichen mit dem Männlichen sollten auch die späteren soziologischen Klassiker wie etwa Herbert Spencer, Ferdinand Tönnies und Emile Durkheim nicht abweichen.

¹⁹ LFA I, 178.

²⁰ LFA II, 124.

²¹ D'Héricourt nahm mit dieser Argumentation in Anlehnung an Kant eine «heuristische Begrenzung des Feldes der Erkenntnis» vor, die feministische Theoretikerinnen heute als gleichsam dritten Weg zwischen Geschlechterkonstruktivismus und Geschlechtersubstantialismus postulieren. Vgl. Rödig, Andrea: Ding an sich und Erscheinung. Einige Bemerkungen zur theoretischen Dekonstruktion von Geschlecht, in: Feministische Studien, 12, 2, 1994, 91–99, 95 (Hervorhebung C.A.).

ries, toutes les classifications en vogue, et pour que nous ne nous permettions pas la fantaisie d'en essayer une, qui ne serait pas meilleure que celles des autres, puisque les éléments nous manquent, et ne peuvent être donnés que par le libre développement des deux sexes dans l'égalité.»²² D'Héricourt löste das Geschlechterverhältnis aus dem naturalisierenden und essentialistischen Begründungszusammenhang, in den es Comte und Proudhon verwiesen hatten, und holte es in die Sphäre des Sozialen und des Politischen. Sie entwickelte eine Vorstellung von Geschlecht, wie sie der feministischen Wissenschaft im 20. Jahrhundert zum Ausgangspunkt von Kritik und Analyse werden sollte: Geschlecht ist eine soziale und historische Kategorie.²³

Mit dieser kritischen Intervention vollzog d'Héricourt einen geradezu performativ zu nennenden Akt. Denn sie focht nicht nur die wissenschaftliche Legitimität der Geschlechtertheorien Proudhons und Comtes an, sondern sie unterlief und verkehrte überdies die Ordnung des Gesellschaftsdiskurses. Indem sie ihre Kritik am gesellschaftstheoretischen Diskurs öffentlich formulierte und Debatten herausforderte, beanspruchte sie nämlich erstens die Subjektposition in demselben Diskurs, der sie qua ihres Geschlechtes zum Objekt definiert und aus seinem Feld ausgeschlossen hatte. Und sie drang zweitens in eine Öffentlichkeit ein, die einem Vergeschlechtlichungsprozess unterworfen war: Die Öffentlichkeit war männlich²⁴. Dass d'Héricourt als «nicht-Frau» wahrgenommen wurde, als eine, die über die «Macht des Bartes» verfügte, traf durchaus den Kern der Sache: D'Héricourt nahm durch ihre Tätigkeit den Platz des Mannes/Subjektes ein. Wenn aber die Geschlechtsidentität der Frau, die in den Handlungsraum Öffentlichkeit eindringt, diskutabel wird, so bedeutet dies umgekehrt auch, dass die männliche Identität des Handlungsraumes Öffentlichkeit erschüttert wird, sobald ihn eine Frau beansprucht. Auf genau diese «Identitätskrise» des öffentlichen Diskurses reagierten die Versuche, d'Héricourts Verhalten damit zu rationalisieren, dass sie ein «Mann» sei. D'Héricourt ihrerseits verschärfte die Krise bewusst, indem sie nachdrücklich auf ihrem Frau-Sein beharrte: «Une femme qui se trouve heureuse de s'entendre dire: Vous êtes un homme. n'est à mes yeux qu'une sotte, une créature indigne avouant la superiorité du sexe masculin; et les hommes qui croient lui faire un compliment ne sont que

²² LFA II, 278.

²³ Die gleiche Argumentation verwandte d'Héricourt auch zur Dekonstruktion naturalisierter Ungleichheiten in «Rassen»- und Klassenverhältnissen.

²⁴ Vgl. exemplarisch Hausen, Karin: Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere». Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: neue Forschungen, Stuttgart 1976, 363–393.

d'impertinents vaniteux.»²⁵ Diese hartnäckig zielgerichtete Kritik an einer dualistischen Gesellschaft erklärt Proudhons ebenso irritierte wie bemerkenswert unhöfliche Reaktion auf d'Héricourts Schreiben: Wer die Regeln des Diskurses derart bewusst und ausdrücklich übertritt, fällt aus der Ordnung der menschlichen Dinge und wird zur Maschine. Die Auseinandersetzung zwischen Proudhon und d'Héricourt war ein Streit um den legitimen Zugang zum gesellschaftstheoretischen Diskurs und um das Geschlecht des Handlungsraumes Öffentlichkeit. Dieser Streit war von beträchtlicher Tragweite: auf dem Spiel stand die dualistische Ordnung der Geschlechter. Proudhon befasste sich denn auch nur sekundär mit den Inhalten von d'Héricourts Kritik (während andere die Auseinandersetzung gar nicht erst aufnahmen). Primär ging es ihm darum, den Ausschluss der Frauen aus der Gesellschaft und aus der Gesellschaftstheorie an d'Héricourt als Person praktisch zu vollziehen und die Regeln des Diskurses wiederherzustellen.

Wie ist es aber zu erklären, dass sich eine Frau den Zugang zum öffentlichen Diskurs in einer Zeit erstreiten konnte, in der gerade ihr Ausschluss aus Staat und Gesellschaft durch den Ausgang der beiden Revolutionen von 1789 und 1848 bestärkt schien? D'Héricourt selbst legitimierte ihr Recht auf Kritik und Einmischung zum einen mit der ethisch und sozial notwendigen formalen Gleichheit der Geschlechter. Zum andern sei sie kompetent, ihr Geschlecht in der theoretischen Neuordnung der Geschlechter zu vertreten, weil sie die Lebensbedingungen von Frauen kenne. D'Héricourts Selbstverständnis war ein politisches: es ging ihr um die Emanzipation der Frauen und um die Egalisierung der Gesellschaft. Dass gerade dieses politische Selbstverständnis d'Héricourt zur Einmischung in den gesellschaftstheoretischen Diskurs motivierte, war in der Frühzeit soziologischen Denkens nicht ungewöhnlich. Der frühsoziologische Diskurs war als theoretische Bewältigung des sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Wandels im nachrevolutionären Frankreich entstanden und war insofern hoch politisiert.

²⁵ RPR, VI, décembre 1856, 9.

Vgl. LFA I, 229: «Maintenant [...] à moi, femme, de parler, de *moi*-même pour mon droit [...].» Joan W. Scott hat das Paradox, das diese Position impliziert, als Konstitutivum des Feminismus analysiert: «Feminism was a protest against women's political exclusion; its goal was to eliminate 'sexual difference' in politics, but it had to make its claims on behalf of 'women' (who were discursively produced through 'sexual difference'). To the extent that it acted for 'women', feminism produced the 'sexual difference' it sought to eliminate. This paradox – the need both to accept *and* to refuse 'sexual difference' – was the constitutive condition of feminism as a political movement throughout its long history.» Vgl. Scott, Joan W.: Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man, Cambridge/London 1996, 3f. Auch d'Héricourt entkam diesem Paradox nicht; sie bot aber Ansätze dazu, es aus einer soziologischen Perspektive aufzulösen: Was sie als Realität akzeptierte, waren die faktischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern – nicht ohne aber auf deren sozio-historische Genese und damit Veränderbarkeit hinzuweisen. Was sie zurückwies, war die theoretische Bestimmung einer vorsozialen, ontologischen Geschlechterdifferenz als Ursprung der gegenwärtig faktischen Unterschiede. Es waren also verschiedene «sexual differences», die sie in ihrer Argumentation gleichzeitig akzeptierte und zurückwies.

Zur Krisenhaftigkeit dieses Wandels gehörte es auch, dass 1789 wie 1848 revolutionär aktive Frauen das traditionelle Geschlechterverhältnis provozierten und die Frage nach alternativen Geschlechterordnungen aufwarfen.²⁷ Der im Verlauf zweier Revolutionen explizit gemachte Ausschluss der Frauen aus der Staatsbürgerschaft stiess auf den Widerstand einer zunehmend organisierten frühfeministischen Bewegung.²⁸ Die dichotomisierte Gesellschaftsordnung – den Frauen die Familie, den Männern Staat und Gesellschaft – setzte sich nicht unumstritten durch. Die hochgradige Politisiertheit des gesellschaftstheoretischen Denkens und die Möglichkeit, an eine Tradition politisierender Frauen anzuknüpfen, öffneten d'Héricourt den Zugang zu einem Diskurs über Geschlecht und Gesellschaft, in dem Frauen nicht als Akteurinnen vorgesehen waren.

Weiter verfügte d'Héricourt mit der Revue philosophique et religieuse über eine soziale und institutionelle Struktur, die ihr die «Veröffentlichung» ihrer Einmischung überhaupt erst ermöglichte. Die sozialen Beziehungen um die Revue philosophique et religieuse stellten eine «sociabilité» her, einen Bereich, in dem die Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit aufgeweicht waren.²⁹ Über Freundschaften war d'Héricourt in ein soziales Netz eingebunden, das ihr zugleich eine publizistische Infrastruktur bereitstellte.

Nichtsdestotrotz setzte sich die männliche Codierung der Diskursöffentlichkeit im Falle d'Héricourts schliesslich durch: Proudhon konnte es sich leisten, die Auseinandersetzung mit seiner Kritikerin abzubrechen und sie in der Folge zu ignorieren. Und die publizistische Infrastruktur d'Héricourts war fragil; sie zerbrach unter der Wucht der Empörung über die unbotmässige Autorin. Napoléon III verbot 1858 jede weitere Publikation der *Revue philosophique et religieuse*. Damit *erfuhr* d'Héricourt den Ausschluss der Frau aus Gesellschaft, Staat und Öffentlichkeit, den sie in den Theorien ihrer Kontrahenten kritisiert hatte. Die Öffentlichkeit, in die sie eingedrungen war, präsentiert sich als Ort geschlechterspezifischer Ein- bzw. Ausgrenzung: In der Öffentlichkeit wurde nicht nur räsonniert, sondern darüber hinaus der Geschlechterdualismus als soziale Realität hergestellt und zementiert.

²⁷ Geneviève Fraisse formuliert diesen Sachverhalt prägnant: «En parallèle à l'élaboration d'un nouveau lien social, un autre lien sexuel s'avère nécessaire.» Vgl. Fraisse 1992, 49.

²⁸ Vgl. Literatur in Anmerkungen 6 und 12.

²⁹ Zur «sociabilité» vgl. Jost, Hans Ulrich: Zum Konzept Öffentlichkeit in der Geschichte des 19. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 46, 1, 1996, 43–59, 47f.

³⁰ Zu einer solchen Betrachtungsweise von Öffentlichkeit vgl. Jost 1996, 54.

Das selektive Gedächtnis der soziologischen Tradition

D'Héricourt liess sich jedoch nicht beeindrucken. Im Vorwort zu ihrem 1860 publizierten Hauptwerk La femme affranchie konterte sie mit der ihr eigenen ironischen Schärfe die Bemühungen ihrer Kontrahenten, sie zu diskreditieren: «Si je vous apparais sous l'aspect peu récréatif d'une machine à raisonnement, c'est d'abord parce que la nature m'a faite ainsi, et que je ne vois aucune bonne raison pour modifier son œuvre; puis parce qu'il n'est pas mauvais qu'une femme *majeure* vous prouve que son sexe, quand il ne craint pas votre jugement, raisonne aussi bien et souvent mieux que le vôtre.»³¹ Im ersten Band von La femme affranchie stellte d'Héricourt ihre zum Teil bereits in der Revue philosophique et religieuse veröffentlichte Kritik an den Gesellschaftstheoretikern und an den sozialen und politischen Bewegungen der ersten Jahrhunderthälfte zusammen.³² Im zweiten Band analysierte sie die Stellung der Frauen im Wert- und Rechtssystem der französischen Gesellschaft und entwarf ein umfassendes politisches Programm für den Kampf um Gleichstellung. Weiter legte sie in diesem Band eine «théorie philosophique du droit» vor, deren Reichweite sich dann erschliesst, wenn sie auch als Sozialtheorie gelesen wird. D'Héricourt stellte sich die Frage, wie Gesellschaft als organisiertes Kollektiv von Individuen in einer Weise zu denken sei, die weder das Individuum auf seinen gesellschaftlichen Nutzen, noch die Gesellschaft auf ihren Nutzen für die individuelle Existenz reduziert. Sie verband die ältere sozialphilosophische Frage nach der sozialen Ordnung und dem inneren Zusammenhalt der Gesellschaft mit dem Interesse an Freiheit und Autonomie des Individuums. Ausgehend von dieser Problemstellung, entwickelte d'Héricourt in Ansätzen ein Konzept von Vergesellschaftung, das Emile Durkheim gegen Ende des 19. Jahrhunderts seinerseits unter dem Begriff «organische Solidarität» zu einem Meilenstein der soziologischen Theoriebildung machen sollte.³³ Organische Solidarität bezeichnet die Form von Vergesellschaftung, die in differenzierten Gesellschaften die Individuen durch Arbeitsteilung und Kooperation miteinander verbindet. Individualisierung und Differenzierung sind aus dieser Perspektive für die soziale Integration notwendige Prozesse. Dabei - und das ist entscheidend machte d'Héricourt keinen Unterschied zwischen Frauen und Männern. Beide Geschlechter verfügen in ihren Augen gleichermassen über die Be-

³¹ LFA I, 10.

³² Sie widmete sich namentlich folgenden Bewegungen und Personen: «Communistes modernes», «Saint-Simoniens», «Fusioniens», «Phalanstériens», Ernest Legouvé, Emile de Girardin, Jules Michelet, Auguste Comte, Pierre-Joseph Proudhon.

³³ Zur organischen Solidarität vgl. Durkheim, Emile: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften (1893), Frankfurt a.M. 1996 (2. Auflage). Vgl. auch Müller, Hans-Peter/Schmid, Michael: Arbeitsteilung, Solidarität und Moral. Eine werkgeschichtliche und systematische Einführung in die «Arbeitsteilung» von Emile Durkheim, in: Durkheim 1996, 481–521.

fähigung und das Recht zu einer individualisierten und produktiven Existenz. Anders als ihre Kontrahenten verlor d'Héricourt bei der Theoretisierung von Gesellschaft die sozialen Realitäten auch dort nicht aus den Augen, wo es um den sozialen Ort der Geschlechter ging. In der gesellschaftlichen Praxis nämlich, darauf wies sie immer wieder hin, waren die Frauen einem mentalen und sozialen Wandel unterworfen, der sie aus der traditionellen Bindung an Familie und Reproduktion herauslöste und ihnen Individualisierungschancen bieten konnte. Die Frauen partizipierten am Denken der Aufklärung, sie waren in die Produktion integriert und hatten damit teil an dem, was d'Héricourt für Modernisierungsprozesse hielt.

Damit ging d'Héricourt über die Theorie ihres Zeitgenossen Auguste Comte hinaus. Comte hatte als Reaktion auf die Gefahr der Desintegration in einer arbeitsteiligen Gesellschaft eine nach Klassen, Geschlechtern und Generationen stark hierarchisierte Gesellschaftsordnung propagiert. Individualität galt Comte als Bedrohung der sozialen Integration und war deshalb dem Klassen- oder Geschlechtertypus unterzuordnen.34 Selbst Durkheim fiel Jahrzehnte später seinerseits wieder hinter d'Héricourt zurück. Anders als sie leitete Durkheim organische Solidarität nicht vom Recht jedes Individuums auf die Entwicklung seiner Individualität her, sondern von der sexuellen Arbeitsteilung als erste und ursprüngliche Form gesellschaftlicher Differenzierung. Wie Proudhon und Comte setzte Durkheim die Geschlechterdifferenz als «natürliche» Kategorie einer Gesellschaftsordnung voraus, statt die geschlechtersegregierende Struktur dieser Gesellschaft als Produkt einer spezifischen sozialen Ordnung zu begreifen. Durkheim glaubte denn auch, der Gefahr der Desintegration mit einer progressiven Differenzierung der Geschlechter beikommen zu können. Eine intensivierte geschlechterspezifische Arbeitsteilung, die beispielsweise den wissenschaftlich produktiven Mann von der ästhetisch interessierten Frau unterscheidet, sollte die benötigte soziale Solidarität sicherstellen.³⁵ D'Héricourt ihrerseits vertraute auf die integrativen Wirkungen einer Individualisierung, die auch die Geschlechterrollen sprengt: Wenn Solidarität dadurch zustande kommt, dass die Menschen aufgrund ihrer verschiedenen Fähigkeiten alle aufeinander angewiesen sind, kann nur die freie Entfaltung aller Individuen, inklusive der Frauen, sozialen Zusammenhalt schaffen. Damit löste d'Héricourt

³⁴ Vgl. zu Comtes Gesellschaftstheorie in deutscher Übersetzung: Comte, Auguste: Soziologie. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn, I. Band, Jena 1923.

³⁵ Vgl. insbesondere: Durkheim, Emile: Der Selbstmord (1897), Frankfurt a.M. 1993 (4. Auflage). Zu Durkheims Konzeption des Geschlechterverhältnisses als strukturierendes Element in seiner Sozialtheorie vgl. Lehmann, Jennifer M.: Durkheim's Women: His Theory of the Structures and Functions of Sexuality, in: Current Perspectives in Social Theory, 11, 1991, 141–187. Roth, Guenther: Emile Durkheim und die Prinzipien von 1789. Zum Problem der Geschlechtergleichheit, in: Ostner, Ilona/Lichtblau, Klaus (Hg.): Feministische Vernunftkritik. Ansätze und Traditionen, Frankfurt a.M. 1992, 167–188.

den soziologischen Diskurs aus den Beschränkungen der Geschlechterpolitik und ergänzte zugleich die gleichheitsphilosophische feministische Argumentation um ein sozialtheoretisches Argument.

Indessen fand d'Héricourts Werk keinen Eingang in die Geschichte des soziologischen Denkens. In der historischen Rekonstruktion der soziologischen Theoriebildung wurde nachträglich und zusätzlich zur Ausgrenzung aus der Diskursöffentlichkeit ein weiterer Ausschluss ihrer Person und ihres Denkens vollzogen. Dieser Ausschluss war ein Nicht-Einschluss in die soziologische Tradition. Er steht im Zusammenhang mit den Professionalisierungs- und Institutionalisierungsprozessen, durch die ein wissenschaftlicher Diskurs zur wissenschaftlichen Disziplin wird.³⁶ Zentraler Bestandteil dieser Prozesse ist die Reglementierung der Frage, wer zur Disziplin gehört, d.h. wessen Denken als soziologisches gelten kann. Eine entstehende Disziplin regelt diese Zugehörigkeiten und Zugänge nicht nur aktuell. Sie tut dies auch nachträglich, indem sie in die Rekonstruktion ihrer Tradition gewisse Werke ein- und andere ausschliesst. Die Tatsache, dass Gesellschaftstheorie in den 1850er Jahren noch nicht Angelegenheit einer wissenschaftlichen Disziplin mit formalisiertem und restringiertem Zugang war, ermöglichte d'Héricourts Beitrag zur soziologischen Theoriebildung. Denn von einer akademisch institutionalisierten Wissenschaft Soziologie wäre sie qua ihres Geschlechtes ausgeschlossen gewesen. In ihrem Falle vollzogen die Vertreter der Disziplin Soziologie den Ausschluss nachträglich dadurch, dass sie in der Rekonstruktion ihrer Frühgeschichte nur Gründerväter kennen und bislang keine «Gründermütter» finden wollten. Ebensowenig suchten sie im frühsoziologischen Diskurs nach Gesellschaftsentwürfen, die Gesellschaft nicht als «code word for the interest and needs of men» (Rosalind A. Sydie) dachten. Gesellschaftstheoretisches Denken, das die Kategorie Geschlecht als soziale und historische Kategorie versteht und Gesellschaft nicht entlang einer dualistischen Geschlechterordnung organisiert, sollte lange nicht zur kollektiven Identität der Disziplin Soziologie gehören.³⁷

³⁶ Zur Unterscheidung zwischen dem Diskurs und der Disziplin einer Wissenschaft vgl. Eriksson, Björn: The First Formulation of Sociology. A Discursive Innovation of the 18th Century, in: Archives Européennes de Sociologie, 34, 2, 1993, 251–276, hier insbes. 251f.

³⁷ D'Héricourt ist nicht die einzige «vergessene» Frühsoziologin. Zu erwähnen wäre als Zeitgenossin etwa auch die Engländerin Harriet Martineau (1802–1876). Zu d'Héricourt, Martineau und weiteren «Klassikerinnen» in der Soziologie vgl. Honegger/Wobbe 1998. Zur Integration der analytischen Kategorie Geschlecht in die Soziologie vgl. beispielsweise Stacey, Judith/Thorne, Barrie: Feministische Revolution in der Soziologie? Ein Vergleich feministischer Ansätze in der Geschichte, Literaturwissenschaft, Anthropologie und Soziologie in den USA, in: Feministische Studien, 4, 2, 1985, 118–129, hier insbes. 121ff.

Möglichkeiten und Grenzen der Streitbarkeit: Schlussfolgerungen

An der Person d'Héricourt wird deutlich, wie sich Frauen unter restriktiven gesellschaftlichen Bedingungen einen Handlungsraum in der Öffentlichkeit erstreiten konnten, der ihnen nicht zugedacht war. D'Héricourt schuf sich diesen Handlungsraum, um gerade diejenigen theoretischen Konstruktionen radikal zu kritisieren, die den Ausschluss ihres Geschlechtes aus Öffentlichkeit, Gesellschaft und Staat begründeten. Der Kontext, der dies in ihrem Falle möglich machte, setzte sich zusammen aus der Tradition öffentlich politisierender und theoretisierender Frauen, aus ihrem eigenen politischen Engagement und Selbstverständnis und aus der «sociabilité» um die Revue philosophique et religieuse.

Der vor diesem Hintergrund erstrittene Handlungsraum hatte Grenzen, die immer wieder geltend gemacht wurden, sei es von seiten des Staates durch Verbot und Zensur von Publikationen, oder sei es von seiten der Gesellschaftstheoretiker, die sich der Diskussion mit d'Héricourt verweigerten. Diese Begrenzungen vollzogen sich entlang der Logik einer Öffentlichkeit, die Ort der Etablierung und Aufrechterhaltung einer geschlechterdualistischen Ordnung war. Der öffentliche Handlungsraum d'Héricourts wurde schliesslich auch rückwirkend eingeschränkt, indem der theoretischen Reichweite ihres Denkens nachträgliche Grenzen gesetzt wurden. Dieses Denken, das ein Beitrag zur soziologischen Theoriebildung hätte sein können und als solcher von der Geschichtsschreibung der Soziologie hätte rekonstruiert werden können, blieb ignoriert. So erweist sich der von d'Héricourt erstrittene Handlungsspielraum retrospektiv als zugleich ungewöhnlich weit und gewöhnlich begrenzt.

D'Héricourt selbst liess sich von den Versuchen ihrer Kontrahenten, ihr Denken, Sprechen und Handeln zu begrenzen, zeitlebens kaum beirren. Sie beschwichtigte nie, was von ihr offensichtlich ausging, nämlich eine Bedrohung der männlichen Identität des öffentlichen Diskurses. Weder ihr Geschlecht noch die Regeln der Wohlanständigkeit machten es in ihren Augen nötig, sich im Disput mit Proudhon von einem Mann vertreten zu lassen. D'Héricourt akzeptierte Proudhons Attacke auf ihr autonomes Sprechen nicht als höfliche Rücksichtnahme – auf die sie sowieso nicht angewiesen war. Vielmehr sah sie darin ein verstecktes Rückzugsgefecht ihres Kontrahenten: «Mal armé pour la défense, plus mal armé peut-être pour l'attaque, vous voudriez bien échapper.»³⁸

Machen Frauen Staat?

Geschlechterverhältnisse im politischen System – am Beispiel der Ersten Republik Österreichs*

Gabriella Hauch

Raus mit den Männern ausm Reichstag!
Raus mit den Männern ausm Landtag!
Raus mit den Männern ausm Herrenhaus!
Wir machen draus
Ein Frauenhaus.
(Friedrich Hollaender, 1926)¹

Als im Juni 1926 Claire Waldoff – in der Berliner Cabaretszene als «Kodderschnauze» berühmt – diesen Song von Friedrich Hollaender, seines Zeichens Komponist der Musik zum Film «Der Blaue Engel», in Berlin auf Platte aufnahm, kamen diese Worte einer Bilanz über sieben Jahre Frauenwahlrecht in der Weimarer Republik gleich – auch wenn sie möglicherweise ironisch intendiert waren. Lange bevor die Diskussionen um Pro und Contra von Quotenregelungen einsetzten und darüber, mit welchen Strategien sich Frauen im Männerraum der institutionalisierten Politik einen Platz erobern könnten, wurde im Berlin der zwanziger Jahre singend die Radikalvariante gefordert:

Raus mit den Männern ausm Dasein!
Raus mit den Männern ausm Hiersein!
Raus mit den Männern ausm Dortsein!
Die müssten längst schon fortsein!
Raus mit den Männern ausm Bau!
Und rin in die Dinger mit der Frau.²

Nicht harmonisches Miteinander und Geschlechtergerechtigkeit wurden hier propagiert, sondern mit dem radikalen geschlechtsspezifischen Entweder-Oder der Differenzgedanke auf die Spitze getrieben. Nur der bedingungslose Ausschluss der Männer aus den parlamentarischen Räumen und ihr Ersatz durch Frauen würde gesellschaftspolitische Verbesserungen

2 Ibid.

^{*} Für Diskussionen, Anregungen und Kritik danke ich Rudolf G. Ardelt, Ingrid Bauer, Karl Fallend, Ernst Hanisch, Reinhard Kannonier, Roman Sandgruber und Anton Staudinger.

¹ Dieter Hildebrandt, In die Saiten, aufs Pedal. Vor hundert Jahren wurde Friedrich Hollaender geboren, in: *Die Zeit*, 18. Oktober 1996, S. 60.

garantieren. Obwohl diese Position nur von einer kleinen Minderheit vertreten wurde, war sie für einen zeitgenössisch kritischen bzw. ironischen Schlagertext gut. Er führt direkt in das Spannungsfeld von Frauen und Politik, wie es sich in allen Ländern einige Jahre nach Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts präsentierte. Die Eliminierung der politischen Geschlechterdifferenz bedeutete nicht nur ein Weiterwirken der damit konnotierten Normen, Mentalitäten und den damit verbundenen Ein- und Ausschliessungen. Diese gesellschaftspolitische Zäsur wurde von einer neuerlichen Konstituierung von Differenzen begleitet – nicht nur entlang der Geschlechterlinie, sondern auch innerhalb der Geschlechter. Trotzdem sich die weiblichen Abgeordneten verschiedenen Weltanschauungen, verschiedenen Fraktionen ihrer Parteien verpflichtet fühlten, verschiedenen Alters waren und aus verschiedenen Teilen der Republik ins Parlament gewählt worden waren, verschiedenen Schichten angehörten, verschiedene Religionsbekenntnisse hatten, nahmen sie einen essentialistischen Standpunkt ein, definierten sich also über 'weibliches' Geschlecht und sahen die Verbindung ihrer Geschlechtsidentität mit ihrer politischen Funktion als selbstverständlich an. Gleichzeitig waren sie sich jedoch ihrer Differenzen untereinander bewusst. Das bedeutet, die ersten weiblichen Abgeordneten jonglierten in Differenz zu ihrer postulierten Gleichheit auf dem parlamentarischen Parkett.

Diese zentrale These wird im folgenden auf drei Ebenen erläutert. Anhand eines Politikfeldes aus der Ersten Republik Österreichs, der Sozialpolitik, wird gezeigt, mit welchen Fragestellungen eine geschlechterorientierte Politikgeschichte neue Wege gehen könnte. Bei der Frage nach den Politikfeldern, also den Handlungsspielräumen, kommen die ProtagonistInnen in der gesetzgebenden Versammlung, dem Nationalrat, in den Blick. Anhand der Prosopographie der ersten weiblichen Abgeordnetengenerationen werden ihre Lebenswelten nach frauenspezifischen Politikbedingungen analysiert. Dieser generalisierende Blick kann zwar keine mit qualitativen Methoden erarbeiteten Biographien ersetzen, zeigt jedoch sehr deutlich die geschlechtsspezifischen Facetten in PolitikerInnenkarrieren auf.

Vorab jedoch noch einige Überlegungen zur Diskussion um eine Neuorientierung der politischen Geschichtsschreibung und ihr Verhältnis zu Geschlechter- und Frauengeschichte.

«Wer suchet, der findet» oder geschlechtsspezifische Fragen an die politische Geschichtsschreibung

In den letzten Jahren wurde unter dem Paradigma vom «Ende der Gewissheiten» heftig um das Wie, Warum und Wozu der Geschichtsschreibung

gestritten.3 Besonders betroffen davon waren die Erweiterung der Sozialgeschichte oder Sozialgeschichte versus Historische Kulturanthropologie.⁴ Nun erst beginnen diese Debatten auch die politische Geschichtsschreibung zu erfassen: «Für ein neues Verständnis politischer Geschichtsschreibung» ist der Untertitel einer von Maurice Agulhon publizierten Aufsatzsammlung «Der vagabundierende Blick»⁵ und gleichzeitig eine Proklamation. Agulhon plädiert für eine politische Historiographie, die offen ist für das Zusammenspiel von Alltagssphäre, symbolischer Repräsentation, Mentalitäten und sozioökonomischen Ordnungsgeboten. Das Politische, so Agulhon, ist dieser Austausch selbst und nicht das Gegenstandsfeld, auf dem der Austausch stattfindet. Dieser spannende Ansatz ist hinsichtlich seiner Konkretisierung noch work in progress, scheint aber als Leitmotiv für künftige Arbeiten und vor allem für die Diskussion um die politische Geschichtsschreibung inspirierend.⁶ Agulhon orientiert sich dabei jedoch am gängigen androzentrischen Verständnis von Politik, das sich in einem manifesten und einem latenten Frauenausschluss äusserte.

Bei dem Wandel von der vormodernen patriarchalen hauswirtschaftlichen Gesellschaftsstruktur zur modernen mit ihren scheinbar geschlechtsneutralen Institutionen ist auch der Bereich der Ökonomie in die Analyse einzubeziehen. In die äusserst komplexe Entwicklung eines vom Haus losgelösten ökonomischen, marktorientierten Bereichs war die Konstruktion der asymmetrischen «Ordnung der Geschlechter» verwoben.⁷ Biologistisch definierte Geschlechterdifferenz bildete den einen, androzentristische Geschlechterblindheit den anderen Pol, zwischen denen die Geschlechter-

- 3 Herta Nagl-Docekal: «Ist Geschichtsphilosophie heute noch möglich?», in: Der Sinn des Historischen. Geschichtsphilosophische Debatten, hg. Herta Nagl-Docekal (Frankfurt a.M.: Fischer, 1996) 7–63. Diese Debatte führte im deutschsprachigen Raum zur Gründung der Österreichischen Zeitschrift für Geschichtswissenschaften. Ibid. 1 (1990/1) Geschichte neu schreiben.
- 4 Reinhard Sieder, «Sozialgeschichte auf dem Weg zu einer historischen Kulturwissenschaft?», in: Geschichte und Gesellschaft 20 (Juli/August 1994) 445–468. Hans-Ulrich Wehler: «Moderne Politikgeschichte? Oder: Willkommen im Kreis der Neorankeaner vor 1949», in: Geschichte und Gesellschaft 22 (April/Juni 1996) 257–266: Erweiterung der Sozialgeschichte. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 2 (1991/1): Wende welcher Geschichte. Ibid. (1992): Kultur suchen. Ibid. (1993/1): Revisionen.
- 5 Maurice Agulhon, Der vagabundierende Blick. Für ein neues Verständnis politischer Geschichtsschreibung (Frankfurt a. M.: Fischer Wissenschaft, 1995).
- 6 Stellvertretend für die innerhalb der feministischen Politikwissenschaften und der feministischen Philosophie boomende Literaturproduktion sei auf folgende Sammelbände bzw. die Überblicksliteratur verwiesen: Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, hg. Eva Kreisky und Birgit Sauer (Frankfurt/New York: Campus, 1995); Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 6 (1995/2): Frauen Geschlechter Geschichte. Politische Theorie, Differenz und Lebensqualität, hg. Herta Nagl-Docekal und Herlinde Pauer-Studer (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1996); Geschlechterverhältnisse und Politik, hg. Institut für Sozialforschung Frankfurt (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1994). Sieglinde Rosenberger, Geschlechter Gleichheiten Differenzen. Eine Denk- und Politikbeziehung (Wien: Gesellschaftskritik, 1996).
- 7 Vater Staat und seine Frauen, Band I: Beiträge zur politischen Theorie, hg. Barbara Schaeffer-Hegel (Moos: Pfaffenweiler, 1990). Band II: Studien zur politischen Kultur, hg. Barbara Schaeffer-Hegel und Heide Kopp-Degethoff (Moos: Pfaffenweiler, 1990).

verhältnisse der Moderne oszillieren.⁸ Beide bildeten ein zentrales – latentes oder unbewusstes – Paradigma am Beginn der modernen Wissenschaft, wovon auch die Geschichtswissenschaften betroffen sind.⁹

Der Androzentrismus wurde oft mit dem Argument gerechtfertigt und begründet, dass ja die abstrakten Begriffe von Politik, Staat und Institutionen über das geschlechtsneutrale Konzept von *citizenship* transportiert würden. Nachdem sich dabei normierte und legitime Machtstrukturen vor reale, alltäglich konkret erlebbare Macht- bzw. Ohnmachtsverhältnisse schoben, scheinen diese zu verschwinden. Der darin jedoch wirksame «unterlegte, unthematisierte Geschlechtertext»¹⁰ von citizenship wurde in den letzten fünfzehn Jahren von feministischer Seite, vor allem von Philosophinnen, Soziologinnen und Rechtstheoretikerinnen, im angelsächsischen Bereich dechiffriert.

Die Vorrangstellung des männlichen Individuums begründete die rechtliche und soziokulturell mit Normen verbundene Ungleichheit zwischen Männern und Frauen. Das bedeutete für die Habsburgermonarchie, dass vormoderne patriarchale Regeln im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811 und später in den verschiedenen Vereinsrechten als Geschlechterdifferenzen rechtlich festgeschrieben wurden: der idealtypische «Bürger-Mann» wurde zum Haupt der Familie und zum politikfähigen Individuum, und *citizenship* wurde zur rechtlichen und zur sozialen Kategorie.

So lautet die zentrale These für die Diskussion um eine moderne Politikgeschichte: Geschlecht und moderne Politik konstruier(t)en und bedingen sich gegenseitig. Daraus folgt, dass Politik wie alle anderen gesellschaftlichen Bereiche ohne geschlechtsspezifische Komponenten nicht gedacht und ebensowenig historisch untersucht werden kann. In die Diskussion um Politikgeschichtsschreibung muss das Bemühen um eine veränderte Theorie von citizenship einfliessen, um die neuzeitliche Spaltung in Staatsbürger/Mensch und Frau zu überwinden.¹² Meines Erachtens würde bereits die Reflexion

⁸ Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib* 1750–1850 (Frankfurt/New York: Campus, 1991).

⁹ Exemplarisch für die Auseinandersetzung für den österreichischen Forschungsstand: Edith Saurer, «Frauengeschichte in Österreich. Eine fast kritische Bestandsaufnahme», in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 2 (1993): 37–63; Uta C. Schmidt, «Für eine disziplinäre Matrix feministisch perspektivierter Geschichtswissenschaft», in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 6 (1995/2): 237–255.

¹⁰ Nancy Fraser, «Was ist kritisch an der Kritischen Theorie? Habermas und die Geschlechterfrage» in: dies., Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht (Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1994), 174.

¹¹ Gabriella Hauch, «Politische Wohltätigkeit – wohltätige Politik. Frauenvereine in der Habsburger Monarchie 1811–1866», in: Zeitgeschichte (1992): 200–215. Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933 (Wien: Gesellschaftskritik, 1995), 34–59.

¹² Iris Marion Young, «Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgerstatus», in: *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*, hg. Herta Nagl-Docekal und Herlinde Pauer-Studer (Frankfurt a.M.: Fischer, 1993),

über die geschlechtsspezifische Konstruktion von politikmächtigen und nicht-politikmächtigen Angehörigen der selben staatlichen Gemeinschaft neue Perspektiven eröffnen – neben ebenso wirksamen sozialen, ethnischen und religiös begründeten Aus- und Eingrenzungen. Den ideologischen Unterbau für die Konstruktion des Systems citizenship-politics bildete die Dichotomisierung der Geschlechtscharaktere (Karin Hausen). Aus wahrnehmbaren Differenzen, aus der Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen wurden Normen abgeleitet und Wesenheiten konstruiert. Der Modernisierungsprozess brachte eine Neudefinition der Geschlechterdifferenzen mit hierarchisch strukturierten Zugängen zu Handlungsspielräumen in der Gesellschaft. So kam es zur konstruierten Spaltung der Gesellschaft in einen männlich-öffentlichen und in einen weiblich-privaten Bereich. Seit der anthropologischen Wende (Jürgen Kocka) in der deutschsprachigen Historiographie erhielten die sogenannten privaten Bereiche im Rahmen von Sozialgeschichte, Erfahrungs- oder Alltagsgeschichte ihren wissenschaftlichen Ort. Deutlich weniger aber in der Strukturgeschichte und auch in der Politikgeschichte.

Aus der Problematisierung dieses Bereiches folgt aber noch nicht, dass Privatheit zur Öffentlichkeit umgewidmet würde - wo sich ja vorgeblich Freiheit und Gleichheit entfalten können. Im Gegenteil, die Stille der Privatheit bietet für Frauen angesichts der geschlechtsspezifischen Machtverhältnisse in manchen Fällen mehr Schutz der Persönlichkeit. So endete Helene von Druskowitz, Jahrgang 1856, eine der ersten Österreicherinnen, die in Zürich studierten, in einer Irrenanstalt. Die promovierte Literaturwissenschafterin, die exzellente Analysen und Essays zur Situation der Frauen verfasste, hielt den gesellschaftlichen Druck, kombiniert mit materiellen Existenzschwierigkeiten, denen sie als nichtverheiratete Schriftstellerin ohne elterliches Vermögen ausgesetzt war, im wahrsten Sinne des Wortes nicht mehr aus. 13 Auch die öffentlichen Verhandlungen von sexuellen Belästigungen, wie in den USA der Fall Anita Hill versus Thomas Clarence oder in Österreich die sogenannte «Grapschaffaire»¹⁴ zeigten, dass die betroffenen Frauen als Täterinnen stigmatisiert wurden, da sie den informellen Code, der die Rede über Sexualität oder sexuelle Handlungen in der Sphäre der Öffentlichkeit tabuisiert, gebrochen hatten. Die beiden prominenten Täter zogen sich hingegen relativ unbehelligt aus den Affären heraus.

^{267–304.} Erna Appelt, «Bürgerrechte – Feministische Revisionen eines politischen Projektes», in: *Feministische Politikwissenschaft*, hg. Erna Appelt und Gerda Neyer (Wien: Gesellschaftskritik, 1994), 97–117.

¹³ Petra Nachbaur schreibt an der Universität Innsbruck an einer Dissertation über Helene von Druskowitz.

¹⁴ Eine relativ junge Abgeordnete der sozialdemokratischen Fraktion eröffnete, dass ihr der damalige österreichische Sozialminister, ebenfalls Sozialdemokrat, in den Ausschnitt ihres Kleides gegriffen hätte. *Profil*, 6. September 1993. Ibid., 13. September 1993.

Für den Kontext der Politikgeschichtsschreibung würden sich zum Beispiel folgende Fragestellungen anbieten, um die Grenzen von öffentlich und privat als fliessende begreifen zu können und gleichzeitig oszillierende Zwischenzonen deutlich zu machen:

Kann es angesichts der Männerbünde, die die Öffentlichkeit, die Machtzentren formierten, angemessen erscheinen, ungebrochen den Terminus Öffentlichkeit geschlechtsneutral anzuwenden? Inwieweit trägt der geschlechtsspezifische Ein- und Ausgrenzungscharakter von Männerbünden nicht auch männlich private Züge in sich? Oder: Wie funktionieren die Verwobenheit und die gegenseitige Bedingtheit von männlichen Politikkonzepten, Politikstrukturen und einer spezifisch männlichen Kultur des sozialen Umgangs, der gegenüber Kolleginnen über weite Strecken von Sexismen geprägt ist?¹⁵

Mit diesen Überlegungen zu den politikhistorischen Konzepten von *citizenship* und Öffentlichkeit und Privatheit werden Zugänge deutlich, mit denen in der Politikgeschichte die Kategorie Geschlecht wie die Geschlechterverhältnisse als zentral zu integrieren sind – auch in die Geschichte des Parlamentarismus.¹⁶

Geschlechtsspezifische Politik – das Soziale

Die deutschsprachige Frauenforschung war aus einer politischen Bewegung entstanden, die institutionalisierte Mittel der Politik und des Rechts radikal hinterfragte. Feministische Autonomie als politisches Programm hiess nicht nur selbstbestimmt und selbstverantwortlich, also unabhängig von der Definitionsmacht des 'anderen' Geschlechts das Leben zu bestimmen, sondern zum Teil auch, die tradierten bürgerlich-demokratischen Spielregeln oder die Teilnahme an Institutionen, wie Parteien und Parlamenten, zu verweigern. Möglicherweise setzten deswegen die Analysen und wissenschaftlichen Bemühungen um die Vergeschlechtlichung¹⁷ von staatstragenden Institutionen später ein, als etwa im angloamerikanischen Bereich.¹⁸

¹⁵ Im Rahmen des Projektes «Frauen im Parlament», das vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung finanziert wurde, führte ich mit 12 Abgeordneten der Zweiten Republik lebensgeschichtliche Interviews. Vgl. auch Eva Rossmann, *Unter Männern. Frauen im Parlament* (Wien/Bozen: Folio, 1996).

¹⁶ Für die Zweite Republik mit Ausblick auf die Erste Republik: Gerda Neyer, «Frauen im österreichischen Parlament: Chancen und Barrieren», in: Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 20. Jahrhundert, hg. David F. Good, Margarete Grandner und Mary Jo Maynes (Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1994) 77–101.

¹⁷ Eva Kreisky, Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung, in: *Feministische Standpunkte*, hg. Kreisky und Sauer, 203.

¹⁸ Eva Kreisky, Gegen geschlechtshalbierte Wahrheiten. Feministische Kritik an der Politikwissenschaft im deutschsprachigen Raum, in: *Feministische Standpunkte*, hg. Kreisky und Sauer, 27–62.

Wenn die Geschichte der Frauenbewegungen als «klassischer Bereich» der Historischen Frauenforschung in Österreich gilt¹⁹ – waren damit doch vorwiegend Frauen und ihre Vereinigungen gemeint, aber nur vereinzelt wurden Geschlechterverhältnisse in Parteien oder politischen Milieus thematisiert. Dieser defizitäre Forschungsstand gilt auch für die moderne historische Parteienforschung in Österreich, abseits der geschlechts- und frauenspezifischen Fragestellungen. Zunehmend widmen sich diesem Bereich PolitologInnen.²⁰ Als Forschungsfeld wurde der Bereich 'Frauen und Politik' bislang durch folgende Untersuchungsfelder strukturiert:

- Ausgrenzung und Möglichkeiten zur Partizipation,
- Möglichkeiten und Spielräume für legitimierte Aktivitäten in Vereinen,
- Konsequenzen der Eingrenzung für den Akkulturationsprozess (Stichwort weibliche Kultur versus Anpassung an Männlichkeit),
- Begegnung mit tradierten Definitionen von Politik, deren Übernahme, Hinterfragung und Neudefinition.

Vor 1918, der best erforschten Zeit,²¹ zogen die meisten Frauenbewegungen ihre Kraft aus der Forderung nach «Geschlechtergerechtigkeit», die weder homogene Konzeptionen von männlich und weiblich noch Differenzen leugnete. Alle Vereinsaktivitäten, unabhängig von politischen Positionen, sind als ein über die Grenze des Familiären Hinaustreten, als ein in die Öffentlichkeit-Treten einzuschätzen und als eine eminent politische Handlung anzusehen – auch wenn es um karitative Angelegenheiten ging.²²

Als Frauen als 'das' weibliche Geschlecht konstruiert wurden, reagierten sie als Angehörige verschiedener sozialer Schichten und Vertreterinnen divergierender ideologischer Ausrichtungen mit der frauenspezifischen Identitätsbildung im Kollektiv. Trotz erheblicher Schwierigkeiten durch das Vereinsrecht! Der erste (sozialdemokratische) «Wiener Arbeiterinnen-Bildungsverein» musste 1889 bei seinem zweiten Gründungsversuch jegliche politische Bestrebungen in einem separaten Paragraphen ausdrücklich negieren, um die Genehmigung zur Konstituierung zu erhalten. Der «Allge-

¹⁹ Saurer, Frauengeschichte, 47.

²⁰ So arbeiten derzeit PolitikwissenschafterInnen an einer Geschichte der Christlichsozialen Partei in der Ersten Republik, vgl. auch: Handbuch zum politischen System Erste Republik. Anton Staudinger, Wolfgang C. Müller und Barbara Steininger, «Die Chistlichsoziale Partei», in: Handbuch, hg. Emmerich Tálos et al., 160–176.

²¹ Saurer, Frauengeschichte, vgl. die Literatur in den Anmerkungen. Harriet Anderson, Vision und Leidenschaft. Die Frauenbewegung im Fin-de-Siècle Wiens (Wien: Deuticke, 1994) gibt einen guten Überblick; jüngste Publikationen dazu: Gabriella Hauch, «Arbeit, Recht und Sittlichkeit als Themen der Frauenbewegungen in der Habsburgermonarchie», in: Die Habsburgermonarchie: Parteien, Verbände, Vereine, hg. Österreichische Akademie der Wissenschaften (Wien: Akademieverlag, 1999); Birgitta Bader-Zaar, Wahlrecht, in: ibid.; Renate Flich, «Mädchenbildung», in: ibid.

²² Hauch, Politische Wohltätigkeit, 200f.

meine Österreichische Frauenverein», radikaler Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung, erhielt gar erst nach drei vergeblichen Ansuchen im Jahre 1893 die Genehmigung zur Vereinsgründung.²³ Gleichzeitig sahen sich Angehörige mancher Strömungen der bürgerlichen Frauenbewegung durchaus als das bessere und fähigere Geschlecht, die Staatsgeschäfte zu verwalten. Die Kollektividentität «Wir Frauen» zerfällt und zerfiel immer in einzelne Akteurinnen mit verschiedensten Interessenslagen, die sich wegen der Zuschreibung als ungleiches Geschlecht bei Forderungen wie nach dem aktiven und passiven Wahlrecht und gleichen Bildungsmöglichkeiten trafen.

Nach der Gründung der Ersten Republik 1918, die in einer sozialrevolutionären Situation stattfand, erfolgte die Beseitigung der formal-juristischen Ausgrenzung von Frauen aus den institutionalisierten politischen Räumen. Nun wurden die Debatten um Strategien, wie die volle Teilnahme von Frauen an der öffentlichen Meinungsbildung und den Entscheidungsprozessen angesichts der herrschenden Geschlechterordnung garantiert werden könnte, konkret: Solange Differenzen ignoriert werden, können Strukturen, die Frauen benachteiligen, verdeckt und verfestigt werden. Gleichzeitig gibt es jedoch auch Fälle, die zeigen, dass die Betonung von Differenzen Benachteiligung verschleiert. Oder: auch Gleichbehandlung, etwa bei gleicher Zuteilung von Ressourcen, muss nicht unbedingt im Einklang mit den Erfordernissen der Gerechtigkeit stehen. Die Zeitgenossinnen am Beginn der Republik waren mit diesen Erfahrungen zwar (noch) nicht konfrontiert, aber einigen war diese doppelte Konstituierung der Geschlechterverhältnisse bewusst, etwa Therese Schlesinger.²⁴

Aufgrund der nicht nur in schriftlichen Regeln fixierten, sondern auch Mentalitäten und Fähigkeiten prägenden geschlechtlichen Machtverhältnisse brachte das konkrete Leben in Gleichberechtigung in vielen Fällen für sie Nachteile. Als Mitglied der Institution, die das politische System repräsentierte – des Parlaments –, wurden die Parlamentarierinnen mit der Tatsache und ihren Folgen konfrontiert, dass es sich beim politischen System um eine einseitig männliche Kreation handelte. So schilderte Anna Boschek, sozialdemokratische Gewerkschafterin und Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses während der gesamten Ersten Republik, wie schwierig es für sie gewesen war, sich angesichts ihrer vierjährigen Volksschulbildung in den Debatten um Gesetzesentwürfe gegen ihre Juristenkollegen durchzusetzen. Ganze Nächte hätte sie sich durch das «verflixte Juristendeutsch veralteter

²³ Hauch, Frauenstandpunkt, 44.

²⁴ Marina Tichy, «'Ich hatte immer Angst, unwissend zu sterben'. Therese Schlesinger: Bürgerin und Sozialistin», in: «Die Partei hat mich nie enttäuscht ...». Österreichische Sozialdemokratinnen, hg. Edith Prost (Wien: Gesellschaftskritik, 1989) 135–184. Hauch, Frauenstandpunkt, 311–315.

Gesetze ... durchbeissen müssen ... an einem Tisch mit gewiegten Kronjuristen».²⁵

Angesichts der Melange von Gleichheit und Differenz ist Nancy Fraser zuzustimmen, die «Geschlechtergleichheit» als «multivalenten» Begriff definiert. Die Eliminierung der politischen Geschlechterdifferenz bedeutete nicht nur ein Weiterwirken der darin konnotierten Normen (Ein- und Ausschliessungen), sondern auch den Beginn einer neuerlichen Konstituierung von Differenz(en).

Über diese strukturelle Verknüpfung von Politik und Geschlecht musste von den politisch aktiven Frauen ein Netz gespannt werden, das ihre Handlungsspielräume deutlich machte: Zum einen, um konkrete inhaltliche frauenspezifische Forderungen durchzusetzen, zum anderen, um für mehr Frauen in politischen Funktionen einzutreten. Damit beabsichtigten die ersten Parlamentarierinnen auf der Ebene der institutionalisierten Politik via Parteien und Parlament, aber auch in ausserparlamentarischen Aktivitäten, in bestehende Geschlechterverhältnisse einzugreifen und die Machtasymmetrien zu verändern, also 'klassische' Frauenpolitik zu betreiben. Dabei begegnete ihnen die weiter bestehende strukturelle Verknüpfung von Geschlecht und Politik auf der Ebene der Machtstrukturen, der symbolischen Ordnungen und auf der Ebene der konkreten Politikfelder.

Als konkretes Politikfeld, anhand dessen die These von der strukturellen Verknüpfung von Geschlecht und Politik in der feministischen Forschung bislang am weitgehendsten verifiziert wurde, gilt der Bereich Wohlfahrt – Fürsorge – Sozialpolitik.²⁶ Als ein Kennzeichen des Modernisierungsprozesses handelt es sich dabei um den Bereich, in dem die fortschreitende Übernahme von Reproduktion(sarbeiten) durch den Staat immer wieder von Frauen gefordert bzw. kritisiert wurde oder ihnen zugeschrieben worden ist. – In den Forschungsergebnissen dazu wird ein Drei-Schritt deutlich: Die wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen sind nicht nur positiv für weibliche Lebensweisen zu charakterisieren, indem sie den Alltag erleichtern und die Existenz absichern, sondern sie werden auch als Instrumente der Kontrolle und Disziplinierung analysiert. Und schliesslich kann anhand der Sozialpolitik analysiert werden, wie sie die Strukturierung, Bewahrung und Neuformung von Geschlechterrollen tradierten.

²⁵ Julie Schneider-Hanusch, Interview, in: *Die Frau*, 15. Mai 1954. Das Studium der Jurisprudenz wurde erst 1919 für Frauen zugänglich.

²⁶ Pat Thane, «Wohlfahrt und Geschlecht in der Geschichte: Ein partieller Überblick zu Forschung, Theorie und Methode», in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 5 (1992/2) 5–18. Susan Zimmermann, «Das Geschlecht der Fürsorge. Kommunale Armen- und Wohlfahrtspolitik in Budapest und Wien 1870–1914», in: ibid., 19–40.

Obwohl Frauen überproportional mehr von Armut betroffen waren, orientierten sich die Selbsthilfebewegungen, die nicht an der Sphäre der Produktion ansetzten, wie die Konsumgenossenschaften,²⁷ ebenso wie die sozialstaatlichen Einrichtungen vorwiegend an Bedürfnissen von Männern: ihre andere Stellung im Berufsleben, wie durchgängigere Arbeitsverhältnisse und ihr klassenübergreifender rechtlich festgelegter primärer Status als «Haupt der Familie» wurden zur Basis sich herausbildender Sozialversicherungssysteme.²⁸ Dahinter wirkte nicht unbedingt böse Absicht. Auch formal neutral formulierte Kriterien trafen auf geschlechtsspezifisch unterschiedliche Lebenslagen und drängten Frauen ins «zweite soziale Netz». So griff die Einführung der «Arbeitslosenunterstützung» 1918, die an ein 20wöchiges Arbeitsverhältnis und den Krankenversicherungsnachweis für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg gebunden war, bei vielen Frauen nicht – da sie überwiegend in Berufen beschäftigt waren, die keine Krankenversicherungspflicht kannten.²⁹

Das neue Versicherungssystem, das zur gesellschaftlichen Integration vormals marginaler sozialer Schichten beitrug, transformierte die Hierarchie des bürgerlichen Familienmodells im geschlechtsspezifischen Sozialversicherungsrecht. Aber auch die Dichotomie von öffentlich und privat ist im Bereich der sozialen Absicherung und Reproduktion neu und anders zu diskutieren. In Krisenzeiten werden von der öffentlichen Hand nicht mehr gewährte Unterstützungen privat aufgefangen. Ebenso wie versucht wird, den sinkenden Lebensstandard vor allem mittlerer bürgerlicher Schichten durch vermehrte und vielfältigere Frauenarbeiten auszugleichen. Dass dies in den österreichischen Städten, speziell in Wien, in den zwanziger Jahren vor allem Beamtengattinnen betraf, die ihre Zuarbeit vor den Ehemännern verheimlichten, wurde aus den Reden grossdeutscher Parlamentarierinnen offensichtlich und bestimmte auch die grossdeutsche Frauenpolitik wesentlich. Sie versuchten, auf diesen 'privaten' Bereich in der Öffentlichkeit aufmerksam zu machen und ihn damit zu politisieren.³⁰

²⁷ Gabriella Hauch, «Self-help-Combine-Bankruptcy. Consumer Cooperatives in Austria 1856–1995», in: Labour, Class and Consumption: Consumer Cooperation in Europe and the United States, 1840–1950, hg. Ellen Furlough and Carl Strikwerda (Lanham: Roman & Littlefield, voraus, 1999).

²⁸ Linda Gordon, «Social Insurance and Public Assistance», in: American Historical Review 97 (1992/1).

²⁹ Stenographische Protokolle der Konstituierenden Nationalversammlung, in: Hauch, *Frauenstand-punkt*, 137–141.

³⁰ Stenographische Protokolle des Nationalrats, I. Gesetzgebungsperiode, 197. Sitzung, 19.6.1923, 6085–6089. Hauch, Frauenstandpunkt 148f. Zur grossdeutschen Frauenpolitik: Gabriella Hauch, «Frauenpolitik – Frauenbewegungen in der Ersten Republik», in: Handbuch, hg. Emmerich Tálos et alii, 283–286. Johanna Gehmacher, «'Volksgemeinschaft' der Frauen? Deutschnationale und nationalsozialistische Geschlechterpolitik in Österreich 1918–1938», Forschungsbericht des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank Nr. 4319, Wien 1996. An dieser Stelle einen speziellen Dank an Johanna Gehmacher für die vielen produktiven Diskussionen zu Frauen und Politik.

Der zweite Bereich, bei dem die strukturelle Verflechtung von Politik und Geschlecht genauer beleuchtet werden kann, ist die Bildungspolitik. Anhand dieses Politikfeldes, das in der Ersten Republik keine Geschlechtsneutralität kannte, wird auch deutlich, welche gesellschaftspolitischen Konsequenzen daran geknüpft sind. 'Wissen ist Macht' war nicht umsonst eine zentrale Parole der frühen ArbeiterInnenbewegung im Sinne der Erlangung von mehr Rechten im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft. Bildung und Wissen ist eine Möglichkeit zur Veränderung von Status quo, zur Auslotung verschiedener Möglichkeiten: Für Frauen bedeutet das Erlernen eines Berufs ökonomische Unabhängigkeit von Familie und Ehemann. Bildung und Wissen begünstigt, eigene Standpunkte zu entwickeln oder andere zu hinterfragen, und bildet daher eine eminent wichtige Funktion für den gesellschaftspolitischen Bereich.

In der Habsburger Monarchie gab es keine öffentlichen höheren Mädchenschulen.³¹ Die wenigen Einrichtungen waren kirchliche oder private Gründungen, die erst im 20. Jahrhundert das Öffentlichkeitsrecht erhielten. Die daraus folgende Konnotierung von Bubenschulen mit öffentlich und Mädchenschulen mit privat wird in der Ersten Republik aufgebrochen. Per Erlass des sozialdemokratischen Staatssekretärs für Unterricht Otto Glöckel vom Juli 1919 wurden die Bubenschulen für Mädchen geöffnet.³² Dahinter stand jedoch nicht die Leitidee Koedukation, sondern Geldmangel. Aus budgetären Gründen war es nicht möglich, staatliche Mädchengymnasien einzurichten, so dass, um dem Gleichheitsgrundsatz zumindest formal genüge zu tun, die Bubenschulen für Mädchen geöffnet wurden. Es wurde aber auch weiterhin von einer weibliche Abgeordnete aller Fraktionen umfassenden Frauenallianz die Umgestaltung von privaten in öffentliche Mädchengymnasien betrieben und mit der Forderung kombiniert, die meist privaten Lehrerinnen mit ihren staatlich-angestellten Kollegen gleichzustellen. Die Basis ihrer Argumentation bildete der in der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz, der durch die Nichtsubventionierung der Mädchengymnasien verletzt würde.³³ Obwohl privat dabei als juristischer Terminus durchaus seine Berechtigung hat, ist das Wirken dieser Mädchenschulen durchaus als öffentliches zu charakterisieren.

Die Forderung nach gleichen Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen, vor allem als eine Forderung verschiedenster Fraktionen der Frauenbewegung in der Habsburgermonarchie, hat es den Parlamentarierinnen

³¹ Gertrud Simon, Höhere Mädchenbildung in Österreich. Anfänge und Entwicklungen. Ein Beitrag zur Historiographie und Systematik der Erziehungswissenschaften (Wien: Frauenverlag, 1993). Renate Flich, Mädchenbildung, in: Habsburgermonarchie. Hauch, Frauenstandpunkt, 38–46.

³² Hauch, Frauenstandpunkt, 210.

³³ Stenographisches Protokoll der Konstituierenden Nationalversammlung, 78. Sitzung, 29.4.1920, 2370–2374 (Therese Schlesinger).

sichtlich erleichtert. Parteilinien zu überschreiten, die erheblichen Differenzen untereinander zu überspielen und (Frauen-)Bildung als explizit politisches Frauenterrain zu etablieren.34 Auch wenn andere Überlegungen dahinter wirkten: Der Zweck - Mädchen die Matura zu ermöglichen - heiligte sogar für christlichsoziale Politikerinnen das Mittel: Koedukation. Auch die Protagonistinnen der zweiten Parlamentsfraktion, die dem biologistischkulturellen Differenzgedanken anhing und weibliche Abgeordnete im Nationalrat stellte, der deutschnationalen Grossdeutschen Volkspartei, wählten einen Umweg, um in dieser Ausnahmesituation den gemeinsamen Schulbesuch von Mädchen und Buben bejahen zu können und dafür das Placet ihrer Fraktionskollegen zu erhalten. Würden die öffentlichen Bubenschulen für Mädchen nicht zugänglich gemacht, so ihre Argumentation, würden die «arischen» Mädchen benachteiligt und vorwiegend jüdische Mädchen in den Genuss höherer Bildung kommen. Denn der Besuch der privaten Mädchenschulen war mit erheblich grösseren finanziellen Kosten verbunden als derjenige öffentlicher Schulen, und es lag in der Tradition des assimilierten jüdischen Wiener Bürgertums, auch ihren Töchtern höhere Bildung zu ermöglichen. Allerdings sind auch die zunehmend geschlechtsspezifisch segregierten Lehrpläne, v.a. die Schaffung des Schultyps Frauenoberschule, die Einführung des Kochunterrichts, auf ihre gesellschaftspolitische Wirkung auf die Geschlechterrollen in Betracht zu ziehen.

Ein prosopographischer Blick auf die ersten Parlamentarierinnen

In der Ersten Republik bekleideten neunzehn Frauen ein Nationalratsmandat – von insgesamt 408 Abgeordneten. Neunzehn Abgeordnete sind eine Grösse, die Herbert Matis und Dieter Stiefel in ihrer ausgezeichneten quantitativ arbeitenden Pilotstudie «Der österreichische Abgeordnete» verleitete, sie als «parlamentarische Marginalgruppe» zu bezeichnen, bei der es sich nicht lohne, sie als eigene Gruppe zu spezifizieren. Dadurch versperrten sie sich den Weg zu geschlechtsspezifischen Fragestellungen und Analyseansätzen. Eine qualitative Herangehensweise kann jedoch für die von einem geschlechtsorientierten Blickwinkel nur scheinbar als Marginalgruppe zu klassifizierenden Frauen spannende Ergebnisse zeigen.

Die prozentuelle Frauenquote schwankte je nach Legislaturperiode zwischen 4,2% und 7,3%. Sieben Parlamentarierinnen gehörten Parteien an,

³⁴ Hauch, Frauenstandpunkt, 209-237.

³⁵ Herbert Matis und Dieter Stiefel, *Der österreichische Abgeordnete. Der österreichische Nationalrat* 1919–1979 – Versuch einer historischen Kollektivbiographie. Unveröff. Manuskript, Wien o. J., 18.

³⁶ Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier 1918–1993, hg. Parlamentsdirektion (Vienna: Österreichische Staatsdruckerei, 1993) 688; im Gegensatz dazu die nach einem anderen Schlüssel errechneten Zahlen bei Neyer, Parlament, 99.

die programmatisch dem Gedanken der Geschlechterdifferenz verpflichtet waren: vier der Christlichsozialen Partei (CSP) und drei der Grossdeutschen Volkspartei (GDVP). Zwölf der weiblichen Abgeordneten, also die grosse Mehrheit, kamen auf Listenplätzen der zumindest programmatisch dem Gleichheitspostulat verpflichteten Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP) in den Nationalrat. Aus den Ergebnissen der Prosopographie der weiblichen Abgeordneten werden nun Aspekte herausgegriffen, die über die Lebenswelt Parlament hinausreichen, sie jedoch entscheidend prägten und erst möglich machten, wie persönliche Lebenserfahrungen, Herkunftsmilieu, Politisierungszeitpunkt, Ausbildung und Beruf und der Familienstand.³⁷

Das erste Herantasten an Sozialisierungs- und Politisierungserfahrungen erfolgt über die Erfassung des Alters der Abgeordneten. Dabei kann ein Grobraster an generationenmässigen Erfahrungen erstellt werden. Problematisch bleibt dabei die Nichterfassung der individuellen, schichtspezifischen, milieugebundenen Aspekte.

Die älteste Abgeordnete war die Sozialdemokratin Therese Schlesinger, Jahrgang 1863, die jüngste Marie Schneider, Jahrgang 1898, Grossdeutsche. Sie waren jedoch nie gleichzeitig im Hohen Haus. Die beiden trennten nicht nur fünfunddreissig Jahre: Marie Schneider, mit 32 Jahren bei ihrem Eintritt ins Parlament jüngste Nationalratsabgeordnete und einzige Akademikerin, bekleidete während des Nationalsozialismus eine Funktion auf der zweithöchsten Frauen-Funktionärsebene der NSDAP in Wien, ³⁸ Therese Schlesinger, die als feministische Aktivistin in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts für den Zutritt von Frauen zur Universität gekämpft hatte, also auch für Marie Schneider, gelang es 1939 schwer krank mit 76 Jahren als führende Sozialistin jüdischer Herkunft gerade noch zu emigrieren.

Elf Abgeordnete waren bei ihrem Mandatsantritt zwischen vierzig und fünfundvierzig Jahren, zwei Abgeordnete noch in den Dreissigern, laut Kategorisierung von Matis und Stiefel, «junge Abgeordnete» im Vergleichsrahmen der Ersten Republik,³⁹ und sechs waren über fünfzig Jahre alt. Nur eine einzige Abgeordnete wurde während ihrer Tätigkeit sechzig und gilt damit als «alte Abgeordnete» – womit mit einem kleinen Seitenblick auf die Parlamentskollegen festgestellt werden kann, dass die Frauen im Durchschnitt wesentlich jünger waren als die männlichen Abgeordneten. Auch die von Matis und Stiefel festgestellte «Überalterung» der Sozialdemokraten ist

³⁷ Die Ergebnisse beruhen auf der Auswertung der von mir erstellten Biographien der weiblichen Abgeordneten in: Hauch, *Frauenstandpunkt*, 241–350.

³⁸ Johanna Gehmacher und Gabriella Hauch, «Eine 'deutsch fühlende Frau'. Die grossdeutsche Politikerin Marie Schneider und der Nationalsozialismus in Österreich», in: Frauenleben 1945. Kriegsende in Wien, Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (Wien: Stadt Wien, 1995), 115–132.

³⁹ Matis and Stiefel, Abgeordnete, 23.

bei den Frauen nicht zu verifizieren.⁴⁰ Im Gegenteil, bei den Nationalratswahlen 1930 kandidierten drei jüngere Abgeordnete, womit die Ablösung der jedoch noch nicht «alten» Abgeordneten vorbereitet wurde. Hatte etwa die Wirtschaftsexpertin Emmy Freundlich von 1919 bis 1930 alleine die weibliche Klinge gegen christlichsoziale und grossdeutsche Abgeordnete geführt, stand ihr ab 1930 die neue Abgeordnete Ferdinanda Flossmann zur Seite.⁴¹

Die Hälfte der Nationalrätinnen der Ersten Republik – alles Sozialdemokratinnen – waren bereits in den 1890er Jahren politisch aktiv. Der Beginn ihres politischen Engagements war demnach Teil des ersten Konjunkturaufschwungs der organisierten Frauenbewegung. Die Ursachen und Kontexte ihrer konkreten Politisierung konnten nicht bei allen in gleicher Genauigkeit eruiert werden. Die Familie, speziell männliche Familienangehörige, spielten bei der Mehrheit der Sozialdemokratinnen eine Rolle. Denn mit ihnen konnten sie Versammlungen besuchen, die in Wirtshäusern stattfanden, wo 'anständige' Frauen in den Abendstunden nichts zu suchen hatten. Die zweitwichtigste Politisierungsinstanz bildete bei Sozialdemokratinnen der Arbeitsplatz. Ehemänner spielten hingegen bei ihrer Politisierung keine Rolle. Die meisten von ihnen waren bei ihrer Verehelichung bereits sozialdemokratisch organisiert. Ehen wie die von Gabriele Proft, deren Ehemann nicht sozialdemokratisch engagiert war, wurden bald geschieden.

Anders gestaltete sich die Politisierung der christlichsozialen und grossdeutschen Abgeordneten. Ein Drittel der weiblichen Abgeordneten dieser beiden Fraktionen wurde im Ersten Weltkrieg politisiert, als katholisches Frauenvereinsmilieu und deutschnationale Vereinsnetzwerke staatstragende Funktionen übernahmen.⁴⁴

Nur eine, Marie Schneider, war jung genug, um die ersten Erfolge der Frauenrechtsbewegung (in Koalition mit Teilen des liberalen Bürgertums) in Anspruch nehmen zu können. Sie besuchte das Wiener Privatmädchengymnasium in der Rahlgasse, konnte jedoch nach der Matura 1917 noch nicht, wie von ihr gewünscht, Staatswissenschaften studieren, da Frauen erst 1919 der Zugang zum Studium der Rechte geöffnet wurde. ⁴⁵ Aber auch sie erlebte

⁴⁰ Ibid., 22.

⁴¹ Stenographisches Protokoll des Nationalrats, VI. Gesetzgebungsperiode, 39. Sitzung, 30.6.1931, 1019–1021.

⁴² Gabriella Hauch, «Der diskrete Charme des Nebenwiderspruchs. Zur sozialdemokratischen Frauenbewegung», in: Sozialdemokratie und Habsburgerstaat, Sozialistische Bibliothek, Abt. 1: Die Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie (Wien: Löcker, 1988), 104.

⁴³ Marie-Louise Angerer, «Gabriele Proft. 'Faust soll zwischen 1480 und 1580 gelebt haben'», in: *Die Partei*, hg. Prost, 187–223. Hauch, *Frauenstandpunkt*, 294–298.

⁴⁴ Silvia Svoboda, «Die Soldaten des Hinterlandes», in: Die Frau im Korsett. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848–1920 (Wien: Museen der Stadt Wien, 1984), 50.

⁴⁵ Hauch, Frauenstandpunkt, 316–323. Dass es auch andere Möglichkeiten gab, zeigte der Lebensweg Käthe Leichters. Diese, selber Jahrgang wie Schneider, Jüdin und linke Sozialistin, besuchte wie jene dasselbe Mädchengymnasium, legte die in Österreich für Frauen nicht zugänglichen

die Einführung des Frauenwahlrechts erst als Erwachsene. Das bedeutet, dass alle weiblichen Abgeordneten den Ausschluss der Frauen von Wahlrecht und politischem Vereinsrecht selbst erlebt hatten – wenn dies auch nicht alle als Mangel empfanden. Hatte sich die SDAP bereits 1891 in ihrem Brünner Parteiprogramm auf diese Forderung festgelegt, folgten CSP und GDVP erst im Jahre 1918, kurz vor bzw. während des Zusammenbruchs der Habsburgermonarchie.⁴⁶

Bei der ersten Generation der sozialdemokratischen Abgeordneten, die 1919 und 1920 in die Konstituierende Nationalversammlung bzw. in den Nationalrat einzogen, handelte es sich um Frauen, die bereits jahrzehntelange (!) Erfahrungen in politischer Arbeit mitbrachten. Vor allem was öffentliches Sprechen, Verhandeln, Taktieren, Formulieren von Programmen und Forderungen anlangte, denn die Sozialdemokratinnen hatten nicht nur Schwierigkeiten mit Behörden und politischen Gegnern ob ihres Engagements, sondern auch mit den eigenen Genossen.⁴⁷ Darunter waren die beiden ersten 'Berufspolitikerinnen' Österreichs: Adelheid Popp, die 1893 als 24jährige mit nur vier Klassen Volksschule begann, für die sozialdemokratische Frauen-Zeitung zu arbeiten, und Anna Boschek, die als 20jährige 1894 Gewerkschaftssekretärin für Frauen wurde. Im Gegensatz dazu handelte es sich bei den grossdeutschen und christlichsozialen Mandatarinnen der Wahlen 1919 und 1920 um weniger erfahrene Frauen. Ein Praxisdefizit, das zumindest bei der ersten Generation mit dem Kapital an höherer Bildung und bürgerlichem Selbstbewusstsein wettgemacht wurde.

In Anlehnung an Rainer Lepsius' Modell für die Abgeordneten der Weimarer Republik⁴⁸ können die Nationalrätinnen der Ersten Republik beinahe zur Hälfte (acht von neunzehn), und alles Sozialdemokratinnen, dem proletarisch-unterbürgerlichen Milieu zugeordnet werden. Vier stammten aus dem liberalen, grossbürgerlichen Milieu, davon zwei aus assimilierten jüdischen Familien, die Sozialdemokratin Therese Schlesinger und die christlichsoziale Abgeordnete Hildegard Burjan. Gerade letzteres mag erstaunen, prägte doch der militante katholische Antisemitismus, neben dem Ras-

Fächer in Deutschland ab. Gabriella Hauch: «Käthe Leichter, geb. Pick. Spuren eines Frauenlebens», in: *Archiv. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung*, Wien 8 (1992) 97–123.

⁴⁶ Birgitta Bader-Zaar, Das Frauenstimmrecht. Vergleichende Aspekte seiner Geschichte in Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich, Deutschland und Belgien, 1860–1920. L'Homme Schriften, Bd. 3, (Wien: Böhlau, 1998).

⁴⁷ Hauch, «Diskreter Charme», 101-119.

⁴⁸ Rainer Lepsius: «Parteiensystem und Sozialstruktur: Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft», in: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, hg. Wilhelm Abel et alii (Stuttgart: 1966) 371–393. Für deutsche Parlamentarierinnen: Christl Wickert: «Frauen im Parlament: Lebensläufe sozialdemokratischer Parlamentarierinnen in der Weimarer Republik», in: Lebenslauf und Gesellschaft: zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung, hg. Wilhelm Heinz Schröder (Stuttgart: Klett-Kotta 1985) 208–240.

senantisemitismus der Deutschnationalen, die 'Antimoderne' in Wien seit dem 19. Jahrhundert. Ihre jüdische Herkunft trug wesentlich zum Ende ihrer christlichsozialen Politikkarriere bei. Es wird kolportiert, dass der spätere Heeresminister und Parteikollege Carl Vaugoin dezidiert vor der zweiten Nationalratswahl 1920 sagte, er liesse sich nicht mehr in seinem Wahlkreis von einer «preussischen Saujüdin» verdrängen. ⁴⁹ Burjan zog sich daraufhin aus der parteipolitischen Arbeit zurück – was ihr nicht leicht fiel. Zwei der weiblichen Abgeordneten stammten aus «konservativem» Haus, eine Kategorie, die nach Lepsius Adel und auch Rechtsanwälte einschloss, davon eine Christlichsoziale und eine Grossdeutsche. Schliesslich sind zwei Abgeordnete den katholischen städtischen Mittelschichten, Beamten zuzuordnen, eine entschied sich für die CSP, eine für die GDVP. Bei zwei Abgeordneten, der christlichsozialen Aloisia Schirmer und der grossdeutschen Lotte Furreg, war es aufgrund der schwierigen Quellenlage nicht möglich, ihr Herkunftsmilieu zu verifizieren.

Wie korreliert ihre Herkunft nun mit ihrer Ausbildung? Bei den Abgeordneten aus proletarisch-unterbürgerlichem Milieu steigt mit zunehmend jüngeren Jahrgängen ihr Ausbildungsgrad. Von der ersten Generation hatten Anna Boschek, Marie Tusch und Adelheid Popp nicht einmal die gesamte Volksschulzeit absolviert. Im Gegensatz dazu hätte Therese Schlesinger sicherlich studiert, wenn sie rechtlich die Möglichkeit dazu gehabt hätte. Bis auf sie und drei weitere waren jedoch alle Abgeordneten vor, während und nach ihrer Parlamentstätigkeit berufstätig.

Sechs Sozialdemokratinnen (Anna Boschek, Emmy Freundlich, Adelheid Popp, Gabriele Proft, Amalie Seidel, Marie Tusch) blieben die gesamte erste Republik im Nationalrat – wobei es sich um Gründerinnen aus den 1890er Jahren handelte. Das entspricht nicht nur den Thesen von «Senioritätsprinzip» und der «Permanenz der Mandate»⁵⁰, sondern verweist auch auf den Charakter der SDAP als Partei modernen Typs, die der republikanischdemokratischen Staatsform Rechnung trug und Frauen, genauer gesagt, den sie repräsentierenden Parteigruppierungen einige (wenige) Fixplätze zuwies, wie der Sekretärin der Frauenorganisation, der Frauenpresse oder der Frauenorganisation der Konsumgenossenschaften. Trotz aller Widerstände angesichts von Frauenforderungen, die es in grossen Teilen der Freien Gewerkschaften gab, war das Mandat Anna Boscheks als Gewerkschaftssekretärin für Frauenangelegenheiten unumstritten.

⁴⁹ Louis Bosmans, «Hildegard Burjan – Leben und Werk». Unveröff. Diplomarbeit, Universität Wien, 1971, 77, in: Hauch, Frauenstandpunkt, 251.

⁵⁰ Heinz Fischer, «Die parlamentarischen Fraktionen», in: *Das politische System Österreichs*, hg. ders. (Wien: Manz, 1974), 122ff.

Dies war in den anderen Fraktionen in der Ersten Republik nicht der Fall. Auch Senioritätsprinzip und Permanenz der Mandate kamen bei den weiblichen christlichsozialen und grossdeutschen Abgeordneten nicht zur Anwendung. Vielmehr ist eine starke Fluktuation zu bemerken. Nur die christlichsoziale Abgeordnete Olga Rudel-Zeynek, die auf einem Bundesländer-Mandat der Steiermark im Nationalrat sass, blieb dort sieben Jahre und wechselte anschliessend in den Bundesrat, dessen erste Präsidentin sie wurde.⁵¹ In den Jahren 1927 bis 1930 war keine christlichsoziale oder grossdeutsche Abgeordnete im Hohen Haus. Dieser Zustand wurde von den Frauen als Skandal bezeichnet. Vor den Nationalratswahlen 1930 wurde offensichtlich, wie schnell die Katholische Reichsfrauenorganisation und auch der grossdeutsche Reichsfrauenausschuss die Politikmechanismen der parlamentarischen Demokratie gelernt hatten: Die immerhin rund 188000 organisierten Katholikinnen⁵², die sich zwar nicht explizit als politisch definierten, stellten politisch sehr wohl einen Machtfaktor dar. Sie knüpften ihr Wahlkampfengagement an die sichere Kandidatur einer Frau, und die Wiener Bürgerschullehrerin Emma Kapral zog in den Nationalrat ein.⁵³ Auch die grossdeutschen Frauen mobilisierten im Frauenbewegungsmileu der Ersten Republik. Der bürgerlich-liberale Bund Österreichischer Frauenvereine und die aus ihren Reihen entstandene «Österreichische Frauenpartei» liessen sich hinreissen, durch die Kandidatur der jungen Marie Schneider ihr Votum für die deutschnationale GDVP abzugeben.⁵⁴

Dem, was als «weibliche Normalbiographie»⁵⁵ gilt (Heirat – Kinder – Haushalt), entsprachen nur sieben von den neunzehn Abgeordneten: sie waren während ihrer politischen Tätigkeit verheiratet und hatten mit einer Ausnahme Kinder. Dabei wurde deutlich, dass die ideologische Position zu Mutterschaft und ausserhäuslichem Engagement nicht unbedingt mit der selbstgewählten Realität kongruent sein musste: die 9jährige Tochter der christlichsozialen Hildegard Burjan kam ins Internat⁵⁶, und die minderjährigen Söhne der grossdeutschen Emma Stradal waren ebenfalls kein Hindernis für ihre Tätigkeit im Parlament⁵⁷. Das galt auch für die Sozialdemokratinnen Ferdinanda Flossmann und Marie Hautmann, die beide kleine Kinder hatten und ausserdem aus Linz und Wiener Neustadt nach Wien ein-

⁵¹ Hauch, Frauenstandpunkt, 302-307.

⁵² Franziska Starhemberg, «Die katholische Frauenbewegung», in: Der Katholizismus in Österreich. Sein Wirken, Kämpfen und Hoffen (Innsbruck/Wien/München: Haymann, 1935), 309.

⁵³ KFO-Arbeit, 3 (1932), 1.

⁵⁴ Jutta Pint, «Die österreichische Frauenpartei 1929–1934». Unveröff. Diplomarbeit, Universität Wien, 1988, 108f.

⁵⁵ Erika Adolphy, «Einige Gedanken zu der Frage: Was ist eigentlich eine normale Frauenbiographie?», in: beiträge zur feministischen theorie und praxis 7 (1981), 8f.

⁵⁶ Hauch, Frauenstandpunkt, 254.

⁵⁷ Ibid., 337-339.

pendelten. Alle delegierten die Haus- und Erziehungsarbeiten an Haushälterinnen oder ein weibliches Verwandtschaftsnetz – dazu zählten auch Schwestern. Alle anderen Kinder waren beim Eintritt ihrer Mütter ins Parlament bereits älter. Allerdings muss gerade bei den Sozialdemokratinnen konstatiert werden, dass Kinder nie ein Hindernis für ihr politisches Engagement darstellten: so kümmerte sich bei Adelheid Popp die Mutter und ihr Ehemann, nach dessen Tod eine Haushälterin; Emmy Freundlich konnte sich wie Therese Schlesinger Haushaltshilfen leisten. Nur Amalie Seidel zog sich fünf Jahre, in denen sie drei Kinder bekam, völlig von der politischen Arbeit zurück.

Die grosse Mehrheit der Lebenswege der weiblichen Abgeordneten wich allerdings von der «weiblichen Normalbiographie» ab: mehr als ein Viertel (5) waren geschieden. Neben den Sozialdemokratinnen Emmy Freundlich, Marie Hautmann, Gabriele Proft und Amalie Seidel war auch eine Christlichsoziale darunter, Olga Rudel-Zeynek. Bei offiziellen Anlässen, etwa der Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes der Republik Österreich anlässlich ihres 60. Geburtstags 1931, wurde sie als «Witwe» des Feldmarschall Leutnants Rudel tituliert, obwohl dieser erst am 30. August 1938 in Wien verstarb.⁵⁸ Als Verhinderin der Ehescheidungsreformgesetze wäre es der christlichsozialen Fraktion⁵⁹ nicht gut zu Gesicht gestanden, eine geschiedene Frau kandidieren zu lassen. Drei Mandatarinnen, Marie Köstler, Adelheid Popp und Therese Schlesinger, waren beim Antritt ihres politischen Mandats bereits verwitwet, drei weitere, Anna Boschek, Emma Kapral und Marie Schneider, blieben ihr Leben lang ledig. Das bedeutet, dass die Mehrheit der weiblichen Abgeordneten während ihrer politischen Funktion im Hohen Haus – 60% – nicht in einer Ehegemeinschaft lebten. Dieser Tatbestand scheint die These zu erhärten, dass alleinstehende Frauen, das heisst solche, die sich nicht um die vielschichtige Reproduktion von Ehemännern kümmern mussten und über mehr Zeit für sich verfügten, leichter Zugang zum männlich geprägten politischen Milieu hatten.

Solche Streifzüge können keine einzelbiographischen Arbeiten ersetzen, zeigen aber Tendenzen in der Herausbildung des Typus der Berufspolitikerin. Diese ersten Nationalrätinnen stellten eine neue Gruppe der politischen Eliten dar, den weiblichen Part der politischen Klasse und wie er in sich differenziert zu betrachten ist. Ihre Akzeptanz hing von den jeweiligen Politikfeldern ab, in denen sie sich engagierten, und von ihren jeweiligen Interessensvertretungen, die sie delegierten. Je offensichtlicher die Geschlechterdifferenz in einzelnen Politikfeldern positioniert war, desto leich-

⁵⁸ Ibid., 303. 59 Ibid, 184–193.

ter konnten sie sich in ihrer Fraktion behaupten und auf der Bühne des Parlaments in Form von Redebeiträgen und als Verfasserinnen bzw. Unterzeichnerinnen von Gesetzesanträgen zu politischen Akteurinnen werden.

Die Geschichtswissenschaft oszilliert zwischen zwei Versuchungen, worüber sich ihre Produzentinnen und Produzenten bewusst sein sollten: einerseits wird dem Leser und der Leserin, durch die Vermittlung von Vergessenem etwas Neues präsentiert, damit ein Gefühl der Fremdheit vermittelt, das Projektionen provoziert – und andererseits stellt sie den RezipientInnen die Verbindung zur heutigen Gesellschaft her, indem sie ihnen die Wurzeln ihres alltäglichen Tuns vor Augen führt. Dieser multiple Konnex von 'Aktualität' und 'Vergangenem' wird gerade bei den die Geschlechterverhältnisse offensichtlich tangierenden Themenbereichen wie «Frauen und Politik» deutlich. Denn Ende des Jahrhunderts geht es immer noch darum, eine wirkliche demokratische Teilhabe von Frauen durchzusetzen.

Ein Vergleich der Parlamentarierinnen, ihrer Lebenswelt, mit ihren männlichen Kollegen steht noch aus.⁶⁰ Allerdings wird in der geschlechtergeschichtlichen Zusammenschau auch die These zu überprüfen sein, ob Parlamentarierinnen der männerbündischen Struktur 'Parlament' lediglich ein demokratisches Alibi gaben. Eine These, die beinahe alle weiblichen Abgeordneten der Zweiten Republik, die ich im Rahmen meiner Arbeiten zu Frauen und Politik interviewt habe,⁶¹ aufgrund ihrer konkreten Erfahrungspraxis immer wieder formulieren ...

Friedrich Hollaenders Song ist nach wie vor aktuell.

⁶⁰ Dabei handelt es sich um ein Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr zu «Parlamentarismus in Österreich: Politische Eliten, Parteien und politisches System», an dem ich derzeit arbeite.

⁶¹ Dabei handelt es sich um zwölf lebensgeschichtliche Interviews mit zwölf Abgeordeten von SPÖ, ÖVP und FPÖ, die ich in den Jahren 1992/93 führte.

Un parlement favorable aux femmes

Les débats de 1900 sur la révision des arrêtés fédéraux concernant la formation professionnelle¹

Catherine Fussinger

«Hat der Bund das Recht, aus öffentlichen Mitteln Schulen und Vereine zu unterstützen, die ausdrücklich einen Teil der schweizerischen Bevölkerung von der Teilnahme ausschliessen?»²

Le droit au travail et à la formation professionnelle constitue un enjeu fondamental pour le statut des femmes et il émerge en tant que tel dès la fin du 19e siècle. Si les diverses associations féminines et féministes qui se créent peu avant 1900 porteront cette revendication, cette question préoccupe également de plus larges secteurs de la société. Fragilisées, les classes moyennes cherchent à trouver des emplois convenables pour leurs filles et acceptent l'idée que celles-ci devront travailler jusqu'à leur mariage, voire, pour les célibataires, assurer leur subsistance durant toute leur existence. Par ailleurs, les transformations socio-économiques du dernier tiers du 19e siècle suscitent l'apparition de nouvelles catégories socio-professionnelles et requièrent un personnel plus qualifié. Pour assurer sa formation, des écoles professionnelles vont se créer dans l'ensemble des secteurs. Entre 1880 et 1930, on assiste, en Suisse comme dans les pays voisins, à une véritable floraison d'établissements: écoles d'arts et métiers, écoles de commerce, d'infirmières, écoles techniques, agricoles, ménagères.³ En créant des écoles d'Etat ou en les subventionnant – ce qui constitue la formule adoptée par la Confédération –, l'Etat joue un rôle très important dans le développement de la formation professionnelle. Dès lors, il est légitime de s'interroger sur son rôle dans le renforcement ou la diminution des inégalités entre hommes et femmes en ce domaine.

En effet, bien que l'exclusion des femmes soit une dimension constitutive de l'Etat libéral bourgeois, ce dernier se trouve régulièrement confronté à

¹ Je remercie Alain Clavien et Monique Pavillon pour la relecture critique du texte de la communication présentée lors du colloque et Sabine Girardet pour celle qu'elle a apportée au présent article.

² Intervention de Josef Jäger, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in Bulletin sténographique officiel de l'Assemblée fédérale suisse (dorénavant Bull. stén.), p. 49.

³ Je ne traiterai pas dans cet article de l'ambiguïté caractérisant la mise en place de cet enseignement ménager qui se présente à la fois comme une formation professionnelle, une préparation des femmes à leur rôle de mère et d'épouse et un quadrillage des classes populaires. Lors de la discussion Françoise Thébaud a fait remarquer qu'en France, à sa connaissance, de telles écoles n'avaient pas été mises en place, par contre elles ont existé en Belgique.

des opportunités qui lui permettent, dans différents domaines, de renforcer ou d'atténuer les inégalités liées au genre. Ainsi, pour rester dans des domaines connexes à la formation professionnelle, pourrait-on analyser sa politique en matière d'instruction primaire, secondaire et supérieure ou encore son attitude en tant qu'employeur. Si la responsabilité étatique apparaît de façon assez évidente dans ces domaines, les choses sont moins claires en ce qui concerne la formation professionnelle. D'une part, celle-ci étant censée répondre aux besoins de l'économie⁴, on estime que l'Etat a moins de prise sur elle que sur l'instruction publique qui est de son seul ressort. D'autre part, construite comme l'inévitable résultat d'aptitudes masculines et féminines fortement différenciées, la sexuation des métiers et filières s'est vue complètement naturalisée. Avec les premiers travaux historiques consacrés aux professions féminines qui émergent autour de 1900 (infirmières, dactylos, employées des grands magasins), un certain déplacement s'est opéré: rejetant l'idée d'une différence de capacités entre hommes et femmes, ces études mettaient l'accent sur le poids des discours normatifs et des mentalités qui avaient canalisé les femmes vers les activités correspondant aux qualités qu'on leur prêtait. Sans vouloir nier cet aspect, il me semble que la division du travail accrue, avec la rehiérarchisation qui l'accompagne, constitue un cadre d'analyse qui permet de remettre en cause de façon plus radicale cette sexuation des professions en désignant les mécanismes qui y ont présidé. Pouvoir assurer le verrouillage des échelons inférieurs en y cantonnant les femmes constituait en effet une garantie de plus grande mobilité socio-professionnelle pour les hommes.5

Alors que cette reconfiguration du monde du travail est traversée par une montée du corporatisme comprenant le plus souvent des dispositions visant à exclure les femmes et les étrangers, émerge une nouvelle conception de l'Etat dont l'une des fonctions serait d'arbitrer les conflits opposant les différents groupes d'intérêts. En particulier une série de réformateurs estiment que l'Etat doit jouer un rôle de modérateur dans le conflit qui oppose le prolétariat à la bourgeoisie. Mon propos n'est pas de déterminer si, en dernière instance, ces mesures servirent les intérêts du système en place en atténuant les conflits sociaux et en facilitant l'intégration du mouvement

⁴ La formation professionnelle dépendra d'ailleurs le plus souvent des départements de l'agriculture, de l'industrie et du commerce et non pas des départements de l'instruction.

⁵ Voir à ce sujet l'excellent article de Suzanne Bachrach, «La féminisation des PTT en France au tournant du siècle», in *Le mouvement social*, juillet-septembre 1987, nº 140, pp. 69–87.

⁶ Pour une analyse plus large de la dynamique entre groupes d'intérêts et Etat et une mise en perspective de la place des associations féminines dans ce cadre, voir: Beatrix Mesmer, Ausge-klammert, Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1988, cf. «V.1. Interessenorganisation in der pluralistischen Gesellschaft», pp. 150–156.

ouvrier, mais de rappeler qu'à cette période s'élabore une nouvelle représentation du rôle de l'Etat.

Face à un conflit opposant des intérêts masculins à des intérêts féminins, l'Etat peut-il être amené à jouer un rôle du même type? C'est précisément ce que je me propose d'examiner en analysant les débats qui se déroulèrent au Parlement en 1900, à l'occasion de la révision des arrêtés fédéraux concernant la formation professionnelle. L'Etat a-t-il le droit de financer avec les deniers publics le monopole des hommes dans certains secteurs de formation? Doit-il ou non encourager les femmes à exercer des activités en dehors de leur foyer? Qu'en est-il de l'égalité de l'homme et de la femme devant la loi? En quoi la concurrence des femmes est-elle déloyale? Tels sont quelques-uns des termes de ce débat parlementaire.

Formation commerciale: l'Etat face à des intérêts masculins et féminins en concurrence

Pour encourager le développement de la formation professionnelle, le Conseil fédéral adopte une politique de subventions qu'il institue à travers différents arrêtés fédéraux. Le premier arrêté, qui date de 1884, porte sur la formation dans le domaine de l'industrie et des arts et métiers⁷, celui de 1891 encourage l'enseignement commercial⁸, celui de 1893 la formation agricole⁹ et, enfin, celui de 1895 porte sur l'éducation ménagère. ¹⁰ En 1898, le conseiller national saint-gallois Emil Wild, radical-démocrate, dépose une motion demandant la révision de ces quatre arrêtés car il souhaite faciliter l'allocation de bourses fédérales et uniformiser les mesures d'encouragement adoptées dans ces différents domaines. La commission d'experts du Conseil fédéral estimera toutefois que des changements suffisants peuvent être introduits au moyen de nouveaux règlements d'application et qu'il n'est pas nécessaire d'adopter un arrêté fédéral unique concernant l'enseignement professionnel.

⁷ Arrêté fédéral concernant l'enseignement professionnel du 27 juin 1884, in *Feuille fédérale suisse*, samedi 12 juillet 1884, vol. III, nº 34, pp. 402–404.

⁸ Arrêté fédéral concernant l'encouragement de l'enseignement commercial du 15 avril 1891, in *Feuille fédérale suisse*, samedi 22 avril 1891, nº 16, pp. 129–131.

⁹ Loi fédérale concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération du 22 décembre 1893, in *Feuille fédérale suisse*, mercredi 17 janvier 1894, n° 3, pp. 65–66.

¹⁰ Arrêté fédéral concernant l'enseignement de l'économie domestique et l'instruction professionnelle à donner à la femme du 20 décembre 1895, in *Feuille fédérale suisse*, lundi 30 décembre 1895, n° 56, p. 884–885. Signalons que les écoles d'infirmières seront également subventionnées à partir de 1903, via le Département militaire fédéral et la Croix-Rouge suisse.

Dans son rapport¹¹, le Conseil fédéral indique également qu'il doit prendre position face à deux requêtes antagonistes qui lui sont parvenues au courant de l'été 1899: l'une émane de l'Union für Frauenbestrebungen¹² et l'autre du Schweizerischer Kaufmännischer Verein (SKV). L'association féministe zurichoise demande que les subsides fédéraux ne soient octroyés qu'aux associations qui acceptent les femmes aux cours et aux examens commerciaux qu'elles organisent. Ayant eu connaissance de cette démarche, le Schweizerischer Kaufmännischer Verein s'adresse aux autorités en les priant de ne donner aucune suite à cette requête en ce qui concerne les cours et les examens organisés par les sections de sa société; ce qui revient de fait quasi à exclure les femmes de la formation commerciale. Il faut en effet savoir que l'une des spécificités de cette formation est d'avoir été mise en place par les employés de commerce eux-mêmes. Dès 1873, ces derniers constituent une première fédération qui a pour but d'organiser des cours de perfectionnement et qui deviendra en 1883 le Schweizerischer Kaufmännischer Verein. Comme le montrent Mario König et alii dans leur ouvrage consacré aux employés en Suisse¹³, cette association n'est pas considérée initialement comme un interlocuteur valable par l'Etat qui ignore ses demandes de subsides. C'est seulement lorsque le Vorort, le Comité directeur de l'«Union suisse du commerce et de l'industrie», donne son aval que l'Etat se décide à encourager la formation commerciale et les associations qui l'organisent (arrêté de 1891). Toutefois, les subsides finalement alloués auront comme conséquence d'assurer au SKV un contrôle quasi complet sur la formation commerciale et lui permettront ainsi de devenir l'une des plus grandes organisations d'employés en lui conférant une assise dont il ne bénéficiait pas auparavant.¹⁴

L'exclusion des femmes constitue l'un des pivots de la lutte contre la prolétarisation telle que la comprend le SKV, l'enjeu est donc de taille lorsque cette association demande aux autorités fédérales de ne pas donner suite à la requête de l'*Union für Frauenbestrebungen*. Ce faisant, le SKV se trouve face à l'Etat dans une position de force, parce que ses sections assurent l'essentiel de la formation commerciale, et de faiblesse parce qu'elles dépendent pour cela des subsides fédéraux.

¹¹ Rapport du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant la révision des arrêtés fédéraux sur l'enseignement professionnel (postulat du 1^{er} juillet 1898) du 21 novembre 1899, in *Feuille fédérale suisse*, n° 51, vol. V, 20 décembre 1899, pp. 852–902.

¹² Idem p. 878. Cette association a adressé au Conseil fédéral une lettre le 13 juin 1899 qui sera suivie le 31 août par celle de la société suisse des commerçants (SKV) qui demande au Conseil fédéral de ne donner aucune suite à cette requête.

¹³ Mario König, Hannes Siegrist & Rudolf Vetterli, Warten und Aufrücken. Die Angestellten in der Schweiz 1870–1950, Chronos, Zürich, 1985, Teil A: «Die kaufmännischen und verwaltenden Angestellten», pp. 39–218.

¹⁴ Warten und Aufrücken, op. cit., pp. 115-116.

Si, en 1900, le SKV apparaît comme interlocuteur reconnu, l'Union für Frauenbestrebungen ne dispose pas du tout d'un capital similaire, et ce pour plusieurs raisons. Premièrement, il s'agit d'une toute jeune association qui s'est créée à peine trois ans plus tôt, en 1896 à Zürich¹⁵ et qui ne saurait donc prétendre à une quelconque représentativité. De plus, à cette époque, le mouvement féminin ne dispose pas encore réellement d'une association faîtière, puisque l'Alliance de sociétés féminines suisses se crée fin mai et que les débats au Parlement se déroulent au courant du mois de juin 1900. Ainsi la Société d'utilité publique des femmes suisse (fondée en 1888) est-elle la seule association qui puisse prétendre à ce moment avoir une assise nationale et se poser comme interlocutrice face à l'Etat. Or, consultée lors de la révision des arrêtés fédéraux concernant la formation professionnelle, cette association féminine à caractère traditionnel ne soutiendra pas la requête de l'*Union* für Frauenbestrebungen. Bien qu'il soit lui-même l'un des défenseurs de cette requête, le conseiller national Albert Gobat ne peut s'empêcher de relever ce point faible: «Il paraît d'autre part que certaines dames qui sont plus ou moins à la tête du mouvement féministe se contenteraient des déclarations faites dans le message du conseil fédéral. Si tel était le cas, le conseil national pourrait peut-être ne pas être plus catholique que le pape et se contenter des déclarations du conseil fédéral appuyées par votre commission.»¹⁶ Toutefois, si cette déclaration sera reprise par la presse¹⁷, les parlementaires ne s'arrêteront heureusement pas à ces divisions. La requête de l'association féministe zurichoise semble en quelque sorte avoir profité de la méconnaissance des parlementaires du monde associatif féminin¹⁸, ce qui, paradoxalement, lui a permis de tirer le profit maximal de la présence de «la question femmes» dans l'espace public. En effet, sans se référer à ce dernier aspect, comment peut-on expliquer que les parlementaires aient finalement pris position en faveur des femmes, après avoir fait valoir, pour certains d'entre eux, des arguments aussi féministes que ceux avancés par l'association zurichoise?

¹⁵ L'Union für Frauenbestrebungen naît de la fusion du Schweizerischer Verein für Frauenbildungsreform créé en 1893 avec pour but notamment l'obtention de l'ouverture de tous les établissements
de formation fermés aux femmes et du Frauenrechtsschutzverein créé la même année, cf. Nora
Escher, Entwicklungstendenzen der Frauenbewegung in der deutschen Schweiz 1850–1918/19,
ADAG Administration & Druck AG, Zürich, 1985 pp. 131–173.

¹⁶ Intervention d'Albert Gobat, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in Bull. stén., p. 40.

¹⁷ Nouvelliste vaudois, 29 mars 1900, compte rendu des débats du Conseil national.

¹⁸ Ainsi, dans la version française du rapport du Conseil fédéral une erreur a été faite dans le nom de la société puisque on parle de la Société d'utilité publique des femmes suisses alors que dans les autres cas et dans la version allemande, il est toujours fait mention de l'Union für Frauenbestrebungen. Cf. Rapport du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant la révision des arrêtés fédéraux sur l'enseignement professionnel (postulat du 1^{er} juillet 1898) du 21 novembre 1899, op. cit., p. 878.

Ainsi l'intérêt de ces débats réside-t-il précisément dans le fait qu'ils nous permettent de saisir la sensibilité existant au sein du Conseil fédéral et du Parlement de cette époque quant au statut des femmes, tout en mesurant la détermination des conseillers sur ce sujet. Distinguer les propos tenus lors des débats des décisions adoptées s'avère nécessaire, dans la mesure où toutes les instances amenées à se prononcer – le Conseil fédéral, le Conseil national et le Conseil des Etats – se déclarent d'emblée bien disposées envers un changement de statut des femmes, ce qui, en soi, est remarquable. Cependant, seule la minorité de la commission du Conseil national défendra initialement la requête de l'*Union für Frauenbestrebungen*, à savoir que l'acceptation des femmes aux mêmes conditions que les hommes aux cours et aux examens de commerce soit une condition pour obtenir les subsides fédéraux.

Un parlement acquis aux revendications féministes?

Dans son rapport, le Conseil fédéral commence par souligner que les «femmes ont conquis depuis longtemps le champ de l'activité commerciale»¹⁹ puisqu'elles sont plus de 20000 à y être actives, et que «l'expérience prouve que sous le rapport de l'intelligence, des capacités et de la fidélité, elles ne sont nullement inférieures aux employés de sexe masculin»²⁰. Enfin, reprenant visiblement l'argumentation de l'association féministe, ce rapport porte un coup fatal à l'accusation de concurrence déloyale adressées aux femmes du fait de leur bas salaire:

«En s'efforçant de mettre leur instruction au niveau de celle des hommes, les femmes seront en mesure de faire taire les doléances de ceux qui prétendent que l'activité de la femme, non basée sur une éducation préalable, a pour résultat une réduction du salaire des hommes. L'occasion de s'instruire mieux permettra d'exiger un salaire plus élevé. Car des prestations équivalentes réclament un salaire analogue et la question du sexe est indifférente. La concurrence s'ennoblira du fait que l'un et l'autre sexes bénéficieront du même degré de culture.»²¹

Toutefois, en dépit de ces considérations progressistes, le Conseil fédéral estime que «la Confédération, malgré ses subventions, ne peut exercer aucune contrainte sur les sociétés» et les obliger à admettre les femmes aux cours qu'elles organisent. Aussi renoncera-t-il à insérer dans le règlement une

¹⁹ Rapport du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant la révision des arrêtés fédéraux sur l'enseignement professionnel (postulat du 1^{er} juillet 1898) du 21 novembre 1899, op. cit., p. 878.

²⁰ Idem, p. 878.

²¹ Idem, pp. 878-879.

disposition conforme à ce que demandait l'association féministe zurichoise car il espérait «que les sociétés de commerçants ne refuseraient pas d'obtempérer à une exigence bien naturelle».²²

Si, dans sa majorité, la commission du Conseil national adhérera à cette manière de voir, la minorité de la commission – composée d'Albert Gobat et de Théodore Curti – proposera pour sa part que la condition formelle donnant droit aux subsides soit d'accepter les femmes aux cours comme aux examens. N'ayant pas rédigé un rapport de minorité, ces deux conseillers nationaux profitent du fait qu'ils sont respectivement rapporteur romand et alémanique de la commission pour exposer longuement leur point de vue sur cette question. Et, étonnamment, suite à un débat où interviendront plus d'une dizaine de conseillers nationaux, c'est cette position-là qui sera acceptée à une très large majorité (soit à 69 voix contre 10). Quant à la commission du Conseil des Etats, elle reste sur les positions du Conseil fédéral.²³ Cependant, comme le Conseil national refuse de revenir sur sa décision²⁴ et que le Conseil des Etats n'avait adopté la sienne qu'à une très faible majorité, c'est ce dernier qui se ralliera finalement à la position du Conseil national, soit la plus favorable aux femmes.²⁵ Et c'est ainsi qu'une mesure contraignante pour les associations de commerçants, mettant un terme à leurs pratiques discriminatoires envers les élèves femmes, l'emporta sur la molle recommandation et les pieux souhaits du Conseil fédéral et du Conseil des Etats.

Bien qu'il soit impossible de déterminer quels furent les arguments qui suscitèrent l'adhésion des chambres, il importe de s'y arrêter. En effet, l'image qui se dessine est celle d'un parlement non seulement averti, mais également acquis, pour une large part, aux revendications féministes. Cette ouverture, quelque circonscrite qu'elle ait été, mérite me semble-t-il notre attention car elle nous amène à interroger ce qui, par la suite, a mis en échec ce courant favorable à un changement de statut des femmes.

²² Idem, p. 880.

²³ Séance du Conseil des Etats du 8 juin 1900, in Bull. stén., pp. 290-302.

²⁴ Séance du Conseil national du 16 juin 1900, in Bull. stén., pp. 407-409.

²⁵ Séance du Conseil des Etats du 23 juin 1900, in Bull. stén.

Différents travaux historiques font mention de ces débats et de la décision du Parlement, mais aucun à ma connaissance n'analyse les arguments avancés ni ne les replace dans une réflexion sur le rôle de l'Etat: Nora Escher, op.cit., p. 156-160; Beatrix Messmer, op. cit., p. 204-205; Mario König, Hannes Siegrist & Rudolf Vetterli, op. cit., p. 117-119; Markus Kübler, Berufsbildung in der Schweiz: 100 Jahre Bundessubventionen; Biga, Bern, 1986, pp. 29-30; Emil Wettstein, Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz, Institut für Bildungsforschung und Berufspädagogik des Kantonalen Amtes für Berufsbildung, Sauerländer, Aarau, 1987, p. 64; Barbara Ringeisen, Frauenberufsbildung: Die Entwicklung der Lehrverhältnisse und -abschlüsse von 1920 bis 1988, unter besonderer Berücksichtigung der Politik der Frauenorganisationen, Lizentiatsarbeit Uni Berne, August 1990, non publié.

A l'instar de ce qui figure dans le rapport du Conseil fédéral, une série d'interventions porte sur l'inexorable avancée des femmes dans le monde professionnel de l'époque. On en appellera aux dames des postes et des télégraphes, aux institutrices ou encore aux universitaires.²⁷ Alors qu'on aurait pu s'attendre à ce qu'on rappelle avec insistance le fait que bon nombre de femmes étaient dans l'obligation de gagner leur vie, cet argument est peu mentionné. En revanche, on discute de leurs capacités et, étonnamment, celles-ci sont plus souvent saluées que rabaissées. La perception très nette que certains parlementaires ont des progrès du féminisme est également frappante. Ainsi, le socialiste bâlois Stephan Gschwind²⁸ dira que quiconque est un tant soit peu sensible à l'air du temps ne peut manquer de soutenir la position de la minorité de la commission. Quant à l'argument du catholique-conservateur Caspar Decurtins, qui réclame que l'Etat n'encourage pas artificiellement les progrès du féminisme²⁹, il me semble tout aussi révélateur.

La concurrence, déloyale ou stimulante, constitue le second registre d'arguments. En effet, c'est sur ce clou que tapera le *Schweizerischer Kaufmännischer Verein*. Dans la requête qu'elle adresse le 13 juin 1899 au Conseil fédéral, l'*Union für Frauenbestrebungen* y répond de façon anticipée en situant la concurrence déloyale non pas entre hommes et femmes, mais entre personnel qualifié et non qualifié:

«Nicht die geschulten, durch eigene Organisation oder Zugehörigkeit zu einer solchen geschützten, weiblichen Arbeitskräfte werden die Konkurrenz zu einer unlautern machen, sondern die ungebildeten, alleinstehenden, auf den guten Willen der Arbeitgeber angewiesenen Angestellten. Durch gutgeschulte Kräfte wird die Konkurrenz im Interesse des Ganzen nur veredelt werden, und sicher wird es vom unparteiischen Standpunkte aus nur als richtig und wünschbar betrachtet werden, wenn weibliche leistungsfähigere Kräfte unfähigere männliche ersetzen.»³⁰

En faisant l'apologie des bienfaits du libre-jeu de la concurrence, les féministes zurichoises se placent sur le terrain de l'idéologie libérale. Elles font ainsi vibrer une corde sensible chez certains parlementaires qui, comme Gobat et Jäger, osent poursuivre un tel raisonnement et dénoncer le mono-

²⁷ Intervention de Heinrich Berchtold, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in *Bull. stén.*, pp. 45–46.

²⁸ L'appartenance politique indiquée pour les parlementaires est celle qu'ils ont au sein de l'assemblée fédérale; les informations concernant les parlementaires sont tirées pour l'essentiel de *L'Assemblée fédérale suisse*, 1848–1920. Biographies, Erich Gruner (éd.), Bern, Francke Verlag, 1966.

²⁹ Intervention de Stephan Gschwind, seance du Conseil national du 21 mars 1900, in Bull. stén., p. 55: «Es scheint mir, dass sich jedermann, der vom Flügelschlage der Zeit nur einigermassen berührt ist, unter allen Umständen der Ansicht der Minderheit anschliessen muss» et intervention de Caspar Decurtins, p. 47: «Zugegeben, aber man soll nicht künstlich den Feminismus grossziehen.»

³⁰ Intervention de Theodor Curti qui cite la requête de l'*Union für Frauenbestrebungen*, séance du Conseil national du 21 mars 1900, op. cit., p. 44. La lettre de l'*Union für Frauenbestrebungen*, tout comme celle du SKV n'ont pas été conservées par l'administration fédérale.

pole dont le SKV veut bénéficier. Ainsi Gobat, qui appartient à l'aile gauche du radicalisme et qui est le chef de file des radicaux bernois, dira qu'«il s'agit simplement d'empêcher que des sociétés subventionnées par la Confédération créent au préjudice des femmes ce qu'on appelle en droit des privilèges odieux, c'est-à-dire les privent des droits attribués par la constitution fédérale aux citoyens des deux sexes». 31 Quant à Josef Jäger, il estime qu'empêcher les femmes de se former et d'être ainsi des concurrentes loyales n'est que l'expression de la volonté des hommes d'opprimer les femmes.³² Une impartialité qui n'est pas partagée par tous. Si l'homme de gauche qu'est Theodor Curti estime qu'une présence féminine n'est nullement dommageable à la qualité de l'enseignement commercial, il dira également que l'exclusion des femmes devrait être réenvisagée si leur présence venait à menacer l'existence, le bien-être ou la supériorité de la gent masculine.³³ Pourtant, ce saintgallois établi à Zürich offre une place aux revendications féminines dans son journal la «Züricher Post»³⁴ et n'hésite pas à défendre au sein du Conseil national la position de la minorité. En tant que rapporteur alémanique de cette commission, ce brillant journaliste ouvre le débat en brandissant comme repoussoir l'image d'un Etat dont il ne veut pas, à savoir un Etat dont le rôle serait de maintenir la séparation des sphères masculine et féminine en empêchant les femmes d'accéder à d'autres activités que celle de femme au foyer:

«Man hat jedesmal, wenn die sogenannte Frauenfrage diskutiert wurde, den Satz aufgestellt: die Frau gehört ins Haus, und man hat damit aussprechen wollen, dass ausser dieser Thätigkeit eigentlich eine andere von ihr nicht gesucht werden soll, und damit wäre auch gesagt, dass der Staat keinen Grund habe, andere Thätigkeiten der Frau zu unterstützen.»³⁵

Seul le Grison Caspar Decurtins défendra ouvertement la position ici stigmatisée par Curti. Invoquant la «Nature» et les saintes écritures, ce député catholique-conservateur en appellera aussi au peuple suisse:

³¹ Intervention d'Albert Gobat, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in Bull. stén., p. 57.

³² Intervention de Josef Jäger, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in *Bull. stén.*, p. 49: «Die Frau hat das Recht, zu konkurrieren; da, wo sie gefährliche Konkurrentin wird, beweist sie, dass sie die nötige Fähigkeit besitzt, und es wäre Barbarei, zu erklären, die Mittel müssen ihr versagt werden, weil es ein Vergnügen des brutaleren Geschlechtes ist, die Frau zu unterdrücken.»

³³ Intervention de Theodor Curti, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in *Bull. stén.*, p. 45: «Käme eine Frage, wo wirklich die Existenz des männlichen Geschlechtes und dessen Wohlfahrt oder dessen Superiorität gefährdet wäre, dann könnte man ja die Frage des Ausschlusses der Frau prüfen.»

³⁴ A partir de 1890, la «Züricher Post» aura un supplément féminin du nom de «Frauenrecht», dans lequel écrit la juriste et féministe zurichoise Emilie Kempin Spyri; information transmise par Monique Pavillon.

³⁵ Intervention de Theodor Curti, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in Bull. stén., p. 44.

«In der Frauenfrage hat der Bundesrat die goldene Mitte gewählt; die grosse Mehrheit des Schweizervolkes würde, wenn man dasselbe befragen würde, sich weiter rechts stellen. Denn im Schweizervolke – man mag das altväterisch und konservativ nennen – ist noch der Gedanke lebendig und rege, dass die Frau im Haus ihre Stellung haben und suchen solle.»³⁶

Non seulement Decurtins sera le seul à défendre cette position, mais sa manière d'argumenter montre qu'il se sait en minorité. N'est-ce pas étonnant de le voir anticiper la critique que sa position ne va pas manquer de susciter, à savoir d'être patriarcale et conservatrice? Mis à part Decurtins, sur les 11 conseillers nationaux à s'exprimer sur cette question, le Zurichois Amsler³⁷ sera le seul à s'opposer à la proposition de la minorité. Son argumentation est pour le moins ambiguë. En effet, il prétend ne pas vouloir entrer dans le débat qui touche à «la question des femmes» et se borner à des considérations pragmatiques: les cours dispensés par les associations de commerçants, qui ont si bien fait leurs preuves nous dit-il, ne pourraient plus fonctionner si on leur imposait aussi brutalement un tel contingent de nouvelles élèves! Bien qu'il reprenne les arguments avancés par le SKV et qu'il se fasse l'avocat engagé des intérêts de cette association, il n'ose pas se déclarer ouvertement opposé à l'admission des femmes.³⁸

Venons-en maintenant à l'intervention qui pose le plus explicitement la question du rôle de l'Etat, soit celle du radical-démocrate argovien Josef Jäger:

«Was die grundsätzliche Frage betrifft, so ist sie, glaube ich, heute etwas zu wenig tief gefasst worden. Diese Frage ist im Grunde eine staats- und verwaltungsrechtliche. Hat der Bund das Recht, aus öffentlichen Mitteln Schulen und Vereine zu unterstützen, die ausdrücklich einen Teil der schweizerischen Bevölkerung von der Teilnahme ausschliessen? Diese Kurse werden aus dem Steuergeld, dem Zollgeld, an dem auch die Frau zu tragen hat, subventioniert, und da soll die Frau von den Beneficien dieser Kurse ausgeschlossen sein? Das ist die Grundfrage. Sie stellen heisst sie verneinen. Es geht doch öffentlich rechtlich nicht an, dass wir aus öffentlichen Mitteln Bildungsinstitute unterstützen und sie zu Monopolen eines Geschlechtes machen. Mit gleichem Rechte könnte man dazu kommen, sie zum Monopol gewisser Familien usw. zu machen. Es gibt da nur eine Lösung. Der Bundesrat darf angesichts der von der Verfassung aufgestellten allgemeinen Schulpflicht für das männliche und weibliche Geschlecht beim Ausschluss des weiblichen Geschlechts aus einer öffentlichen Schule nicht mitwirken.»

³⁶ Intervention de Caspar Decurtins, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in Bull. stén., pp. 46–47.

³⁷ A la même période deux homonymes zurichois siègent au Conseil national, il m'est donc impossible de dire s'il s'agit ici de Amsler-Künzi ou de Amsler-Wunderli, cependant le fait que ce dernier soit membre du comité de l'association des commerçants zurichois serait susceptible d'expliquer une intervention défendant les intérêts du SKV. Cf. L'Assemblée fédérale suisse, 1848–1920. Biographies, Erich Gruner (éd.), op. cit., pp. 48–49.

³⁸ Intervention de Amsler, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in Bull. stén., p. 47-48 et 56.

³⁹ Intervention de Josef Jäger, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in *Bull. stén.*, p. 49. Les italiques sont une mise en évidence de l'auteure.

Alors que la majorité des autres interventions portaient sur «la question des femmes» (leur place dans la société, leur entrée dans le monde du travail, leurs capacités, leur droit à entrer en concurrence avec les hommes), Jäger veut placer le débat sur un autre niveau. En effet, c'est moins sur cette question que les conseillers nationaux doivent trancher selon lui que celle du rôle de l'Etat, envisagé dans une perspective de droit public et administratif. Le tour de force de son argumentation est d'assimiler d'entrée les écoles et cours commerciaux créés par le SKV à des écoles publiques, sans même ouvrir la discussion sur ce sujet. Or, le Conseil fédéral motivait son refus de contraindre les associations à accepter les femmes à leurs cours en arguant précisément du fait que, en dépit des subsides alloués, l'Etat ne pouvait imposer une telle contrainte à des associations privées qui avaient assuré la création et le développement des cours commerciaux. Loin d'être un faux-fuyant, cette position reflète parfaitement la politique adoptée par la Confédération en matière de formation professionnelle, dont les exigences portent presque exclusivement sur la répartition du financement entre les différents partenaires (Confédération, cantons, communes et privés) tout en laissant une totale liberté en matière d'organisation, de programmes et de plans d'études. Ainsi, le fait d'imposer l'accès des femmes aux cours commerciaux constituera la première entorse d'envergure à cette politique. En affirmant d'entrée le caractère public de ces écoles, Jäger rompt avec l'ambiguïté de la politique étatique qui a choisi de transférer à des privés des fonctions publiques.

Les informations biographiques dont on dispose concernant Josef Jäger⁴⁰ ne font aucune mention de son intérêt pour la cause des femmes. Et pourtant, tout en restant circonscrite au problème tel qu'il le définit dans sa question introductive, son argumentation s'enracine dans une logique qui, poussée à son terme, s'attaque radicalement à l'exclusion des femmes des droits de citoyenneté.

En demandant si l'Etat a le droit de subventionner des écoles et des associations qui excluent explicitement une partie de la population suisse, Jäger choisit d'ouvrir son propos par une question qui a une portée générale et il prend soin de ne pas rappeler d'emblée que c'est des femmes dont il s'agit. Est-ce là une manière d'amener ses confrères à sortir de leur point de vue d'hommes décidant du statut des femmes, pour les replacer dans leur position de représentants de l'Etat ayant des responsabilités face à la population dans son ensemble? Le procédé rhétorique employé, qu'il ait été ou non délibéré, consiste à rendre invisible dans un premier temps l'antagonisme

⁴⁰ Mis à part les informations qui se trouvent dans *L'Assemblée fédérale*, l'on peut consulter Otto Hunziker, «Nationalrat Josef Jaeger der Stadtamman von Baden», in *Schweizerköpfe* Heft 12, Orell Füssli, Zürich-Leipzig, 1935.

hommes/femmes pour mieux postuler l'appartenance des hommes et des femmes à un groupe commun – ici la population suisse –, ce qui permet dans un deuxième temps de dénoncer l'exclusion des femmes. Or, sous cet aspect également, Jäger opère un glissement intéressant: il stigmatise moins cette exclusion que le monopole que les hommes cherchent à conserver. En affirmant qu'entériner ce monopole du sexe masculin dans le cadre de la formation professionnelle revient à ouvrir la porte à la société de l'Ancien Régime, il fait appel à l'un des fondements de la théorie démocratique libérale, qui veut que ce système soit basé sur des droits individuels et non sur les privilèges de certains groupes ou de certaines familles. Or, comme l'historiographie féministe l'a montré, la démocratie que nous connaissons s'est constituée sur une contradiction essentielle, qui la mine à la base, à savoir l'exclusion des femmes des droits de citoyenneté. 41 Dès lors, pour celles et ceux qui revendiquent la fin de cette exclusion, l'une des stratégies possible consiste à se battre sur le terrain même de la théorie de la démocratie libérale, en exploitant ses fondements logiques. C'est là le pivot de l'argumentation développée par l'Union für Frauenbestrebungen, aussi bien que celle de Jäger.

L'appartenance politique: un paradigme susceptible de rendre compte des positions adoptées?

Au Conseil des Etats, seuls deux députés soutiendront la position du Conseil national: il s'agit du Tessinois Rinaldo Simen, un journaliste qui se range sous la bannière de radicaux-démocrates au sein de l'assemblée fédérale et, étonnamment, de Georges Python, le chef de file des catholiques-conservateurs fribourgeois. Le fait que Python, qui collabore étroitement avec Decurtins, notamment en matière de politique ouvrière, ait pris le contre-pied de son camarade de parti nous montre bien que, en ce qui concerne la question des femmes, une analyse qui reposerait uniquement sur l'appartenance aux différents partis politiques, se révèle inadéquate. Toutefois, l'on doit tout de même constater que toutes les interventions qui donnent satisfaction à la requête de l'*Union für Frauenbestrebungen* proviennent, à deux exceptions près, de la gauche du parlement, soit des rangs des radicaux-démocrates et

⁴¹ Parmi d'autres références possibles: Françoise Colin, «Mythe et réalité de la démocratie», in La démocratie à la «française» ou les femmes indésirables, Cedref, Publications de l'Université de Paris 7, Paris, 1996, pp. 25–35; Joan Scott, «Les femmes qui n'ont que des paradoxes à offrir. Féministes françaises 1789–1945», pp. 11–26 et Michèle Riot-Sarcey, «De l'historicité du genre citoyen», pp. 43–52, in La politique des droits. Citoyenneté et construction des genres aux 19^e et 20^e siècles, Kimé, Paris, 1994.

du «sozialpolitische Gruppe»⁴², qui en constitue l'extrême gauche. Parmi les parlementaires qui se sont exprimés, l'on trouve au sein de cette tendance Theodor Curti, ainsi que le Thurgovien Emil Hoffmann et le socialiste bâlois Stephan Gschwind. Mis à part un homme du centre, l'indépendant zurichois Heinrich Berchtold qui, au sein de la commission, a défendu la position de la minorité, c'est du côté des radicaux-démocrates que se recrutent, au Conseil national, les défenseurs de la requête féministe. En tant que rapporteur francophone de la commission, le radical bernois Albert Gobat joue un rôle important. Comme il le rappelle au cours du débat, à d'autres reprises déjà, il s'était fait le défenseur des intérêts féminins en revendiquant pour les institutrices un salaire égal à celui de leurs collègues. 43 Toutefois, comme nous l'avons vu, l'intervention la plus radicale et la plus brillante est celle de l'argovien Joseph Jäger, qui appartient également au groupe radical-démocrate tout en se distinguant souvent par ses positions de gauche. Étonnamment, les propos du radical saint-gallois Carl Hilty, connu pour ses positions chrétiennes sociales et son engagement en faveur du droit de vote des femmes, ne sont pas particulièrement percutants dans ce contexte, puisqu'il se contente de réaffirmer que les capacités intellectuelles des femmes ne sont pas inférieures à celles des hommes.

Si, au Conseil national, ce sont les membres de la tendance radicale-démocratique qui sont les plus nombreux à soutenir la position de la minorité, leurs confrères du Conseil des Etats, soit le Neuchâtelois Jean Berthoud, le Bernois Franz Bigler et le Saint-gallois Johannes Geel, ne veulent pas contraindre les associations de commerçants à accepter les femmes à leurs cours. Dès lors, l'on ne saurait dire que la tendance radicale-démocratique se montre mieux disposée que d'autres envers les revendications féminines. De telles prises de position semblent être bien plus le fait d'individus que le fruit d'une ligne politique plus largement partagée. En effet, comme à l'époque «la question femmes» ne constitue pas une échéance politique importante, l'absence de débats à ce sujet au sein des associations politiques traditionnelles autorise cette hétérogénéité des positions qui, selon toute vraisemblance, ne s'organisent pas autour du traditionnel clivage gauchedroite.⁴⁴

⁴² Erich Gruner et Pierre Frey, L'Assemblée fédérale suisse, 1848–1920. Sociologie et statistique, vol. II, Bern, Francke Verlag, 1966, p. 84.

⁴³ Intervention d'Albert Gobat, séance du Conseil national du 21 mars 1900, in *Bull. stén.*, p. 39: «Le fait est que des hommes qui emploient des femmes profitent de l'occasion pour réduire leurs salaires. Cela ne se fait pas seulement dans le commerce, mais dans tous les autres domaines. Ce qui existe dans le canton de Berne existe aussi dans les autres cantons je pense: que la femme institutrice est beaucoup moins payée que l'homme instituteur. Ainsi, on ne peut pas faire grief à la femme de ce qu'elle soit moins payée que l'homme.»

⁴⁴ Les appartenances associatives et les connexions professionnelles pourraient également constituer un paradigme explicatif pour rendre compte du positionnement de tel ou tel député mais les différentes biographies consultées n'ont livré aucune information de cet ordre.

Conclusion

Comme je l'ai signalé, plusieurs historiennes et historiens font référence à la décision adoptée en 1900 par le Parlement. 45 Toutefois, l'explication de cette prise de position reprend généralement celle que le SKV a avancé à l'époque et par laquelle Beatrix Mesmer clôt le paragraphe qu'elle consacre à cette question dans son ouvrage: «Der Standpunkt des Pädagogen und der an der Frauenarbeit interessierten Unternehmer ist nun einmal bei den Behörden durchgedrungen.»46 De là à conclure que les parlementaires ne cherchaient qu'à satisfaire les employeurs ayant besoin de personnel féminin formé à certaines tâches spécifiques subalternes, il n'y a qu'un pas. D'autant que c'est bel et bien ainsi que les choses se déroulèrent par la suite: une «saine concurrence» entre hommes et femmes - reposant sur un même niveau de formation, de salaire et un même accès aux postes – telle qu'elle est défendue par l'Union für Frauenbestrebungen et certains parlementaires ne se réalisera jamais. En effet, en dépit de la décision adoptée en 1900 et de ses effets - à la veille de 1914, les femmes représentent le quart des élèves⁴⁷ – une réelle mixité au sein de la profession commerciale ne parviendra pas à se mettre en place.

Toutefois, quel qu'ait été le développement ultérieur, je ne crois pas que ce soit dans l'idée de satisfaire les employeurs que le Parlement ait décidé de mettre un terme à l'exclusion des femmes des cours commerciaux organisés par le SKV. Comme j'espère l'avoir montré, non seulement cet argument n'a jamais été mentionné, mais de plus le Conseil fédéral et certains parlementaires affirment qu'une égalité en matière de formation doit entraîner une égalité salariale, on ne saurait donc prétendre que fournir aux employeurs une main d'œuvre féminine peu coûteuse ait été leur préoccupation première. Plus globalement, ces débats nous offrent l'image d'un Conseil fédéral et national largement acquis à un changement de statut des femmes. Une fois passée la surprise de découvrir une facette habituellement peu manifeste de l'assemblée fédérale, une question surgit: comment se fait-il qu'un Gobat, un Gschwind ou un Jäger aient défendu, non sans un certain brio, une telle position alors que, dans leur biographie, nulle mention n'est faite d'un engagement sur cette question? Deux explications coexistent et se complètent me semble-t-il. D'une part, dans les diverses monographies portant sur la vie politique du pays et ses représentants, aucune attention n'est portée à la question femmes. Dès lors, ce n'est qu'à travers un long et minutieux recou-

⁴⁵ Voir note 27.

⁴⁶ Schweizerisches Kaufmännisches Centralblatt vom 15. Dezember 1900, citation tirée de B. Mesmer, op. cit., p. 205.

⁴⁷ Warten und Aufrücken, op. cit., p. 118.

pement d'informations que l'on parvient à reconstituer des positions à ce sujet et qu'on peut les mettre en relation avec les autres positions politiques défendues. D'autre part, il est très vraisemblable que ces parlementaires ne se soient pas particulièrement engagé sur cette thématique tout en défendant ponctuellement des positions favorables aux femmes. Une telle possibilité apporte à mon avis un nouvel éclairage sur la diffusion des arguments féministes en 1900. En effet, si des parlementaires ne se distinguant pas par ailleurs par un engagement spécifique en faveur des femmes sont à même de défendre leurs intérêts comme c'est le cas ici, cela signifie que, comme le soulignait Gschwind, le féminisme participait réellement de l'air du temps en 1900.

Or, à ma connaissance, les travaux historiques portant sur le développement du féminisme en Suisse n'ont pas mis en perspective l'existence momentanée d'une ouverture de ce type au sein des élites politiques helvétiques. A Révéler une telle réalité constituerait donc un des intérêts majeurs des débats de 1900 sur la révision des arrêtés fédéraux concernant la formation professionnelle. Car, quand bien même cette ouverture fut de fort courte durée, en prendre acte nous permet de réinterroger en amont la dynamique qui y a conduit et, en aval, ce qui y a mis un terme.

Sans être en quête d'une explication mono-causale, peut-être vaut-il la peine de s'interroger dans un cas comme celui-ci sur ce qu'on pourrait appeler une hiérarchie des causalités. Quel fut l'impact des changements socio-économiques sur les mentalités, comparativement à celui exercé par l'activité des associations féminines et féministes au cours de la dernière décennie du 19c siècle? Les 20000 femmes engagées dans les activités commerciales auxquelles le rapport du Conseil fédéral se réfère ont-elles constitué le socle à partir duquel il a été possible d'ouvrir une brèche aux revendications féministes? Comment ces dernières ont-elles été reprises et diffusées dans l'espace public? Peut-on réellement dire que les positions adoptées par les parlementaires en 1900 soient le fruit de l'activité des divers groupes féministes qui se créent à cette période? Faute d'études portant sur une chronologie fine et analysant la présence de la «question femmes» dans la presse, en particulier politique, de cette époque, il n'est guère possible de répondre à cette question. Toutefois, il me paraît assez vraisemblable que, sur une

⁴⁸ C'est visiblement le cas d'Albert Gobat, ce qui explique que sa fille Marguerite, qui aura des liens avec le mouvement féminin, ne signale pas cet aspect dans la notice biographique qu'elle rédige pour le *Dictionnaire historique et biographique de la Suisse*, Attinger, Neuchâtel, 1921–1934.

⁴⁹ B. Mesmer met l'accent sur une autre réalité, plus structurante sur le long terme, soit ce que l'on pourrait grossièrement désigner comme une utilisation des associations féminines par les divers courants politiques, afin que celles-ci les soutiennent activement dans le travail qu'ils souhaitent effectuer au niveau de leur base sociale, op. cit., p. 156.

durée limitée, les associations féministes aient été portées par un courant favorable à leurs revendications au sein de l'opinion publique, plutôt qu'elles ne l'aient insufflé. Auraient-elles alors bénéficié à leur insu d'alliés dont elles n'ont su ou pu réellement profiter?

«Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht»

Zum Zusammenhang von Geschlecht, Stimmrecht und Wehrpflicht in der Schweiz

Rudolf Jaun

Unterbäch, 1. März 1957: Die Frauen der kleinen Oberwalliser Gemeinde Unterbäch schreiten zur Wahlurne und stimmen – probeweise – darüber ab, ob den Schweizer Frauen zukünftig eine verfassungsmässige Zivilschutz-Pflicht auferlegt werden soll. In Unterbäch wurde, wie in einer Reihe anderer Schweizer Gemeinden, den Frauen für einen Tag das Stimmrecht zugestanden.¹ Die Frauen von Unterbäch verfügten wie die Gesamtheit der Schweizerinnen mehr als zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges immer noch nicht über das allgemeine Stimm- und Wahlrecht. «Unterbäch» wurde im politischen Jargon der 1950er/60er Jahre zur Kurzformel für den symbolischen Protest gegen den Versuch, Frauen mit einer Dienstpflicht zu belegen, ohne darüber mitentscheiden zu dürfen. Wie kam es zu dieser paradoxen Situation, die politisch immer noch rechtlosen Schweizer Staatsbürgerinnen einer spezifischen Frauen-Wehrpflicht unterstellen zu wollen?

Die am Ende des Ersten Weltkrieges als «Generalstreiks-Forderung» auf die politische Agenda gesetzte Einführung des Frauenstimmrechtes wurde auch nach 1945 auf die lange Bank geschoben.² Mitte der 1950er Jahre änderte sich jedoch die Haltung der regierenden Parteien und der Bundesverwaltung gegenüber dem Frauenstimmrecht schlagartig. Die durch die Ungarn- und Suezkrise intensivierte Rüstungsanstrengung, welche die Schweiz in die Lage versetzen sollte, ihre politische Unabhängigkeit und militärische Neutralität zu verteidigen, sah den Einbezug der Frauen ins Dispositiv des totalen Krieges vor. Frauen sollten verfassungsmässig verpflichtet werden, im Rahmen des Zivilschutzes Dienst zu leisten und sich einer Ausbildung in der Eindämmung von Kriegsschäden zu unterziehen.

Die mit hoher politischer Dringlichkeit vorangetriebene Ausarbeitung eines Zivilschutz-Gesetzes führte zu einer politisch vertrackten Situtation: Einerseits sollte die Frauen-Dienstpflicht den Frauen durch eine Männerabstimmung oktroyiert werden. Andererseits wurde das Frauenstimmrecht seit dem Aufkommen der Frauenstimmrechts-Bewegung unter anderem mit dem Argument der Einheit von Männer-Wehrpflicht und Männer-

¹ Siehe den Beitrag von May Broda in diesem Band.

² Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997.

Stimmrecht abgelehnt. Die Diskussion um die Einführung der Frauen-Hauswehrpflicht und des Frauenstimmrechtes liess das diskursive Verhältnis von Geschlecht, Staat und Militär im Kontext der schweizerischen Gesellschaft und der schweizerischen Staatlichkeit beispielhaft sichtbar werden.

Der Aufsatz macht sich zur Aufgabe, zwei Frage- und Themenbereiche zu thematisieren: 1. Wie wird der Zusammenhang von Stimmrecht und Wehrpflicht konstruiert, und welches sind die staats- und geschichtsphilosophischen Prämissen dieses Konstruktes? 2. In welcher Form sind diese diskursiven Konstrukte in den Auseinandersetzungen um die Volksabstimmungen über die Einführung einer Frauen-Zivilschutzpflicht 1957 und die Einführung des Frauen-Stimmrechtes 1959 aktiviert worden, und welche Zusammenhänge bestehen zwischen der Ablehnung beider Vorlagen durch den Männer-Souverän? Zur Erörterung dieser Fragestellungen werden Impulse der geschlechtergeschichtlichen Forschung aufgenommen, welche das Verhältnis von Geschlecht, Staat und Militär in systematischer Weise thematisieren.³

Wehrpflicht und Stimmrecht

Zu den «herkömmlichen Positionen zur Verteidigung des Ausschlusses der Frau von den politischen Rechten» zählte der Zürcher Rechtsprofessor Werner Kägi in seinem Gutachten zum «Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung» folgende vier argumentative Aussagen: 1. Die Frau ist politisch unbegabt. 2. Die Frau gehört ins Haus! 3. Der Staat ist der Mann. 4. Das Stimmrecht ist das Korrelat zur Wehrpflicht.⁴ Diese vier Aussagen begründeten mittels zugeschriebener Geschlechtscharaktere den Ausschluss der Frauen aus der Öffentlichkeit und leiten im Kern die politischen

4 Werner Kägi, Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung. Gutachten, Zürich 1956.

³ Claudia Opitz, «Von Frauen im Krieg zum Krieg gegen Frauen. Krieg, Gewalt und Geschlechterbeziehungen aus historischer Sicht», in: L'Homme Heft 1/1992; dies., «Der Bürger wird Soldat und die Bürgerin ...?» in: Viktoria Schmidt-Linsenhoff, Sklavin oder Bürgerin? Französische Revolution und Neue Weiblichkeit 1760-1830. Katalogbuch zur gleichnamigen Ausstellung, Marburg 1989; Karen Hagemann, «Nation, Krieg und Geschlechterordnung. Zum kulturellen und politischen Diskurs in der Zeit der antinapoleonischen Erhebung Preussens 1806-1815», in: Geschichte und Gesellschaft 4/1996, S. 562; dies., «'Heran, heran, zu Sieg oder Tod!' Entwürfe patriotischerwehrhafter Männlichkeit in der Zeit der Befreiungskriege», in: Thomas Kühne, Männergeschichte - Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne, Frankfurt 1996, S. 51; Ute Frevert, «Soldaten, Staatsbürger. Überlegungen zur historischen Konstruktion von Männlichkeit», in: ders., S. 69; Ute Frevert, «Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preussen-Deutschland», S. 17 und «Das Militär als 'Schule der Männlichkeit'. Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert», in: dies. (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997; Rudolf Jaun, «Zur Akzentuierung der Geschlechtscharaktere in der Belle Epoque der Schweiz», in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.), weiblich - männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, S. 117.

Mitwirkungsrechte aus der Wehrpflicht ab. Kägi gelingt es mit Leichtigkeit diese «herkömmlichen Positionen» mit juristischen, historischen und soziologischen Argumenten zu entkräften. 6

Die Ableitung des Stimmrechtes aus der Wehrpflicht widerlegt Kägi mit dem Hinweis, dass seit der Neubegründung der Eidgenossenschaft 1798/1815 die militärische Dienstleistung keine rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes gewesen sei und dass das Männer-Stimmrecht nie in Abhängigkeit vom Beginn und Ende der Wehrpflicht ausgeübt worden sei.

Immerhin wird konzediert, dass «in alten Zeiten dieser Zusammenhang eindeutig gegeben» gewesen sei: «die alte Landsgemeinde war zugleich Heerversammlung; politisch berechtigt war nur der waffenfähige Bürger.»⁷ Eingestanden wird auch, dass der Zusammenhang von Milizarmee und Staatsbürgerschaft, von Soldat und Bürger im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder betont wurde. Halbwegs als Reminiszenz, halbwegs als Beleg folgt – unvermeidlich – der Verweis auf die beiden Appenzell, wo der Zutritt zur Landsgemeinde nur mit einem Seitengewehr zulässig war.⁸

Wie ist das «Korrelat» zwischen Wehrpflicht und Stimmrecht zu interpretieren, und welches sind seine geschlechtergeschichtlichen und geschlechterideologischen Hintergründe?

Es sind zwei Ebenen zu unterscheiden: 1. Rechtlich war das Stimmrecht weder an die Wehrpflicht noch an geleistete Militärdienste gebunden: bis 1874 leisteten nur etwa 40% – vor 1848 vermutlich sogar nur 20% – der Diensttauglichen effektiv militärischen Dienst, nach 1874 leisteten fast alle Diensttauglichen, das waren etwa 60–80% aller Schweizer Männer, Militärdienst. Männer, die aus irgendeinem Grund keinen Militärdienst leisteten, gingen ihres vollen aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes keineswegs verlustig. 2. Die allgemeine Wehrpflicht, d.h. die staatliche Zwangsrekrutierung erfasste jedoch nach 1874 das gesamte Männerpotential der Nation: alle Männer – auch die von Geburt an Invaliden – erhielten bis vor kurzem ein eidgenössisch normiertes Dienstbüchlein, in dem geleistete Diensttage oder die Wehrpflicht-Ersatzsteuer eingetragen wurden: nicht eine Militärdienst-Ersatzsteuer, sondern eine Wehrpflicht-Ersatzsteuer. Das Militärpflichtersatz-Gesetz von 1901 sah bei Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes, die Möglichkeit des Entzuges des Stimmrechtes vor.

⁵ Karin Hausen, «Die Polarisierung der 'Geschlechtscharaktere' – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in: W. Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 363–393; Ute Frevert, «Mann und Weib, und Weib und Mann». Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995.

⁶ Kägi, S. 32ff.

⁷ Kägi, S. 33.

⁸ Kägi, S. 33.

Die Korrelation «Wehrpflicht – Stimmrecht» im Verfassungsstaat des 19. und 20. Jahrhunderts beruhte nicht auf geleisteten Militärdiensten, sondern auf der Kategorie Geschlecht: Das männliche Geschlecht begründete in einem politisches Mitwirkungsrecht und militärische Zwangsverpflichtung.

Die von Kägi angedeutete historische Herleitung aus «alten Zeiten» greift zu kurz. Das Ancien régime kannte wohl im System der ungleichen Rechtsansprüche, Privilegien und Exemptionen eine Wehrpflicht: entweder das Rekrutierungsrecht der Landesherrschaft in ihren Territorien oder die Wehrpflicht der vollberechtigten Landleute, aber auch die Freistellung vom obrigkeitlichen Aufgebotsrecht, insbesondere der Stadtbürger. Eine allgemeine nationale Wehrpflicht bestand so wenig wie ein nationales Staatsbürgerrecht. Eine generelle Wehrpflicht bestand höchstens im Sinne einer Landsturmpflicht: im Falle einer akuten feindlichen Bedrohung waren alle Männer verpflichtet, bewaffnet auf die Sammlungsplätze zu laufen. Seit dem späten 16. Jahrhundert wurden zwar die «Jungmänner» im Rahmen der Entstehung von Miliz- bzw. Defensionalorganisationen konskribiert und teilweise in normierte Milizformationen eingeteilt oder bei Mobilisationen «ausgezogen». Eine durchgehende Erfassung der Männer war jedoch weder administrativ möglich (Arbeitsmobilität) noch sozio-ökonomisch tragbar (Familienwirtschaft), noch militärisch notwendig. Rekrutiert wurde nur solange, bis die Truppeneinheiten aufgefüllt waren. Die selektive militärische Rekrutierung der Männer beruhte vom 16. bis ins 18. Jahrhundert auf einem System sozial und ökonomisch austarierter Kontingente der Dörfer, Höfe und Gewerbebetriebe.9 Ebenso selektiv wurde das aussermilitärische Waffentragrecht gehandhabt, welches als Ehrenberechtigung galt. Männer ohne Waffentragrecht galten in ihrer Ehre eingeschränkt und mit dem Makel eines weiblichen Geschlechtscharakters behaftet.¹⁰ Erst der Nationalstaat des 19. Jahrhunderts kreierte die Vorstellung, dass das gesamte nationale Männerpotential die militärische «Wehrkraft» und die politische «Volkskraft» bilde und deklamierte die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Stimmrecht der Männer. 11 Das Korrelat «Wehrpflicht-Stimmrecht» ist ein

⁹ Werner Baumann, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803-1874, Zürich 1932.

² Zur Monopolisierung und Instrumentalisierung des Waffentrag- und -gebrauchrechtes im frühabsolutistischen Staat siehe Hermann Romer, Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert, Zürich 1955. Eine Studie zur Durchsetzung obrigkeitlich monopolisierter Gewalt und der Bildung staatlicher Streitkräfte, d.h. der Einführung von regulierten Milizorganisationen in den Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft, fehlt. Für erste Ansätze siehe: Jakob Steinemann, Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653, Diss. Bern 1919.

¹¹ Das Rekrutierungsrecht stand trotz der Deklamation der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesverfassung von 1848 lediglich den Kantonen zu. Diese stellten dem Bund bis 1874 gesetzlich festgelegte Mannschafts-Kontingente. Die allgemeine Wehrpflicht wurde europaweit erst nach

Unikat: das Unikat des männlichen Geschlechtes. Nicht Wehrpflicht und Stimmrecht werden korreliert, sondern männliches Geschlecht mit männlichem Geschlecht. Mit der Konstruktion eines «Korrelates» konnte allerdings der Ausschluss der Frauen aus dem öffentlichen Bereich des Staates doppelt legitimiert werden.

Das geschlechterpolitisch motivierte Konstrukt der Einheit von Männer-Heer und Männer-Staat wurde nicht nur historisch mit der altgermanischen Einheit von privilegierter Krieger-Versammlung und Gefolgschafts-Versammlung legitimiert, sondern auch mit der idealistischen Staats- und Geschichtsphilosophie des 19. Jahrhunderts, welche in der Schweiz nach der liberalen Revolution von 1830/1848 in die Staatsrechtslehre, die Geschichtsschreibung und in die Militärtheorie Eingang fand. Exemplarisch zeigt dies die «Anleitung zum militairischen Denken und Arbeiten» von Oberst Emil Rothpletz, Professor für Militärwissenschaften an der Eidgenössischen Polytechnischen Schule in Zürich. 13

Das weibliche Geschlecht wurde sowohl geistig wie physisch für die Staatsbzw. Heeresentwicklung als «unbegabt» betrachtet. Den Frauen schrieb Rothpletz die Aufgabe zu, ein «gesundes, kräftiges Geschlecht» zu gebären und «in Zucht und Ordnung» zu erziehen: «Das Weib hat somit eine für den Krieg und die Zukunft des Vaterlandes höchst bedeutungsvolle aber doch nur primitive Aufgabe.»¹⁴ Der Ort des primär physisch-seelischen Entwicklungspotentials der Frau sei die Mutterschaft und die Familienpflege und damit das von der Öffentlichkeit abgeschirmte Haus. Alleine das männliche Geschlecht wird als geistig entwickelbar gehalten und damit zum Träger der Entwicklung des spezifisch nationalen «Volksgeistes» im Sinne Hegels: «Die bewusste Staatsexistenz ist in jedem Augenblick nur in der vollendeten Form der lebenden Männer vertreten.» Das Potential zur Kriegsführung beruhe in dialektischer Verschränkung in der Entwicklung von männlichem Geist und männlicher Physis. Die mit der Entfaltung des Weltgeistes immer seltener werdenden Kriege überprüften die Widerstandskraft des nationalstaatlich verfassten Männerpotentials: «Krieg» wird in den Horizonten der spekulativ-idealistischen Staatsmetaphysik zum Männlichkeitstest des nationalen Männerpotentials. Das alleine den Männern zugeschriebene physische und

1870 in grösserem Ausmass ausgeschöpft. So auch in der Schweiz, als im Zuge der Verfassungsrevision von 1874 die administrative und medizinische Rekrutierung vom Bund übernommen wurde und mit dem eidgenössisch geordneten Zivilstandswesen, der Einwohnerkontrolle und den militärischen Kreiskommandos und Sektionen moderne administrative Voraussetzungen geschaffen wurden.

¹² Rudolf Jaun, «Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär: Die Schweiz im 19. Jahrhundert», in: Ute Frevert (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 48ff.

¹³ Emil Rothpletz: Die Schweizerische Armee im Feld. Eine Anleitung zum militairischen Denken und Arbeiten. Erster Theil: Vom Kriege, Basel 1869.

¹⁴ Rothpletz, S. 49.

geistige Entwicklungspotential bildete die Grundlage des Mythos von der Einheit des Männer-Staates und des Männer-Heeres: «Das Manneswort hat die Republik gegründet, der Manneswert erhält sie», proklamierte Bundesrat Welti anlässlich des erstmals inszenierten Nationalfeiertages am 1. August 1891 in Schwyz.¹⁵

Das Konstrukt der Einheit von Männer-Staat und Männer-Heer wurde in eine geschichtsphilosophische Dimension eingebettet, welche auch die schweizerische Geschichtsschreibung und das schweizerische Geschichtsbewusstsein nachhaltig beeinflusste.¹⁶ Unter Einfluss des «Machtstaatsdenkens» wurde die Geschichte des Volkes in aufsteigende und absteigende Phasen periodisiert: Nach dem «Heldenzeitalter» des 15. und frühen 16. Jahrhunderts und einer Niedergangsphase im Ancien régime befinde sich die schweizerische Eidgenossenschaft seit der liberal-demokratischen Bundesstaatsgründung von 1848 wieder in aufsteigender Entwicklung begriffen.¹⁷ Diese staats- und geschichtsphilosophischen Konzepte bilden die theoretische Grundlage für die Revision der Bundesverfassung und der Militärgesetzgebung von 1848/1850 und führen unter den Schlagworten «Ein Recht – Eine Armee» zur Durchsetzung der allgemeinen Männer-Wehrpflicht und des allgemeinen Männer-Stimmrechtes auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene. 18 Der Ausschluss der Frauen aus der öffentlichen Sphäre des Staates und der Streitkraft sollte in der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts andauern. Selbst in den 1950er Jahren wurden die Vorstellungen von Männer-Staat und Männer-Heer nochmals aktiviert, als die Frauen in die Landesverteidigung eingeschlossen und vom Staat ausgeschlossen werden sollten.

¹⁵ Emil Welti: «Rede an der eidgenössischen Nationalfeier in Schwyz 1. August 1891», in: Hans Weber, Bundesrat Emil Welti. Ein Lebensbild, Aarau 1903, Anhang S. 3.

¹⁶ Nach 1870 setzt unter dem Einfluss des Staatsrechtslehrers Carl Hilty eine hegelianisch inspirierte Neuinterpretation der Schweizergeschichte ein. Guy P. Marchal: «Das Mittelalter und die nationale Geschichtsschreibung der Schweiz», in: Susanna Burghartz u.a. (Hg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus, Sigmaringen 1992, S. 95ff.

¹⁷ Der Mythos der Einheit von Männer-Staat und Männer-Heer wurde im 19. Jahrhundert auf die Alten Eidgenossen und ihre Landsgemeinden übertragen. Die Vorschrift, mit dem Säbel zur Appenzeller Landsgemeinde zu erscheinen, beruht als invention of tradition des 19. Jahrhunderts auf dieser Übertragung. Im Ancien régime waren nur die vollberechtigten, männlichen Landleute zur Landsgemeinde zugelassen, denen auch die Ehrenberechtigung des Waffentragens zukam, jedoch nicht die Hintersassen und Fremden aus anderen eidgenössischen Orten. Spätestens nach der Verfassungsrevision von 1874 mussten alle in Appenzell niedergelassenen Schweizer Bürger zur Landsgemeinde zugelassen werden, auch die Militärdienstuntauglichen. Zur Appenzeller Landsgemeinde siehe auch Thomas Wanger, «Männerherrschaft ist Krieg», in: L'Homme, Heft 1, 1992, S. 45.

¹⁸ Zur bundesrechtlichen Ausgestaltung des Stimmrechtes siehe: Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 568 und 585. Zur Durchsetzung des allgemeinen Männer-Stimmrechtes auf allen politischen Ebenen siehe: Albert Tanner: Arbeitssame Patrioten – Wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich 1995, S. 568ff.

Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht: Die Volksabstimmungen zum Zivilschutz von 1957 und zur politischen Gleichberechtigung der Frauen von 1959

Gemessen an der militärischen Erfassung der wehrpflichtigen Männer, gehörte die schweizerische Republik nach 1900 zu den hoch militarisierten Nationalstaaten Europas.¹⁹ Die Schweiz hatte seit dem frühen 19. Jahrhundert nicht nur eine Miliz im Sinne der englischen milita gebildet, sondern versuchte mit dem Aufbau einer Miliz-Armee das Kampfkonzept der von Berufsoffizieren geführten, stehenden Wehrpflichts-Armeen zu imitieren. Trotz hoher Defizite in der Truppenausbildung und in der Rüstung hielt die Schweizer Miliz-Armee auch im 20. Jahrhundert an der klassischen Kriegführung mit einer mobilen, duellfähigen Streitkraft fest. Der Rückzug ins Alpenréduit zwischen 1940 und 1944 war lediglich ein notfallmässiges Intermezzo, welches Zeit liess, Kampfkonzepte für die Nachkriegszeit zu evaluieren.²⁰ Unter den Milizoffizieren entbrannte ein heftiger nicht nur militärischer, sondern auch politisch-sozialer «Konzeptionsstreit» über die Frage, ob die Schweizer Miliz-Armee weiterhin nach dem preussischdeutschen Militärkonzept oder nach neuen, alternativen Vorstellungen einer Widerstands-Streitkraft entwickelt werden sollte.²¹ Unter dem Eindruck der Ungarn- und Suezkrise von 1956 wurde der Streit vorläufig zugunsten der am klassischen Modell der (preussisch-deutschen) Kriegführung orientierten Richtung entschieden. Mit massiven Rüstungsanstrengungen sollte die Schweizer Miliz-Armee in die Lage versetzt werden, nicht nur eine konventionelle, mechanisierte Kriegführung zu betreiben, sondern im Zeichen des totalen Krieges instand gesetzt werden, mit eigenen Atomwaffen einen Atomkrieg zu führen.²² Eine solche Kriegführung bedingte den Aufbau einer Zivilschutzorganisation, welche die Frauen miteinbezog. Den Frauen sollte deshalb eine Zivilschutz-Dienstpflicht auferlegt werden. Ein Problem stellte sich allerdings: Die Schweizer Frauen verfügten nach wie vor über kein Wahl- und Stimmrecht. Die Jahrzehnte lang verschleppte Einführung des Frauenstimmrechtes und die Zuspitzung der politisch-militärischen Situation führten zu einer unerwarteten Verquickung verschiedener Bereiche der Gesetzgebung: Aufgeschreckt durch die weltpolitische Krise, hielt der

¹⁹ Im Zeitpunkt der Mobilisierung der Armee zu Beginn des Ersten Weltkrieges betrug der Bestand der Armee über 10% der Bevölkerung.

²⁰ Chantal de Riedmatten: Général Guisan. Autorité et démocratie, Fribourg 1983.

²¹ Alfred Ernst, «Geschichte der Landesverteidigung», in: Erich Gruner (Hg.), Die Schweiz seit 1945, Bern 1971, S. 175–201. Ders.: Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815–1966, Frauenfeld 1971.

²² Rainer von Falkenstein: Vom Giftgas zur Atombombe. Die Schweiz und die Massenvernichtungswaffen von den Anfängen bis heute, Baden 1997. Andreas Richner: Panzer, Mirages und die nukleare Option. Die Rolle des Vereins zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrwissenschaft in der militärpolitischen Meinungsbildung der Schweiz 1956–1966, Liz. Uni Bern, Ms. 1996.

Bundesrat und das politische Establishment die Restrukturierung des Zivilschutzes im Rahmen der totalen Landesverteidigung unter allen Umständen für unumgänglich. Konventionelle Bombardierungen und ein allfälliger europäischer Atomkrieg sollten überlebt werden. Neben dem Schutzraumbau bedingte ein solches Unterfangen eine flächendeckende Zivilschutzorganisation, um Brandherde am Übergreifen zu hindern und ein dichtes Netz der Ersten Hilfe aufzubauen. Als Zivilschutz-Einheit wurde der Häuserblock definiert. Dieses Konzept bedingte einen enormen Personalbedarf, der nur noch durch einen zwangsweisen Einbezug der Frauen bewerkstelligt werden konnte. Die Männer-Wehrpflicht war im Zeichen der totalen Kriegsführung eben bis zum 60. Altersjahr angehoben worden und bildete die Grundlage eines 770000 Mann starken Heeres.

Mit dem Entscheid des Bundesrates, die Frauen zwangsweise in den Zivilschutz einzubeziehen, bekam die öffentliche Thematisierung des Geschlechtersystems eine unerwartete Tagesaktualität. Der Bundesrat beabsichtigte, die Frauen kraft Verordnung obligatorisch für den Zivilschutz zu verwenden. Dies rief den Protest der Frauenverbände hervor, welche eine solche Verordnung ohne Mitbestimmung und ohne Frauenstimmrecht für eine Zumutung hielten.²³ Aber auch namhafte Staatsrechtsgelehrte hielten einen solchen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ohne Verfassungsgrundlage eines Verfassungsstaates unwürdig.24 Nur für sehr kurze Zeit gab sich die Bundesverwaltung der Illusion hin, aus dem Verfassungs-Artikel «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig» auch eine Schutzdienst-Pflicht der Frauen ableiten zu können. Wenn Schweizer auch Schweizerin bedeutete, traf dies auch für den Artikel «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich» zu, und die sofortige Gewährung des Frauenstimm- und -wahlrechtes wäre verfassungsrechtlich unumgänglich gewesen. Politisch war aber die Umgehung des Frauenstimmrechtes angesagt. Ohne Verfassungspassus war aber nichts zu machen. Wie weiter - ohne sich das Frauenstimmrecht einzubrocken? Eine frauengerechte Verpflichtung der Frauen war die Lösung: «Die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen hat sich auf die Hauswehren zu beschränken.» Mit diesem Passus kam der Zivilschutz-Artikel im März 1957 zur Abstimmung. Erstmals sollten auf diese Weise in der schweizerischen Verfassung Frauen explizit erwähnt werden: notabene mit einer Pflicht. Mit einem Spatzen auf dem Dach (Botschaft über die Durchführung einer eidgenössischen Abstimmung über das Frauenstimmrecht) und dem Verweis auf den fast heissen Krieg konnte der Widerstand wichtiger Frauenverbände ab-

^{23 «}Zivilschutz. Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Mai 1956», in: *Bundesblatt* 1956 I, S. 1089; Hedi Leuenberger-Köhli: «Bitte, keine Missverständnisse», in: *Die Frau* 1. 12. 1956; Ruth Keiser, Das Wort einer Schweizerin, in: *Nationalzeitung* 22. 2. 1957.

²⁴ Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1956, S. 211 und 825.

gefangen werden: zwei Wochen vor der Abstimmung veröffentlichte der Bundesrat in zustimmender Weise eine jahrelang verschleppte Botschaft zum Frauenstimmrecht – die Ungarnkrise tat den Rest.²⁵

Eine auch nur teilweise Auswertung der Parlaments- und Pressedebatte lässt drei verschiedene diskursive Verknüpfungsmuster zwischen Frauen-Hauswehrpflicht und Frauen-Stimmrecht erkennen:

- 1. ein konservatives Ja zur Frauen-Hauswehrpflicht und Nein zum Frauenstimmrecht,
- 2. ein progessives Ja Ja,
- 3. ein radikal progressives Nein zur Frauen-Hauswehrpflicht und Ja zum Frauenstimmrecht.

Unverkennbar ist in den Quellen für alle drei Verknüpfungsmuster eine geschlechterdualistische Argumentation zu finden. Das konservative Muster zeigt sich sowohl in den verwendeten Denkbildern wie im Abstimmungsverhalten der Kantone. «Diese Dienstpflicht» wurde argumentiert, könne nicht mit der militärischen Dienstpflicht verglichen werden, «denn hier geht es um einen Schutzdienst in Haus und Hof, also in der eigentlichen Domäne der Frauen, für den sie in Fällen von grösster Not und Gefahr vorberereitet sein müssen.» ²⁶ Der Hauswehr-Dienst sei eine «Aufgabe der Frau, der sie sich nicht soll entziehen können, weil sie damit nur ihre Pflicht als Hausfrau und Mutter» erfülle. ²⁷ Die konservative Argumentationslinie entspricht der klassischen geschlechterdualistischen Auffassung der Geschlechtscharaktere

- 25 Ohne zur Zivilschutz-Vorlage Stellung zu beziehen, erliessen der Bund schweizerischer Frauenvereine, der Evangelische Frauenbund der Schweiz, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, der Schweizerische Katholische Frauenbund, der Schweizerische Landfrauenverband, der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht, die sozialdemokratischen Frauengruppen, die Schweizerische Frauenkommission des Landesringes der Unabhängigen und der Staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizer Frauen einen Aufruf an die Frauen, sich in den Zivilschutz-Organisationen zu engagieren: «Der ungarische Freiheitskampf hat uns alle erschüttert und mahnt uns zur Besinnung und zur Bereitschaft. Wir wollen zusammenstehen und tun, was in unseren Kräften liegt, damit unser Land gerüstet sei zur Selbstverteidigung und zur menschlichen Hilfeleistung im In- und Ausland.» Frau G. Haemmerli-Schindler (Präsidentin des Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienstes 1939-1945) fasste die Haltung der Frauenverbände so zusammen: «Entgegen einer heute weitverbreiteten Meinung wünschen die Schweizer Frauen, dass sofortige und wirksame Massnahmen für die Organisation des Zivilschutzes getroffen werden. Es liegt ihnen deshalb ferne, einen negativen Einfluss auf die Abstimmung über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz ausüben zu wollen. Ihre Einsprache galt und gilt lediglich dem Absatz 4 des Artikels, der ihnen eine Dienstpflicht auferlegt, über welche sie nicht mitentscheiden können. Ich erkläre mich mit dieser Auffassung solidarisch, sehe aber die Notwendigkeit eines Obligatoriums für den Dienst in den Hauswehren ein.» Zivilschutz. Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall, Sondernummer 1957; gleichlautend Hedi Leuenberger-Köhli: «Während die Frauen den objektiven Argumenten, die für die Dienstleistung in den Hauswehren vorgebracht werden, sich anschliessen, werden sie sich nie damit einverstanden erklären können, dass über sie verfügt wird, ohne dass sie das Recht haben, wie die männlichen Schweizer Bürger, selbst darüber zu bestimmen.»
- 26 Emil Duft: «Zur Zivilschutzpflicht der Frauen», in: *Vaterland* 15. 2. 1957, gleichlautend in: *Bulletin*, S. 843. Emil Duft war Kommissionssprecher des Nationalrates.
- 27 Hans Haug: «Der Zivilschutz im Aufbau», in: Neue Zürcher Zeitung 13. 1. 1956.

und der Trennung des öffentlichen Bereiches von Männer-Staat und Männer-Heer und dem privaten Bereich von Familie und Haus.

Das progessive Ja–Ja wurde vor allem von Kreisen vertreten, welche dem während des Zweiten Weltkrieges eingeführten militärischen Frauenhilfdienst und dem freiwilligen Luft- und Zivilschutz nahestanden. Sie sahen in der Frauen-Hauswehrpflicht eine Legitimationsbasis für das Frauenstimmrecht. Sie nahmen damit ein Konzept auf, das zum Teil von der Frauenstimmrechtsbewegung selbst getragen wurde. Während des Ersten Weltkrieges wurde während kurzer Zeit versucht, mit einem Frauen-Dienstjahr das Konzept von Männer-Heer und Männer-Heer auf geschlechterdualistische Weise auch für Frauen einzulösen und so dem Frauenstimmrecht zum Durchbruch zu verhelfen.²⁸

Die radikalen Progressiven lehnten eine Zivilschutzpflicht ohne Frauenstimmrecht ab. Diese Haltung nahm vor allem die politische Linke ein. Sie interpretierte den Hauswehrdienst als Militarisierung der Zivilgesellschaft und verfing sich dabei in extreme geschlechterdualistische Denkbilder: auch der eingeschränkte Dienst im Häuserblock könne dazu führen, dass die Frau ihre eigenen Kinder verlassen und sich ausserhalb des eigenen Hauses begeben müsse: Die Frau dürfe «nicht gegen ihren eigenen Willen aus ihrer Häuslichkeit» herausgerissen werden, argumentierte Ständerat Spühler von der SP.²⁹ «Die Frau und Mutter wird vielleicht die Kinder anderer retten helfen, während ihre eigenen Lieben zu Grunde gehen», befand die kommunistische Zeitung «Vorwärts».³⁰ Auch eine egalitäre Auffassung der Geschlechterordnung hätte eine ablehnende Haltung gegenüber der spezifischen Frauen-Hauswehr durchaus erlaubt, hätte aber Stellung für eine egalitäre Position der Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens einschliesslich der Milizarmee beziehen müssen.

Ein Vergleich der Abstimmungsresultate der Zivilschutz-Abstimmung von 1957 und der Frauenstimmrechts-Abstimmung von 1959 bestätigt das Bild der mehrheitlich konservativen geschlechterdualistischen Haltung der Schweizer Männer: Kantone, welche das Frauenstimmrecht hoch verwarfen, nahmen die Frauen-Hauswehr-Pflicht an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausser- und Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau, Graubünden und Tessin. Aus der Reihe tanzten die fundamentalen Nein-Sager aus den Kantonen Schwyz und Freiburg (allerdings knapp) und dem Wallis. So schaffte die Vorlage das Ständemehr mit 14 zu 8 spielend, scheiterte aber am Stimmenmehr der

²⁸ Sibylle Hardmeier, Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz 1890–1930, Diss. Uni Bern, Ms. 1996, S. 148 (Zürich 1998).

²⁹ Amtliches Stenographisches Bulletin des Ständerates 1956, S. 218.

^{30 «}Marschbefehl für die Frauen», in: Vorwärts 1. 3. 1957.

ablehnenden Kantone Waadt, Neuenburg und Genf. Diese drei Kantone werden 1959 in der eidgenössischen Abstimmung als einzige das Frauenstimmrecht annehmen und für sich in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten einführen. Es stellt sich die Frage, ob eher eine extrem geschlechterdualistische oder eine geschlechteregalitäre Haltung der Männer der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf die Vorlage schliesslich scheitern liess. Oder war es eher eine generelle Abneigung gegen den Zivilschutz, die den Ausschlag gab?³¹ Die mehrheitlich konservative geschlechterdualistische Argumentation im Abstimmungskampf von 1957 liess erahnen, dass der Ausschluss der Frauen von den politischen Rechten nach wie vor mehrheitsfähig war. So wurde etwa in Abrede gestellt, dass man den «Hausschutz» so stark mit der Forderung nach Gleichberechtigung der Frau im öffentlichen Leben verkoppeln dürfe, «dass dadurch in Kriegszeiten die Organisation des Schutzes der Zivilbevölkerung in Frage gestellt wird».³²

Mit Ausnahme der parlamentarischen Debatte ist die öffentliche Auseinandersetzung um das Frauenstimmrecht im Abstimmungsjahr 1959 nicht untersucht.³³ In der Parlamentsdebatte scheint das «Korrelat Wehrpflicht – Stimmrecht» so gut wie keine Rolle gespielt zu haben, auf der Ebene der Diskussion in den Parteien wird das Konstrukt aber bereits fassbar. In der freisinnigen Delegiertenversammlung, welche Stimmfreigabe beschliesst, verwenden sowohl der befürwortende wie der gegnerische Hauptredner das «Korrelat» für ihre Argumentation. Ständerat Vaterlaus, Kommandant des Frauenhilfsdienstes im Zweiten Weltkrieg, setzt sich vehement für das Frauenstimmrecht ein und hielt die Frauen für den Dienst in der Armee ebenso geeignet und in einzelnen Dienstzweigen sogar geeigneter als die Männer.³⁴ Selbst sozialdemokratische Politiker argumentierten in dieser Weise und machten geltend, dass Frauen «gleichberechtigt im Steuernzahlen, im Samariter- und Zivildienst und bei noch grösseren Anforderungen im Kriegsfall» seien.³⁵ In konservativ geschlechterdualistischer Weise wurde der bewaffnete Militärdienst als der sichtbare Ort des natürlich-gottgewollten Unterschiedes zwischen den Geschlechtern und als Argument gegen das Frauenstimmrecht interpretiert: «Eine völlige Rechtsgleichheit von Mann

³¹ Die Beantwortung dieser Frage muss einer vertieften Untersuchung überlassen werden. Ein Blick in die welsche Presse zeigt, dass das fehlende Frauenstimmrecht Gewicht hatte, aber nicht hinreichend war: «L'argument féministe est donc valable. Mais il ne saurait être décisif, en raison même de son caractère temporaire. La vraie raison de notre opposition, [...] c'est [...] la mise en œuvre de moyens à notre avis inefficaces et disproportionés au but qu'on poursuit.» Pierre Ramelet, «Service civil obligatoire?», in: Gazette de Lausanne 26. 2. 1957.

³² Emil Duft, «Zur Zivilschutzpflicht der Frauen», in: Vaterland 15. 2. 1957.

³³ Voegeli, S. 165; für die parlamentarische Debatte siehe auch Brigitte Studer, «'L'Etat c'est l'homme'. Politique, citoyenneté et genre dans le débat autour du suffrage féminin après 1945», Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1996, Nr. 3, S. 356-382.

³⁴ NZZ 12. 1. 1959.

³⁵ R. Siegrist, «Stimmrecht und Logik», in: Berner Tagwacht 23. 1. 1959.

und Frau wird wohl nie erreicht werden können. Das verhindern das verschiedene Geschlecht und die verschiedenen Aufgaben, die Mann und Frau durch die Schöpfung zugedacht sind und die dadurch begründete Differenzierung in psychischer Hinsicht. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Frage des Militärdienstes (Frontdienst) hingewiesen.» Obwohl diese Position immer wieder als obsolet dargestellt wurde, obsiegte 1959 die Auffassung, dass Frauen in der öffentlichen Sphäre des Staates höchstens als rechtlose Hilfskräfte zu verwenden seien.³⁶

In der Männerabstimmung vom 1. Februar 1959 lehnen 66,9% der Stimmenden, 19 von 21 Kantonen, 2733 von 2947 Gemeinden das Frauenstimmrecht ab.³⁷ Diese massive Verwerfung zeigt, dass die herkömmlichen Positionen zur Verteidigung des Ausschlusses der Frau von den politischen Rechten mit Erfolg zur Geltung gebracht werden konnten. Die «herkömmlichen Positionen» ergänzen sich in ihren Aussagen. Sie legitimieren nicht nur den Ausschluss der Frauen von der Politik, sondern lokalisieren das Zentrum des Lebens der Frauen ausserhalb der Öffentlichkeit im Schosse von Familie und Haus. Die mythisch verklärte Einheit von Männer-Staat und Männer-Heer und das Bild vom «Wehrmann» und der «Hausfrau» konnten unter den Bedingungen des Kalten Krieges ein letztes Mal aktiviert werden.

^{36 «}Solange sich die Aufgaben des Staates hauptsächlich auf die Wahrung der Unabhängigkeit des Landes gegen aussen (Militärwesen und internationale Diplomatie) und auf die Sicherung von Ruhe und Ordnung im Innern (Polizeiwesen) bezogen, konnte man mit Recht sagen, Politik sei Männersache. Heute steht aber als weiterer Staatszweck die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt im Vordergrund, und zwar greift die Öffentlichkeit im Zeichen dieser Aufgabe tief in das Leben des Einzelnen und der Familie ein.» Referat von Frau Dr. A. Schmid-Affolter an der Delegiertenversammlung der Konservativen Volkspartei des Kantons Luzern, *Vaterland* 19. 1. 1959.

³⁷ Die Tat 2. 2. 1957; NZZ 3. 2. 1957.

Dunant oder Helvetia: Welches Geschlecht hat die humanitäre Schweiz?

Schweizerische Kinderhilfe in den 1930er und 1940er Jahren

Antonia Schmidlin

Im Jahre 1944 schlug ein Industrieller die Gründung eines «Weltenbundes der Kinder» vor. Kriegsgeschädigte Kinder aus verschiedenen Nationen sollten zu einem friedlichen Zusammenleben erzogen werden: «Ich glaube, es ergibt sich von selbst, als Sitz des mir vorschwebenden Bundes die Schweiz vorzuschlagen. [...] kein Land [scheint] dafür geeigneter zu sein, als das Land Pestalozzis, Dunants, Rousseaus. [...] Die Schweiz ist auch der Sitz des Internationalen Roten Kreuzes und das Land der grossen Kinderhilfe. Gerade in der charitativen Tätigkeit des Roten Kreuzes hat die Schweiz ein grosses Aktivum für den Sitz des Weltenbundes der Kinder.»¹ Kinder, die Schweiz als Land mit humanitärer und pädagogischer Tradition – dies sind die beiden Elemente, die hier mit grosser Selbstverständlichkeit gekoppelt werden. Die Kinderhilfe des Roten Kreuzes verbindet diese beiden Elemente, sie ist fester Bestandteil des helvetischen Selbstverständnisses. Interessant in unserem Zusammenhang ist ausserdem die Tatsache, dass die humanitäre Schweiz männlich konnotiert ist – in der Figur Dunants.²

Die Kinderhilfe kam aber erst zwei Jahre vor dem eingangs zitierten Referat, also 1942, in die Kompetenz des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Vor 1942 war das SRK mit Aktionen zugunsten von Militärangehörigen beschäftigt, und die Kinderhilfe war die Arbeit verschiedener privater Hilfsorganisationen. 1942 übernahm das SRK als Dachorganisation die Leitung der gesamten Kinderhilfe. Ich gehe in meinem Beitrag der Frage nach, was diese Fusion für die einzelnen beteiligten Hilfswerke bedeutete. Dabei rücke ich zwei Hilfsformen in den Vordergrund: die «Kinderzüge» und die Entsendung von Helfenden in die Notgebiete.³

¹ Referat des Industriellen Karl Lauterer vom 28. 9. 1944, BAR, J.II.15, 1969/7, 323.

² Nicht überall ist das Rote Kreuz männlich konnotiert. In Grossbritannien beispielsweise wird das Rote Kreuz mit der Krankenschwester Florence Nightingale assoziiert.

³ In diesem Beitrag stütze ich mich im wesentlichen auf mein Dissertationsprojekt mit dem Titel: Frauen, Staat, Rotes Kreuz: Kinderhilfsorganisationen der 1930er und 1940er Jahre im Verhältnis zur «offiziellen Schweiz». Die Dissertation entsteht an der Universität Basel.

1. Die «Kinderzüge»: «Hereinnahme» von Hilfsbedürftigen

Die «Kinderzüge», im damaligen Vokabular als «Hereinnahme von Kindern» bezeichnet, sind vor allem auf die Arbeit von zwei Hilfswerken zurückzuführen, in denen fast ausschliesslich Frauen tätig waren.

Bereits während und nach dem Ersten Weltkrieg hatten sich zahlreiche Komitees gebildet, die «Kinderzüge» organisierten. Die zahlreichen Initiativen versandeten jedoch mit dem Abflauen der Kriegsnot. Die lokal und zeitlich begrenzten Aktionen hinterliessen keine Institutionen von Dauer. Zur Zeit der Weltwirtschaftskrise wurde die Idee der «Kinderzüge» von den Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz wieder aufgenommen.⁴ 1931 kamen aus Österreich «einige hundert halbverhungerter Kinder herein, um an den Tischen sozialistischer Familien herausgefüttert zu werden».⁵ Nach einem dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz kehrten sie «anständig gekleidet und neu gekräftigt»6 wieder in die Heimat zurück. Aus dieser Initiative entsprang die von Regina Kägi-Fuchsmann geleitete Proletarische Kinderhilfe, aus der später die Arbeiterkinderhilfe der Schweiz und 1936 schliesslich das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) entstehen sollten. Bis zum Kriegsausbruch konnten einige tausend Kinder aus Österreich – ab 1934 lief die Aktion illegal – in der Schweiz für einige Zeit aufgenommen werden. Die politische Motivation, die Solidarität von Arbeiterfamilien untereinander, stand im Vordergrund.

Das zweite Hilfswerk, welches sich im Bereich der «Kinderzüge» verdient gemacht hat, war das Schweizerische Hilfswerk für Emigrantenkinder (SHEK). Die Geschichte dieses Hilfswerkes begann 1933 in Zürich: «Ende September 1933 wurden an die zwanzig Frauen aufgefordert, in das Büro einer Zürcher Architektin zu kommen. Hier erwartete sie eine Französin, die von der brennenden Not der deutschen Emigration in Paris berichtete. [...] Der Funke zündete: tief erschüttert beschloss die kleine Versammlung, sich helfend zur Verfügung zu stellen und ganz besonders das Los der unglücklichen Kinder nach besten Kräften zu erleichtern.»⁷ Aus dieser privaten Versammlung von «berufstätigen Zürcherinnen, meist Müttern»⁸ entsprang bereits ein Monat später im Oktober 1933 die Gründung des ersten Komitees in Zürich. Die Motivation der Handlung wurde mit der Mutterschaft in Zusammenhang gebracht (explizit wird erwähnt, dass die meisten Frauen des Hilfskomitees Mütter waren). Tunlichst vermieden die Zürcherinnen hinge-

^{4 15} Jahre SAH, Zürich 1949, S. 5.

⁵ Volksrecht, Nr. 8, 10.1.1950.

⁶ Wie Anm. 4, S. 10.

⁷ Sutro Nettie: Jugend auf der Flucht 1933–1948. 15 Jahre im Spiegel des Schweizerischen Hilfswerkes für Emigrantenkinder, Zürich 1952, S. 23.

⁸ Ebenda.

gen politische Stellungnahmen. Bereits im ersten Sammelaufruf wurde «absichtlich alles, was irgendwie politisch klingt, wie Konzentrationslager usw. weggelassen», denn man wollte sich «an weitere Bevölkerungskreise wenden, auch an rechts stehende (natürlich nicht Nazifreunde), [jedoch solche,] die Kindern helfen, aber mit Politik nichts zu tun haben wollen». Kinderhilfe und Politik wurden in der Vorstellung dieser eher bürgerlichen Frauen als klar getrennte Bereiche angesehen. Zunächst unterstützte das SHEK mit Geldspenden die Arbeit einer aus Deutschland emigrierten Ärztin in Paris. Es wurden regelmässig Geldbeträge nach Paris geschickt. Bald wurde erkannt, dass den gesundheitlich angeschlagenen Kindern mit Erholungsaufenthalten geholfen war. Im Mai 1934 wurden die ersten Kinder deutscher Emigrantenfamilien aus Paris zu Ferienaufenthalten in die Schweiz geholt. Mit grosser Mühe und unter unvorstellbaren administrativen Schwierigkeiten kam der erste Flüchtlingskinderzug mit ungefähr 150 Kindern zustande. Mit

Über die Arbeit in Paris fanden die bürgerlichen Frauen des SHEK und Sozialdemokratinnen zusammen. Das SHEK hatte sich auf die Organisation von «Kinderzügen» spezialisiert. Die Sozialdemokratinnen ihrerseits beteiligten sich an der Suche nach Ferienplätzen in der Schweiz. Die «Kinderzüge» wurden im damaligen Vokabular als «Hereinnahme von Kindern» bezeichnet. Die Schweiz wurde also gleichsam als «Innen»-Raum verstanden. Dieser Bereich der Kinderhilfe war in den 1930er Jahren ein weibliches Betätigungsfeld. Bemerkenswert ist, dass sich der weibliche Beitrag nicht auf die praktische Ebene beschränkte. Im SAH, im SHEK waren Frauen auch auf der institutionellen Ebene die treibenden Kräfte. Die Hilfsarbeit als eigentliche Frauenarbeit passte nicht nur in das Programm einer bürgerlich orientierten Frauenbewegung. Die Sozialdemokratinnen sahen in der Hilfstätigkeit ein «Vehikel, die Frauen überhaupt erst sozialpolitisch zu engagieren». 12 Über die Kinderhilfsarbeit, welche doch so «unpolitisch» begann, fanden aber auch die eher bürgerlich orientierten Frauen des SHEK zu einer politischen Haltung. Das zeigte sich beispielsweise an der Empörung über die schweizerische Flüchtlingspolitik, an einer Eingabe beim Völkerbund im Frühling 1935, am Verhandlungsgeschick des Hilfswerks mit den Behörden.

Obwohl angefragt, hielt sich das SRK aus den «Kinderzügen» heraus: «Am

⁹ Brief der Zürcher Rechtsanwältin Dora Edlin an Mme R. Reinhardt in Paris vom 13. 10. 1933, BAR, J.II.55, 1970/95, Band 5.

¹⁰ Wie Anm. 4, S. 10. Sutro (wie Anm. 7), S. 240.

¹¹ Wie Anm. 4, S. 10/11.

¹² Simmel-Joachim Monika: Frauen in der Geschichte der sozialen Arbeit – zwischen Anpassung und Widerstand, in: Cremer Christa et aliae (Hg.): Frauen in sozialer Arbeit. Zur Theorie und Praxis feministischer Bildungs- und Sozialarbeit, Weinheim, München 1990, S. 42–59; S. 54.

Anfang der Emigration fand sich das RK nicht zuständig für Flüchtlingskinder, teils aus innen- teils aus aussenpolitischen Gründen.»¹³

2. Spanien: Schweizerische Helferinnen und Helfer im Notgebiet

Es war das SAH, welches zum ersten Mal die Idee lancierte, Hilfsaktionen zugunsten von Kindern ausserhalb der Schweiz – in Spanien – umzusetzen. Der Spanische Bürgerkrieg war eine wichtige Etappe in der politisch motivierten, sozialdemokratischen und kommunistischen Hilfe. Im Oktober 1936 wurden vom SAH Pulvermilch und Wolldecken nach Spanien geschickt.¹⁴ Zudem plante das SAH eine Aktion zugunsten der Zivilbevölkerung in Spanien selbst. Kinder sollten aus dem bombardierten Madrid evakuiert und in die Schweiz geholt werden: «Die schweizerischen Behörden waren mit diesem Plan einverstanden unter der Voraussetzung, dass nicht das SAH allein eine solche Aktion durchführe, sondern versuche, eine allgemeine schweizerische Spanienhilfe aufzubauen, um dem Unternehmen einen einwandfreien neutralen Charakter zu geben.»¹⁵ Aktionen zugunsten einer Kriegspartei hatte der Bundesrat ja verboten. Die Verhandlungen unter den Hilfswerken dauerten ein halbes Jahr und wären «ohne die tatkräftige, verständnisvolle Hilfe des Internationalen Zivildienstes [...] wohl kaum zustande gekommen». 16 Am 23. 2. 1937 wurde die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder gegründet, in der insgesamt 14 Hilfswerke vertreten waren, auch das SHEK, nicht aber die kommunistische Rote Hilfe.¹⁷ Das SRK lehnte eine Zusammenarbeit ab. 18 Die Leitung hatte Rodolfo Olgiati inne, er war sowohl Sekretär des Internationalen Zivildienstes (SCI) als auch der Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder.

Im Frühling 1937 reisten die ersten schweizerischen Helferinnen und Helfer nach Spanien. Zu dieser ersten Gruppe gehörte Trudy Ketterer, Frau des späteren LdU-Nationalrates. Sie erinnert sich, dass täglich Chauffeure mit Lastwagen zwischen Madrid und Valencia hin und her pendelten, um Lebensmittel und Hilfsgüter nach Madrid zu bringen und bei der Rückfahrt Kinder in den leeren Camions aus der Hauptstadt zu holen und in Heimen zu verteilen. Neben Trudy Ketterer war noch eine weitere Frau in der Equipe, sie war in Madrid als Übersetzerin und Fürsorgerin tätig. 19 Trudy Ketterer

¹³ Protokoll der Vorstandssitzung der Basler Hilfe vom 14. 12. 1943, BAR, J.II.55, 1970/95, Band 33.

¹⁴ Wie Anm. 4, S. 33.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Olgiati Rodolfo: Nicht in Spanien hat's begonnen. Von Erfahrungen und Erlebnisse internationaler Hilfsarbeit, Zürich 1944, S. 158.

¹⁸ Kägi-Fuchsmann Regina: Das gute Herz genügt nicht. Aus meinem Leben und meiner Arbeit, Zürich 1968, S. 138.

¹⁹ Olgiati (wie Anm. 17), S. 41. Interview mit Trudy Ketterer vom 21. 6. 1993.

erinnert sich: «Bei mir hat es einfach geheissen: 'Ja, Du machst dann den Haushalt'.»²⁰ Sie besorgte den Haushalt im Standquartier der Chauffeure.

Auch Ida Hegnauer war als Helferin in Spanien. Sie hatte an einem Vortrag von Regina Kägi-Fuchsmann von der Arbeitsgemeinschaft gehört. Obwohl für Ida Hegnauer nach eigenen Aussagen die Politik eine wichtige Rolle spielte, war es auch für sie selbstverständlich, nicht im Kriegsgebiet selbst im Einsatz zu sein, sondern im Standquartier den Fahrern den Haushalt zu besorgen: «Ja, das war für mich selbstverständlich, denn die mussten ihre Ordnung haben. Die mussten recht zu essen haben, die hatten eine strenge Arbeit. [...] Und ich bin einfach so erzogen worden, [...] dass der Haushalt mal zuerst kommt.»²¹ In ihrer Erinnerung waren in jener Zeit immer mehr Männer als Frauen im Einsatz. Sie erklärt sich diesen Sachverhalt mit der geschlechtsspezifischen Aufgabenverteilung: «Man brauchte einfach immer nur 2,3 Frauen, je nachdem, wie gross die Gruppe war. Bei 20 Leuten reichten 3 Frauen. Und darum hatte es viel weniger Frauen.»²² In Spanien lag die oberste Verantwortung, die Leitung der Aktionen, in den Händen von Männern. Frauen leisteten eher eine Art «Beihilfe zur Hilfe», indem sie den eigentlichen Helfern den Haushalt besorgten. Ausserhalb der Schweiz, also gleichsam im «Aussenraum», war Hilfsarbeit offensichtlich Männerarbeit. Die Lastwagen trugen denn auch die programmatischen Namen: Dunant, Dufour, Zwingli und Pestalozzi.²³

In der Schweiz wurden Frauen über die Hilfsarbeit – z.B. durch ihre Arbeit für die «Kinderzüge» – politisiert. In Spanien ist auch das Gegenteil vorgekommen: Die 17jährige Grit Risler, Mitglied einer sozialistischen Jugendgruppe in Zürich, ging Ende 1936 nach Spanien, um die Republik zu verteidigen. Für einige Zeit arbeitete sie als Betreuerin in einem Kriegsspital.²⁴ Die Arbeit als Helferin befriedigte Grit Risler: «Ich habe eine feine Arbeit. Wenn Du mit den Verwundeten sprechen kannst und sie wieder aufmuntern kannst. [...] Helfen ist sehr schön.»²⁵ Sie durfte jedoch nicht an den Kämpfen teilnehmen, enttäuscht stellte sie fest: « [...] es ist sehr schwer hierzubleiben, wenn man die begeisterten Menschen sieht, die hinausfahren dürfen, um zu kämpfen. Noch nie habe ich es so empfunden, dass ich ein Mädel bin, wie jetzt.»²⁶ Sie riet sogar: «Jedes Mädel, das nach Spanien will,

²⁰ Interview mit Trudy Ketterer vom 21. 6. 1993.

²¹ Interview mit Ida Hegnauer vom 8. 4. 1993.

²² Ebenda.

²³ Kägi-Fuchsmann (wie Anm. 18), S. 142.

²⁴ Spiess Heiner (Hg.): «... dass Friede und Glück Europas vom Sieg der spanischen Republik abhängt.» Schweizer im Spanischen Bürgerkrieg. Mit einer Einleitung von Richard Dindo und Fotografien von Paul Senn und Hans Staub, Zürich, 1986, S. 53.

²⁵ Brief von Grit Risler an ihren Bruder Röbi vom 12. 1. 1937, in: Spiess (wie Anm. 24), S. 45. Röbi Risler war später Sekretär des SAH.

²⁶ Brief von Grit Risler an ihren Bruder Röbi vom 15. 1. 1937, in: Spiess (wie Anm. 24), S. 46.

soll man zurückhalten. Jetzt hat es gar keinen Wert mehr. Erstens sprechen sie nicht Spanisch und dann, was wollen sie machen?»²⁷ Grit fand also nicht von der Hilfe zur Politik, sondern umgekehrt war für sie Hilfsarbeit die einzige Möglichkeit, sich als Frau am Krieg zu beteiligen.

Nach dem Sieg der faschistischen Seite flüchteten Tausende von Spanierinnen und Spaniern nach Südfrankreich. Einige Schweizerinnen und Schweizer beschlossen, die Hilfsaktionen in Frankreich fortzusetzen.²⁸ In Toulouse entstand eine Zentrale, welche die schweizerischen Hilfsaktionen koordinierte.

3. 1940-1942:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder

Mit Kriegsbeginn sahen die Kinderhilfsorganisationen die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zu verstärken. Im Januar 1940 wurde die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder (SAK) gegründet, welche aus den 14 Hilfswerken der Spanienhilfe und noch sieben weiteren, neu dazugestossenen Organisationen bestand. Das SRK war nicht dabei.

Als Nachfolgerin der Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder erbte die SAK das pazifistische, linke Etikett. Dies wurde verstärkt durch die Tatsache, dass erneut Olgiati an der Spitze der SAK war. In der SAK selbst hielt man sich aber durchaus für ein neutrales «Schweizerwerk»: «Wir wollen ja nichts anderes als Diener unserer Heimat sein, – u Bund u Behörden hinter uns.»²⁹

Die beiden beschriebenen Hilfsformen, also die «Hereinnahme» von Kindern und die Entsendung von Helfenden in Notgebiete, wurden zum ersten Mal von derselben Organisation geleitet. Nach einem kurzen Unterbruch bei Kriegsbeginn waren die «Kinderzüge» in die Schweiz unter der Leitung der SAK im November 1940 wieder aufgenommen worden. Es handelte sich aber jetzt hauptsächlich um französische und belgische Kinder, denn die Schweiz hatte unterdessen die Einreise von jüdischen Kindern verboten. Heinrich Rothmund, Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justizund Polizeidepartementes, hielt fest: «Ausgeschlossen sind [...] Kinder von Emigranten oder solchen, die es noch werden, sowie solche – auch französische – nichtarischer Abstammung.» Die Arbeit der SAK in Frankreich

²⁷ Brief von Grit Risler an ihren Bruder Röbi vom 27. 2. 1937, in: Spiess (wie Anm. 24), S. 49.

²⁸ Olgiati (wie Anm. 17), S. 132.

²⁹ Brief der Baslerin Wilhelmine Wehrle-Keckeis an Alfred Siegfried vom 23. 7. 1941, BAR, J.II.15, 1969/7, 293. Siegfried war Vorstandsmitglied der SAK und Leiter der *Pro Juventute*.

³⁰ Kreisschreiben Heinrich Rothmunds an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und Vichy sowie an die Konsulate in Frankreich, an die Polizeidirektionen der Kantone, an die Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder vom 23. 5. 1941, BAR, J.II.55, 1970/95, Band 14.

nahm 1940 stark zu. Als 1940 der Norden Frankreichs besetzt wurde, flohen die deutschen Emigrantinnen und Emigranten aus Paris in den Süden. Dort wurden sie zusammen mit den spanischen Flüchtlingen aus der Zeit des Spanischen Bürgerkriegs in Lagern im Pyrenäengebiet interniert. Damit schwoll die Arbeit der Schweizer Helferinnen und Helfer an. Die Arbeit in Internierungslagern – eine der wichtigsten Aufgaben der SAK in Frankreich - war etwas vollkommen Neues für die Organisation. Elsbeth Kasser lebte und arbeitete auf eigenen Wunsch als Fürsorgerin im Lager Gurs. Der weibliche Beitrag an der Hilfsarbeit im Ausland veränderte sich: Die Idee für Hilfsaktionen ging meist von Frauen aus. Kasser selbst hatte die Idee, in einem Lager eine Baracke einzurichten. Sie handelte aus Eigeninitiative, nicht aufgrund eines Auftrages. Allein in einem Lager mit mehreren tausend Internierten übernahmen die Helferinnen leitende, verantwortungsvollere Aufgaben. Frauen traten nun direkt in die Sphäre des Krieges, sie arbeiteten nicht mehr im Hintergrund eines Standquartiers wie in Spanien. In Frankreich änderte sich auch das numerische Verhältnis unter den Geschlechtern: Es waren weit mehr Frauen im Einsatz als Männer.³¹ Also auch im «Aussenraum» der Hilfe markierten Frauen nun eine grössere Präsenz. Aber die oberste Leitung war weiterhin in Männerhänden. Rodolfo Olgiati leitete das Sekretariat der SAK in Bern, Maurice Dubois koordinierte in Toulouse alle schweizerischen Hilfeleistungen in Südfrankreich. Sowohl Dubois und Olgiati als auch ein grosser Teil der Helferinnen und Helfer waren bereits in Spanien für die Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder im Einsatz gewesen.

Die Helfenden wurden als «die Schweiz» wahrgenommen. Elsbeth Kasser schrieb aus Gurs: «Ich erklärte, dass das Schweizervolk allen ein besseres Neues Jahr wünsche und den alten Grossmüttern und -vätern über 70 Jahren [...] in Form einer Tasse warmer Alpenmilch einen Sylvestergruss sende. Wenn ich jetzt durch [das Lager] gehe, dann lüften die Greise in Ehrfurcht ihre armselige Kopfbedeckung, als wäre ich die Schweiz.» Weil aber mehr Frauen im Einsatz waren, bekam dieses Bild der Schweiz eine weibliche Konnotation. Die hilfreiche Schweiz wurde offenbar als weiblich wahrgenommen: Eine Schweizer Helferin wurde in einer französischen Zeitung als «Helvetia» abgebildet. 33

³¹ Die Liste der Mitarbeiter in Frankreich vom 11. 12. 1941 nennt 24 Frauen und 5 Männer. BAR, J.II.15, 1969/7, 293.

³² Der Bericht Elsbeth Kassers ist abgedruckt in Sutro (wie Anm. 7), S. 13.

³³ Interview mit Friedel und August Bohny-Reiter vom 12. 3. 1994.

4. 1942: Schweizerisches Rotes Kreuz, Kinderhilfe

Am 1. 1. 1942 trat die Fusion der SAK mit dem SRK in Kraft: Die Kinderhilfe des Roten Kreuzes (SRK, Kh) war gegründet worden.

Die SAK war aus folgenden Gründen an einer Fusion interessiert: Sie hoffte zunächst, vom Ansehen und dem Prestige des SRK profitieren zu können: «Der Gedanke des Roten Kreuzes und der Hilfsbereitschaft ist in unserer Bevölkerung tief verwurzelt.»³⁴ Die Spendebereitschaft der schweizerischen Bevölkerung konnte zunehmen, weil das SRK «die Unterstützung des gesamten Schweizervolkes und des Bundes hinter sich» hatte.³⁵ Zudem erhoffte sich die SAK eine Ausweitung der Hilfsaktionen, die dank dem personellen Apparat des SRK möglich schien. Rechtsstehende Vorstandsmitglieder der SAK befürchteten schliesslich, der Einfluss des SCI in der SAK sei zu gross. Nur das SRK konnte in ihren Augen eine wirklich «neutrale», «gesamtschweizerische» Hilfe garantieren. So meinte beispielsweise der Genfer Hugo Oltramare: «il s'agit d'engager la Suisse tout entière [...]. [...] une organisation nouvelle doit être créée, essentiellement suisse dans son inspiration et totalement indépendente de toute attache internationale ou étrangère.»³⁶ Diese Aussage war in erster Linie gegen den SCI und seine internationalistische Einstellung gerichtet.

Es gab also in der SAK Interesse am Roten Kreuz. Die Fusion fand aber letztlich unter der Regie des Bundesrates statt. Es ist schon erstaunlich, dass ein Hilfswerk, das bis zum Jahr 1942 weitgehend militärisch operierte, sich plötzlich der Kinderhilfe annahm.37 Das Hilfswerk musste zunächst auf die Kinderhilfe zugeschnitten werden, was Ende 1941 durch eine Statutenänderung geschah. Der Bundesratsbeschluss vom 9.1.1942 sanktionierte die formale Unabhängigkeit des Hilfswerks von der Armee; das Personal blieb jedoch das gleiche, d.h. in den leitenden Gremien sassen weiterhin Militärangehörige.³⁸ Gleichzeitig wurde das SRK eng an den Bundesrat und damit an die «offizielle Schweiz» gebunden; jede Aktion im Ausland musste von Bundesrat direkt bewilligt werden. Das SRK war nun ein «Instrument der Behörden»: «La Croix-Rouge Suisse s'engage donc à demander l'autorisation du Conseil fédéral chaque fois qu'elle aura l'intention d'entreprendre une action à l'étranger ou sur territoire suisse, en faveur d'étrangers [...]. Et voilà, nous voyons véritablement formé l'outil dans les mains de Berne, la Croix-Rouge Suisse possède maintenant la souplesse nécessaire dans

³⁴ Protokoll der Vorstandssitzung der SAK vom 5. 11. 1941, BAR, J.II.15, 1969/7, 293.

³⁵ Brief der Baslerin Wilhelmine Wehrle-Keckeis an Rodolfo Olgiati vom 28. 10. 1941, BAR, J.II.15, 1969/7, 293.

³⁶ Brief von Hugo Oltramare an den Vorstand der SAK vom 21. 8. 1941, BAR, J.II.15, 1969/7, 293.

 ³⁷ Schärer Esther: Croix-Rouge Suisse, Secours aux Enfants en France 1942–1945. Sa formation, son activité, ses relations avec le Gouvernement suisse, son rôle. Mémoire de licence, Genf 1986, S. 23.
 38 Ebenda, S. 24.

l'action et peut proposer de bâtir des aides à l'étranger en s'adressant directement au Conseil fédéral, elle n'a à en référer qu'à lui.»³⁹ Damit kam die gesamte Kinderhilfe direkt in den Kontrollbereich der offiziellen Schweiz. Oberst Hugo Remund wurde Präsident der Kinderhilfe.

Die Kinderhilfe war also für die offizielle Schweiz interessant geworden. Warum hatte der Bund kein eigenes Hilfskonzept aufgebaut? Warum griff er auf die Leistung von Gruppierungen zurück, die er vorher bekämpft oder mindestens misstrauisch beäugt hatte? Was war an der SAK so interessant für die «offizielle Schweiz»? Zunächst einmal wurden oppositionelle Hilfswerke diszipliniert: Eben gerade weil die Helfenden im Kriegsgebiet die Schweiz darstellten, konnte es den Behörden nicht gleichgültig sein, von wem und auf welche Weise diese Schweiz dargestellt wurde. Im Mai 1942 wurde deshalb ein zweiter Delegierter als Kontrolle in Frankreich eingesetzt. In jeder Sektion der am SRK, Kh beteiligten Hilfswerke musste zudem ein SRK-Vertreter sitzen. Also auch in der Schweiz wurde Kontrolle ausgeübt. Auf der anderen Seite liessen sich die Erfolge der SAK nicht verleugnen, besonders mit den «Kinderzügen»: Die SAK hatte stets Mühe gehabt, alle interessierten Gastfamilien mit Kindern zu versorgen. Die hilfsbedürftigen Kinder fanden in der Schweiz «reissenden Absatz». Dass das symbolträchtige Rote Kreuz und mit ihm die «offizielle Schweiz» sich nicht schon früher an den «Kinderzügen» beteiligte, war eigentlich unverständlich. 40 Mit den «Kinderzügen» engagierte sich das SRK und mit ihm die «offizielle Schweiz» nun in einem Bereich, der einen grossen Symbolcharakter hatte. Mit den «Kinderzügen» liess sich letztlich Politik machen. Im Sommer 1941 wollte Heinrich Rothmund, ohne die SAK zu informieren, deutsche Kinder in die Schweiz einreisen lassen. Dadurch fühlte sich die SAK hintergangen. Es kam zu einer Sondersitzung mit Rothmund, in der dieser bestätigte, «dass unsere Behörden gegebenenfalls nicht nur die Bewilligung zur Hereinnahme deutscher Kinder in die Schweiz erteilen, sondern eine solche Aktion als für die Schweiz im gegenwärtigen Augenblick eminent wichtig betrachten würden». 41 Man hatte also den Wert der Kinderhilfe als Beitrag zur schweizerischen Imagepflege, und zwar beiden Kriegsparteien gegenüber, durchaus erkannt. Die einst vom SHEK «unpolitisch» definierte Hilfe war politisch geworden – und kam so unter die Leitung einer militärisch-männlichen Organisation.

³⁹ Ebenda, S. 25.

⁴⁰ Generalhauptführer Walther Georg Hartmann, der als Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes die Ankunft eines «Kinderzuges» in Genf beobachtet hatte, äusserte sich erstaunt darüber, dass «keine Vertreter des Schweiz. Roten Kreuzes anwesend» waren (Brief Hugo Remunds an Generalhauptführer Walther Georg Hartmann vom Deutschen Roten Kreuz vom 7. 1. 1942, SRK-Archiv, Secours aux Enfants, XXI C, 2).

⁴¹ Memorandum betr. Plan zur Hereinnahme deutscher Kinder in die Schweiz zu Handen des Vorstandes und des Bureaux des Kinderunterbringungskomitees der SAK vom 26. 7. 1941, BAR, J.II.15, 1969/7, 293.

Nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen SAK fanden sich gleich gut mit der neuen Leitung zurecht. Vor allem Frauen hatten Mühe mit dem männlich, militärisch dominierten SRK – und zwar auch solche aus bürgerlichen Kreisen. Ich zitiere stellvertretend zwei Frauen aus dem Vorstand der SAK zur Zeit der Verhandlungen mit dem SRK. Clara Nef, Präsidentin des BSF: «Die Rotkreuz-Mitarbeiter, soweit ich sie kenne, und alle Rotkreuz-Direktionsmitglieder habe ich Revue passieren lassen, und ich kann keinen einzigen Namen mit gutem Gewissen empfehlen. Es sind grösstenteils ältere 'Semester', manche etwas verknöchert [...] allem Neuem mit Misstrauen begegnend, nicht beweglich genug, um eine neue Aufgabe mit Vehemenz aufzugreifen. Vor allem bin ich bei vielen der Meinung, dass Prestigefragen eine grosse Rolle spielen würden, dass das Ansehen des Roten Kreuzes eine wichtigere Rolle spielen würde als die Sache selbst [...].»42 Auch die Pädagogin Helene Stucki mahnte zu Vorsicht: «Bevor wir in der Organisation des Roten Kreuzes auf- oder untergehen, müssten wir eine gewisse Garantie haben, dass diese Organisation die Arbeit besser macht, als wir sie bisher gemacht haben. (Eine kompetente Persönlichkeit, die viel mit dem Roten Kreuz zusammenarbeitet, drückte kürzlich ihre lebhaften Zweifel in dieser Hinsicht aus.) [...] Natürlich bin ich für eine allmähliche Ausdehnung unserer Arbeit, aber jedenfalls dürfen wir nicht vor dem Roten Kreuz kapitulieren.»43

5. Auswirkungen der Fusion auf die Hilfsarbeit in Frankreich

Was merkten die Helfenden in Frankreich von der Fusion der Kinderhilfsorganisationen? 1942 setzten in Frankreich die Deportationen im Zusammenhang mit der «Endlösung» ein. Die Helferinnen in den südfranzösischen Internierungslagern wurden jetzt Zeuginnen der Deportationen. Die eben erfolgte Fusion mit dem SRK setzte jedoch den Handlungen zugunsten jüdischer Kinder enge Grenzen. Das SRK, Kh schuldete dem Bundesrat Rechenschaft. Illegale Aktionen – und das waren ab 1942 die einzig wirklich effektiven Rettungsmöglichkeiten – hätten die obersten Schweizer Behörden nicht dulden können. Einige Helferinnen begannen, die vom SRK, Kh gesetzten Grenzen zu umgehen. Eine dieser Helferinnen war Rosa N. Sie leitete ein Kinderheim in Südfrankreich, in dem vor allem jüdische Kinder betreut wurden. Im Januar 1943 verhalf Rosa N. einigen Jugendlichen zur Flucht in die Schweiz. Für diese illegale Hilfe wurde Rosa N. entlassen. In

⁴² Brief von Clara Nef an Rodolfo Olgiati vom 10. 12. 1941, BAR, J.II.15, 1969/7, 293.

⁴³ Brief von Helene Stucki an Rodolfo Olgiati vom 28. 10. 1941, BAR, J.II.15, 1969/7, 293.

Frankreich sah sich das SRK, Kh also veranlasst, sogenannt illegale Rettungsaktionen zu bestrafen. In der Schweiz jedoch genoss das Hilfswerk nicht zuletzt dank den mutigen Leistungen der Helferinnen in Frankreich das Image der kinderrettenden Organisation *par exellence*. Bildlich gesprochen profitierte also Dunant von den Leistungen der Helvetia. Helvetia aber wurde entlassen, während Dunant weiterlebte.